

2420

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Der Senat von Berlin

BJF - V A 26

9(0)227 - 5725

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A. Problem

Der Gesetzentwurf greift die folgenden Punkte auf:

Nachdem bereits die verpflichtende vorschulische Sprachförderung von fünf auf sieben Stunden täglich erhöht wurde, greift der Gesetzentwurf damit verbundene zentrale Vorhaben aus den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 des Landes Berlin sowie weitere fachliche Anliegen auf. Hierzu zählen die Umsetzung des sogenannten Kitachancenjahres, die Anpassung des Personalschlüssels für Kita-Kinder unter 3 Jahren, die Fortentwicklung der Zuschlagstatbestände mit einer stärkeren Fokussierung auf sozial benachteiligte Kinder, die Stärkung der Teilhabe in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und die Anpassung der Regelung zur Teilnahme an den Qualitäts- und -Finanzierungsverhandlungen im Bereich der

Kindertagesförderung.

Die verpflichtende vorschulische Sprachtestung von Kindern, die zuvor keine Kindertageseinrichtung besucht hatten (sogenannte Nicht-Kita-Kinder), hat zum Schuljahr 2023/2024 weniger als die Hälfte dieser Kinder erreicht. Unter den Kindern, die getestet wurden, hatten etwa 77 % Sprachförderbedarf. Zu den Ursachen gehören die mangelnde Datenqualität sowie Datenübertragungsprobleme, die zu hohem Aufwand bei der Identifizierung der Kinder führen. Bislang erfolgt die verpflichtende vorschulische Sprachförderung zudem aktuell nur in ausgesuchten Kindertageseinrichtungen. Insgesamt fehlt einer nicht unerheblichen Anzahl von Kindern die sprachliche Voraussetzung für den erfolgreichen Schulbesuch, was ihre künftigen Bildungschancen beeinträchtigt.

Der Abschlussbericht der Qualitätskommission zur Schulqualität von Oktober 2020 gibt an, dass in den Kindertageseinrichtungen in besonders belasteten Regionen deutlich stärkere Anstrengungen der Qualitätsentwicklung notwendig seien. Die bislang angewandten Kriterien, etwa das der nichtdeutschen Herkunft, seien zu unspezifisch.

Aktuell unterschreitet der Personalschlüssel für Kita-Kinder unter 3 Jahren zudem den bundesweiten Durchschnitt in dieser Altersgruppe. Wissenschaftlich wird hier die Fachkräfte-Kind-Relation zwischen 1:3 und 1:4 empfohlen. Ferner droht dem Kita-System aufgrund der seit mehreren Jahren zurückgehenden Kinderzahlen und der belegungsabhängigen Finanzierung der Fachkräfteverlust.

Im Bereich der Teilhabe sind auf Bundesebene Entwicklungen erfolgt, die einer Umsetzung in den kitasozialrechtlichen Landesvorschriften bedürfen. Bezirksübergreifend wurden, insbesondere vor dem Hintergrund eines Kitaplatzmangels, Vertragskündigungen bzw. Kürzungen von Betreuungsumfängen von Kita-Kindern mit (drohender) Behinderung vermeldet. Familien der Kinder mit (drohenden) Behinderungen begegnen hohen bürokratischen Hürden, z. B. einer Vielzahl von Terminen.

Die Verhandlungen über die Qualität und die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen wurden bisher in einem bestimmten, gesetzlich vorgegebenen, Rahmen geführt. Hierbei wurde die Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes von nicht beteiligten Dritten bemängelt.

Im Übrigen sind im Kindertagesförderungsgesetz, im Schulgesetz, im Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz, in der Kindertagesförderungsverordnung, in der Sprachfördererverordnung und in der Verordnung zur Übermittlung von

Melde Daten in Berlin weitere rechtliche Anpassungen, Klarstellungen und redaktionelle Änderungen erforderlich.

B. Lösung

Die Regelungen für die gelungene sprachliche Förderung von Kindern im Vorschulalter werden in verschiedenen Bereichen angepasst. Alle Berliner Familien sollen ab August 2026 zum 3. Lebensjahr ihres Kindes antragsfrei einen Willkommensgutschein in Höhe der Teilzeitförderung (5-7 Stunden täglich) erhalten. Der von der Schulbehörde ausgestellte Sprachförderergutschein wird mit dem Kita-Gutschein auf Teilzeitförderung gleichgesetzt. Er wird nunmehr in allen Kindertageseinrichtungen - nicht unter sieben Stunden - einlösbar sein. Ferner werden die bereits bestehenden Vorgaben zur vorschulischen Sprachförderung überarbeitet und dem neuen Verfahren angepasst. Die Qualität der übermittelten Daten und die Übermittlungswege sollen gesichert werden und unter Berücksichtigung der Belange des Datenschutzes zur Anwendung kommen. Infolge der Einführung des Willkommensgutscheins wird das übrige Aufnahmeverfahren in die Kindertageseinrichtungen angepasst. Es sind erweiterte Möglichkeiten der Anmeldung des Kita-Anspruchs und der digitalen Bescheiderteilung vorgesehen.

Anstelle der bisherigen, auf die nichtdeutsche Herkunft und den Wohnort in belasteten sozialen Lagen bezogenen Zuschläge wird der neue sogenannte Partizipationszuschlag etabliert, der auf den Bezug von Leistungen der Bildung und Teilhabe abstellt. Er zielt insbesondere auf die Sprachförderung und den Spracherwerb der Kinder ab. Ein weiterer Zuschlag wird zudem für diejenigen Kinder etabliert, die 18 Monate vor dem Schulbeginn zur vorschulischen Sprachförderung verpflichtet wurden.

Der Berliner Kita-Personalschlüssel für Kinder unter 3 Jahren wird in Abhängigkeit von der Betreuungsdauer dem wissenschaftlich empfohlenen bundesweiten Standard in Teilen angeglichen und teilweise angenähert.

Die Regelungen zur Beteiligung an den Qualitäts- und Finanzverhandlungen zur Kita-Finanzierung werden angepasst.

Im Bereich der Teilhabe werden die bundesrechtlichen Vorschriften landesrechtlich berücksichtigt. Zudem wird der Kündigungsschutz der Kinder mit (drohender) Behinderung gestärkt. Die Förderung des Zusammenlebens von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung soll bereits in der Trägerkonzeption klar dargestellt werden.

Im Übrigen werden im Kindertagesförderungsgesetz, im Schulgesetz, im Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz, in der Kindertagesförderungsverordnung,

in der Sprachfördererverordnung und in der Verordnung zur Übermittlung von Melddaten in Berlin weitere rechtliche Anpassungen, Klarstellungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

C. Alternativen/Rechtsfolgenabschätzung

Alternativen bestehen nicht.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Gesetz wirkt sich gleichermaßen auf die Geschlechter aus.

E. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Im Fachverfahren Integrierte Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) erfolgen die notwendigen Anpassungen.

F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Es entstehen keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen.

G. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten sind der beigefügten Vorlage zur Beschlussfassung an das Abgeordnetenhaus zu entnehmen.

H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es entstehen keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin

BJF - V A 26

9(0)227 - 5725

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom

Artikel 1**Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Tageseinrichtungen“ die Wörter „und in der Kindertagespflege“ eingefügt.

b) Absatz 3 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. das Zusammenleben von Kindern mit Behinderungen oder von mit Behinderung bedrohten Kindern im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Kindern ohne Behinderung auf der Grundlage des Gebots der Gleichberechtigung zu unterstützen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „der §§ 1, 5a Absatz 3, 6, 8 bis 12, 14 Abs. 1 und 2, § 19 Absatz 5 und des § 25“ durch die Wörter „des § 1, § 5a Absatz 1 und 3, § 6, der §§ 8 bis 12, des § 14 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 5 und § 25“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Förderungsbedarfs“ die Wörter „vor dem vollendeten dritten Lebensjahr oder bei Zuzug nach Berlin nach dem vollendeten dritten Lebensjahr“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrags vorliegen, soll der Bedarfsbescheid (Gutschein) auf Wunsch der Eltern übersandt werden.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eltern der Kinder, die ihr drittes Lebensjahr vollenden, erhalten zur Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 einen Bescheid, der den Betreuungsumfang in Höhe von Teilzeitförderung nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 feststellt (Willkommensgutschein), soweit der Anspruch nicht bereits nach Absatz 3 erfüllt worden ist. Abweichende Förderbedarfe und Feststellungen über zusätzliches sozialpädagogisches Personal im Sinne des § 11 Absatz 2 Nummer 3 sind zu beantragen und geltend zu machen; daran wirken die Eltern gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 mit. § 7 Absatz 4 bis 9 gilt entsprechend. Mit dem Willkommensgutschein erhalten die Eltern auch eine schriftliche Information über das Verfahren und die Voraussetzungen der Förderung in Tagesbetreuung nach diesem Gesetz.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

4. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „und in der Kindertagespflege“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zur bedarfsgerechten Bereitstellung der Sprachförderangebote im Rahmen der verpflichtenden vorschulischen Sprachförderung nach § 55 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes kooperiert das zuständige Jugendamt mit der zuständigen Schulbehörde.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht“ durch ein Komma und die Wörter „die eine Tageseinrichtung besuchen und bei denen gemäß § 55 Absatz 1 des Schulgesetzes der Sprachförderbedarf festgestellt wurde, innerhalb der letzten 15 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht“ ersetzt.

bb) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „öffentlicht finanzierten“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Sofern Kinder, die gemäß § 55 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes zur Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht verpflichtet wurden, die Förderung in einer Tageseinrichtung innerhalb dieses Zeitraums beenden oder an der vorschulischen Sprachförderung außerhalb der Schließzeiten innerhalb eines Kalendermonats an mehr als zehn aufeinanderfolgenden Tagen unentschuldigt nicht teilnehmen, teilt die Leitung der Tageseinrichtung die Beendigung oder Nichtteilnahme unverzüglich dem zuständigen Jugendamt mit, das das zuständige Schulamt benachrichtigt. Bei Beendigung der Förderung oder Nichtteilnahme an der

vorschulischen Sprachförderung in einer Kindertagespflege erfolgt die Mitteilung durch das Jugendamt an das zuständige Schulamt.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder drohenden Behinderung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Behinderungen“ die Wörter „und von Behinderung bedrohte Kinder“ eingefügt und das Wort „integrativ“ durch das Wort „inklusiv“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder drohenden Behinderung“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 bis 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zusätzliches sozialpädagogisches Personal im Sinne des § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a wird unter der Voraussetzung bereitgestellt, dass eine Behinderung oder drohende Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt und die Beeinträchtigung der gleichberechtigten Teilhabe durch das Jugendamt unter Einbeziehung der für Kinder mit Behinderungen zuständigen Organisationseinheit im Jugendamt auf Grundlage des dafür in der Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 9 geregelten Verfahrens festgestellt worden ist. Sofern Art und Schwere der Behinderung es erfordern, kann diese Feststellung bis zur Aufnahme in die Schule oder mit Einverständnis der Eltern auch noch im Jahr der Aufnahme in die Schule über das Ende der Förderung in der Tageseinrichtung hinaus nach Maßgabe der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBl. S. 506), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, befristet werden. Bei Fristablauf vor Schuleintritt ist der Bedarf auf Antrag erneut zu prüfen.“

cc) In dem neuen Satz 5 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und nach dem Wort „sie“ die Wörter „spätestens zwei Monate ab Antragstellung“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder therapeutische und heilpädagogische Hilfen durch andere Stellen gewährt werden, sollen diese nach Möglichkeit in die Arbeit der Tageseinrichtung integriert werden. Hierzu können Kooperationsvereinbarungen zwischen den Trägern der jeweiligen Tageseinrichtung und den durchführenden Trägern oder Personen geschlossen werden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Behinderungen“ die Wörter „oder von Behinderung bedrohte Kinder“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Die“ gestrichen und nach dem Wort „Eltern“ die Wörter „von Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nach dem vollendeten dritten Lebensjahr nach Berlin zugezogen sind,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Auf Wunsch der Eltern werden dort auch ältere Kinder gefördert. Die Kindertagespflege im Verbund mit bis zu zehn Kindern ist ein altersgemischtes Angebot im Sinne des § 17 Absatz 2.“

- bb) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Tagespflegestelle“ durch das Wort „Kindertagespflegestelle“ ersetzt.
- d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. die Frist gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 vor Schuleintritt abgelaufen ist.“
- e) Nach Absatz 8 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Bei Verpflichtung zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung im Sinne des § 55 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes darf die Reduzierung nach Satz 1 nicht den Betreuungsumfang in Höhe der Teilzeitförderung nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 von mindestens sieben Stunden täglich unterschreiten.“
- f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bedarfsprüfungsverfahren“ ein Komma und die Wörter „die Erteilung des Bescheides nach § 4 Absatz 4 Satz 1“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „auch für die“ die Wörter „zur Erteilung des Bescheides nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und“ und nach dem Wort „IT-gestützten“ die Angabe „Anmelde-，“ eingefügt.
7. In § 9 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 22 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 4. August 1994 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 574)“ durch die Wörter „§ 8 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist“ und die Wörter „Behinderungen und Schädigungen“ durch die Wörter „drohenden oder bereits eingetretenen Behinderungen und Gesundheitsgefährdungen oder -schädigungen“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Fachkräfte arbeiten mit den anderen in der jeweiligen lokalen Sozialisations- und Bildungslandschaft tätigen Personen, insbesondere denjenigen auf dem Gebiet der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, sowie den jeweiligen Trägern, Behörden und Schulen zusammen.“

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt, nach dem Wort „Konzeption“ die Wörter „und ein Konzept zum Schutz der Kinder vor Gewalt“ eingefügt und das Wort „beschreibt“ durch das Wort „beschreiben“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die pädagogische Konzeption soll insbesondere Aussagen treffen über

1. die strukturellen Rahmenbedingungen,

2. die pädagogische Arbeitsweise,
3. die besonderen fachlichen Ziele,
4. die Maßnahmen zur Partizipation der Kinder,
5. die Förderung des Zusammenlebens von Kindern mit Behinderungen oder von mit Behinderung bedrohten Kindern und Kindern ohne Behinderung sowie
6. die Beschwerdemöglichkeiten von Eltern, Kindern und Beschäftigten.

Die pädagogische Konzeption und das Konzept zum Schutz der Kinder vor Gewalt nach Satz 1 müssen einen Praxisbezug herstellen und einrichtungsbezogen sein.“

cc) In Satz 4 wird das Wort „soll“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

9. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen

a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres

aa) für jeweils 2,75 Kinder bei Ganztagsbetreuung,

bb) für jeweils vier Kinder bei Teilzeitförderung,

- cc) für jeweils sechs Kinder bei Halbtagsförderung;
- b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
- aa) für jeweils 3,75 Kinder bei Ganztagsförderung,
 - bb) für jeweils fünf Kinder bei Teilzeitförderung,
- cc) für jeweils sieben Kinder bei Halbtagsförderung;
- c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
- aa) für jeweils neun Kinder bei Ganztagsförderung,
 - bb) für jeweils elf Kinder bei Teilzeitförderung,
- cc) für jeweils 14 Kinder bei Halbtagsförderung.“
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Behinderungen“ die Wörter „oder von mit Behinderung bedrohten Kindern“ eingefügt.
 - bb) Die Buchstaben b und c werden wie folgt gefasst:

„b) die Förderung von Kindern mit Nachweis über die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29 und 30 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das

zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder § 3 Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit für die Förderung der Kinder nicht bereits zusätzliches sozialpädagogisches Personal nach Buchstabe c zur Verfügung gestellt wird, sowie

c) die Förderung von Kindern, die gemäß § 55 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes zur Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht verpflichtet wurden.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung“ durch die Wörter „dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung,“ ersetzt, die Wörter „Wohlfahrtspflege und“ durch das Wort „Wohlfahrtspflege,“ ersetzt und nach dem Wort „Schülerläden“ die Wörter „sowie weiteren Verbänden, die Träger der freien Jugendhilfe im Umfang von mindestens fünf Prozent der im Land Berlin betriebserlaubten Plätze in der Kindertagesförderung vertreten und zum Beginn der jeweiligen Verhandlung mindestens zehn Jahre in der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Berlin tätig sind,“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„In der jeweiligen Verhandlung werden die einzelnen Verbände der Träger der freien Jugendhilfe durch jeweils eine Person vertreten. Besteht Uneinigkeit auf Seiten der beteiligten Verbände der Träger der freien Jugendhilfe, ist für den Abschluss von Vereinbarungen nach Satz 1 die einfache Mehrheit der einzelnen Verbände auschlaggebend.“

- c) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Diesem Zweck“ durch die Wörter „Dem Zweck nach Satz 1“ ersetzt.

11. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der für die Fachkräfte verpflichtende Austausch über die Entwicklung der Kinder erfolgt im Dialog mit den Eltern.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Teilsatz vor Nummer 1 werden die Wörter „schriftlicher Vertrag“ durch die Wörter „Vertrag in Schriftform oder in elektronischer Form im Sinne des § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine ordentliche Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund und nach Mitteilung der Kündigungsabsicht mindestens einen Monat vor der Kündigung gegenüber den Eltern des Kindes sowie gegenüber dem zuständigen Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern zulässig; die Eltern sind auf die Voraussetzungen der Kündigung im Betreuungsvertrag schriftlich hinzuweisen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Kündigung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Betreuungsumfangs“ die Wörter „oder eine Behinderung oder drohende Behinderung des Kindes“ eingefügt.

dd) Satz 4 wird aufgehoben.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „vorrangig“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder Tagesgroßpflegestellen“ durch ein Komma und die Wörter „der Kindertagespflegestelle oder der ergänzenden Förderung und Betreuung im Schulbereich“, das Wort „Förderungsbedarf“ durch das Wort „Betreuungsbedarf“ und das Wort „Förderung“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

14. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Ist die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich und wird eine geeignete Tagespflegeperson“ durch die Wörter „Wird eine geeignete Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

15. § 19 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, den Jugendämtern je Einrichtung mitzuteilen:

1. quartalsweise die Anzahl und die Art der angebotenen Plätze,

2. eine Änderung des Platzangebotes innerhalb eines Quartals umgehend nach deren Eintritt,

3. soweit nicht bereits im Rahmen des Finanzierungsverfahrens erfasst die Anzahl und die Art der belegten Plätze sowie

4. jährlich die erforderlichen Daten für die Ermittlung der Adressaten

a) des Bescheides nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und

b) der vorschulischen Sprachförderung.“

16. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe“ durch die Wörter „den in § 13 Satz 1 bestimmten Vertragspartnern“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Verfahrensregelungen des § 13 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Hierbei“ durch die Wörter „Bei der Finanzierung nach Satz 1“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Tagespflegeplätze“ durch das Wort „Kindertagespflegeplätze“ ersetzt.

ee) Der neue Satz 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

bbb) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226)“ ersetzt.

b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„In der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 kann ein Schwellenwert festgelegt werden, bis zu dem mit Einverständnis der Eltern auf den Nachweis nach Satz 3 verzichtet werden kann.“

17. Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das bezirkliche Jugendamt ist über die bestehende Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1, die Anzahl der für Kinder der Betriebsangehörigen reservierten Plätze und die in der jeweiligen Einrichtung noch belegbaren Plätze zu informieren.“

18. In § 28 werden die Absätze 1 bis 5 durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 gelten § 4, § 7 Absatz 1 und 9 und § 19 Absatz 5 in der Fassung vom 27. August 2021.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b in der Fassung vom 27. August 2021.

(3) Vom 1. Januar 2026 bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b in folgender Fassung:

1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen

a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres

aa) für jeweils 3,25 Kinder bei Ganztagsbetreuung,

bb) für jeweils 4,5 Kinder bei Teilzeitförderung,

cc) für jeweils 6,5 Kinder bei Halbtagsförderung;

b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres

aa) für jeweils 4,25 Kinder bei Ganztagsförderung,

bb) für jeweils 5,5 Kinder bei Teilzeitförderung,

cc) für jeweils 7,5 Kinder bei Halbtagsförderung.“

19. Es werden ersetzt:

a) in § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1, § 16 Absatz 3, § 17 Absatz 1 Satz 1 und 5 zweiter Halbsatz sowie § 18 Absatz 1 Satz 4 und 5, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 jeweils das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“,

b) in § 9 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2, § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 18 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 jeweils das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ und

- c) in § 22 Absatz 4 und § 26 Absatz 2 und 3 jeweils das Wort „Mehraufwendungen“ durch das Wort „Aufwendungen“.

Artikel 2

Änderung des Schulgesetzes

§ 55 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Kinder, die bereits eine Tageseinrichtung oder die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, besuchen, wird das Sprachstandsfeststellungsverfahren bis zum 31. Mai in der besuchten Tageseinrichtung oder Kindertagespflege durchgeführt.“

- b) In Satz 3 werden die Wörter „Tageseinrichtungen der Jugendhilfe“ durch das Wort „Räumlichkeiten“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle“ durch die Wörter „Tageseinrichtung oder die Kindertagespflege im Sinne

des Absatzes 1 Satz 2“ und das Wort „Tagespflegestelle“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Jugendhilfe“ die Wörter „und in der Kindertagespflege“ eingefügt.

3. In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

4. In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „, die Auswahl der Träger der Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Übermittlung von Ordnungsmerkmalen im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes an die für Bildung, Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 4

Änderung der Kindertagesförderungsverordnung

Die Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Mai 2024 (GVBl. S. 164) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Verfahren zum Beginn der Förderung und bei längerer Nichtbelegung“.

b) Nach der Angabe zu § 5 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 5a Willkommensgutschein und Anmeldung über das IT-Anmeldeverfahren

§ 5b Wirkung von Sprachfördergutschein und Beginn der Förderung zum Erwerb der deutschen Sprache“.

c) In der Angabe zu § 6 werden nach dem Wort „Eltern,“ die Wörter „Datenübermittlung zum Willkommensgutschein und“ eingefügt.

d) Der Angabe zu § 16 werden die Wörter „oder von Behinderung bedrohten Kindern“ angefügt.

e) In der Angabe zu § 17 werden die Wörter „nichtdeutscher Herkunftssprache“ durch die Wörter „mit berlinpass-BuT“ und das Wort „überdurchschnittlichen“ durch das Wort „erheblichen“ ersetzt.

f) Die Angaben zu den §§ 18 bis 20 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 18 Freistellung für Leitungsaufgaben

§ 19 Personalbemessung“.

g) Die Angaben zu den §§ 21 und 21a werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 20 Tarifliche Ansprüche
§ 21 Übergangsbestimmungen“.

2. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Platznachweisverfahren“ die Wörter „nach § 7 des Kindertagesförderungsgesetzes, für den Erlass des Bescheides zum vollendeten dritten Lebensjahr nach § 4 Absatz 4 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Verfahren zum Beginn der Förderung und bei längerer Nichtbelegung

(1) Der Beginn einer nach dem Kindertagesförderungsgesetz finanzierten Förderung eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege setzt einen Antrag der Eltern (Antragsteller) beim zuständigen Jugendamt in folgenden Fällen voraus:

1. vor dem vollendeten dritten Lebensjahr,

2. zum vollendeten dritten Lebensjahr

a) bei einem von der Teilzeitförderung abweichenden Betreuungsumfang oder

b) bei Feststellungen über zusätzliches sozialpädagogisches Personal im Sinne des § 11 Absatz 2 Nummer 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und

3. nach dem vollendeten dritten Lebensjahr bei Zuzug nach Berlin.

(2) Ein Antrag ist ebenfalls erforderlich, wenn durchgängig länger als sieben Monate kein Ganztags- oder erweiterter Ganztagsplatz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege vertraglich belegt worden ist.

(3) Sofern beide Eltern sorgeberechtigt sind, sind die Anträge im Sinne der Absätze 1 und 2 von beiden Elternteilen zu stellen, andernfalls ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. Antragsteller, die nicht personensorgeberechtigt sind, müssen bei Antragstellung eine Vollmacht oder Einverständniserklärung des Personensorgeberechtigten vorlegen, sofern es sich nicht um Pflegepersonen handelt, die im Sinne des § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Antragstellung befugt sind. Bei getrenntlebenden und gemeinsam sorgeberechtigten Elternteilen sollen die Eltern sich auf einen für das Verfahren Empfangsbevollmächtigten einigen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe „Abs. 12“ durch die Angabe „Absatz 11“ ersetzt.

bb) Satz 6 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe d werden die Wörter „ausländerrechtlichen Status“ durch die Wörter „aufenthaltsrechtlichen Status des Kindes“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe f wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

ccc) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:

„g) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils im Sinne des § 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe b des Achten Buches Sozialgesetzbuch,“

ddd) Die bisherigen Buchstaben g und h werden die Buchstaben h und i.

eee) Der bisherige Buchstabe i wird Buchstabe j und die Wörter „§ 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ werden durch die Wörter „§ 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

fff) Der bisherige Buchstabe j wird Buchstabe k und nach dem Wort „Behinderung“ werden die Wörter „oder drohenden Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

ggg) Der bisherige Buchstabe k wird Buchstabe l und wie folgt gefasst:

„l) Angaben darüber, ob in der Familie vorrangig Deutsch gesprochen wird im Sinne des § 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe c des Achten Buches Sozialgesetzbuch;“

bb) Nummer 2 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) ob eine sonstige Maßnahme zur Förderung der Arbeitsaufnahme besteht oder“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Bedarf an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe für Kinder mit Behinderungen oder für von Behinderung bedrohten Kindern im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird vom zuständigen Jugendamt unter Einbeziehung der für Kinder mit Behinderungen zuständigen Organisationseinheit im Jugendamt geprüft und festgestellt.“

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die Prüfung kann eine Personenkreiszuordnung oder ein Nachweis über den Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent herangezogen werden. Ergeben sich Befristungen aus der Zuordnung zum Personenkreis der Menschen mit Behinderungen oder dem Schwerbehindertenausweis, sind diese zu übernehmen. Bei Fristablauf vor Schuleintritt erfolgt eine erneute Prüfung auf Antrag. Im Jahr der Aufnahme in die Schule kann mit Einverständnis der Eltern ein festgestellter Bedarf über das Ende der Förderung in der Tageseinrichtung hinaus nach Maßgabe der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBl. S. 506), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung befristet werden.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Falle der vorläufigen Bedarfsermittlung nach § 6 Absatz 2 Satz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes wird der vorläufige Bedarf anhand von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Teilhabebeeinträchtigung festgestellt.

c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischen Personal für die Förderung von Kindern nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b des Kindertagesförderungsgesetzes ergibt sich aus der Feststellung des Nachweises über das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit im Sinne des Abschnitts C Nummer 1.4 (berlinpass-BuT) der Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29, 30 SGB II, den

§§ 34, 34a, 34b SGB XII und § 3 Absatz 4 AsylbLG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2025 (ABl. S. 923) in der jeweils geltenden Fassung und aus der tatsächlichen durchschnittlichen monatlichen Belegung nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 Satz 1 in der Einrichtung, die das Kind aufnimmt.“

d) Absatz 8 wird aufgehoben.

e) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 8 und 9.

f) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „erneuter Antrag“ durch die Wörter „Antrag, in Fällen der vorherigen Beantragung ein erneuter Antrag,“ und die Wörter „erneute Prüfung“ durch die Wörter „Prüfung, in Fällen der vorherigen Beantragung eine erneute Prüfung,“ ersetzt.

bb) In Satz 7 wird das Wort „Tagspflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 11.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Tagespflegestelle“ durch das Wort „Kindertagespflegestelle“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Behinderungen“ die Wörter „oder für von Behinderung bedrohte Kinder“ eingefügt und das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

bbb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) im Falle einer Befristung nach § 4 Absatz 6, die vor dem Schuleintritt liegt, nach deren Ablauf eine weitere Prüfung des Bedarfs an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe erfolgt,“

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „Abs. 12“ durch die Angabe „Absatz 11“ und das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ddd) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) bei Vorlage eines Nachweises über die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege bei der zuständigen Leistungsstelle für die Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe im Sinne des § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b des Kindertagesförderungsgesetzes Leistungen für Bildung und Teilhabe möglich sind.“

7. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a“

Willkommensgutschein und Anmeldung über das IT-Anmeldeverfahren

- (1) Der Willkommensgutschein nach § 4 Absatz 4 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes gilt bis zum Schuleintritt und enthält Feststellungen über den Betreuungsumfang nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Kindertagesförderungsgesetzes und Angaben über die Kostenerstattung unter Berücksichtigung der aktuellen Kostenbeteiligung. § 5 Absatz 2 Nummer 4 und 5 Buchstabe c gilt entsprechend.
- (2) Sofern beide Eltern sorgeberechtigt sind, ergeht der Bescheid nach Absatz 1 an beide Elternteile. Bei getrenntlebenden und gemeinsam sorgeberechtigten Elternteilen ist der Bescheid an die Meldeadresse des Kindes zu richten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Pflegepersonen im Sinne des § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, soweit diese zur Antragstellung nach § 2 Absatz 3 befugt sind.
- (3) Ein dem Bescheid nach Absatz 1 entsprechender Bescheid kann allen Anspruchsberechtigten altersunabhängig nach vorheriger Anmeldung nach Maßgabe des § 3 über ein internetgestütztes zentrales IT-Anmeldeverfahren im Sinne des § 9 Absatz 2 übermittelt werden.

§ 5b

Wirkung von Sprachförderergutschein und Beginn der Förderung zum Erwerb der deutschen Sprache

- (1) Der Sprachförderergutschein nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Sprachfördererverordnung vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 392), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, gilt als Bedarfsbescheid nach § 5 in Höhe von Teilzeitförderung gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Kindertagesförderungsgesetzes unter der Maßgabe, dass der Betreuungsumfang von täglich sieben Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche nicht unterschritten werden darf. Jedem Kind mit Sprachförderergutschein nach Satz 1 wird ein Personalzuschlag nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c des Kindertagesförderungsgesetzes in Höhe von 0,029 Stellen zugeordnet. Das Antragserfordernis entsprechend § 2 Absatz 1 bleibt für abweichende Betreuungsumfänge und Feststellungen über zusätzliches sozialpädagogisches Personal nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a unberührt.

(2) Die Finanzierung der Förderung eines Kindes, dessen Erziehungsberechtigte einen Sprachfördergutschein im Sinne des Absatzes 1 erhalten haben und das nicht bereits eine Förderung in einer Tageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle im Sinne des § 22 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt, richtet sich nach dem tatsächlichen Beginn der Förderung; § 8 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Eltern,“ die Wörter „Datenübermittlung zum Willkommensgutschein und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert.
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Internet gestützte“ durch das Wort „internetgestützte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „4“ ersetzt und werden nach dem Wort „Geschlecht,“ das Wort „Geburtsdatum,“ nach dem Wort „Anschriften“ die Wörter „und das Ordnungsmerkmal im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“, nach dem Wort „vollenden“ ein Komma und nach den Wörtern „sowie Vor- und Familiennamen“ die Wörter „Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und das Ordnungsmerkmal im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ eingefügt.
- cc) Die Sätze 4 und 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei dem Datenabgleich nach Satz 3 wird das Ordnungsmerkmal im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ohne Zugriff durch deren Beschäftigte oder Dritte einmalig, automatisiert und ausschließlich im Verkehr mit der Meldebehörde verwendet. Für Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes verwendet die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung die personenidentifizierende Komponente im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 4. Nach dem Abgleich der Daten erteilt das zuständige Jugendamt den Kindern, die bisher keine Förderung erhalten, den Bescheid nach § 4 Absatz 4 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Beginn der Finanzierung nach dem Kindertagesförderungsgesetz richtet sich nach dem tatsächlichen Beginn der Förderung.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Näheres zur Finanzierung wird in der Vereinbarung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes geregelt.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Internet gestütztes“ durch das Wort „internetgestütztes“ ersetzt und nach dem Wort „IT-Fachverfahren“ ein Komma und die Wörter „unabhängig davon, ob die Träger nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes finanziert werden“ eingefügt.

c) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Eine Tageseinrichtung mit einer Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für bis zu 25 Plätze kann mit Zustimmung aller Eltern um höchstens eine Stunde täglich von der Regelöffnungszeit nach Satz 1 abweichen. Der Anspruch der Eltern auf den vollständigen, mit dem Bedarfsbescheid festgestellten Betreuungsumfang bleibt unberührt. Näheres zur Regelung der Öffnungszeiten in den Einrichtungen nach Satz 2 kann in der Vereinbarung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes geregelt werden.“

10. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 3“ die Wörter „und § 10 Absatz 4“ und nach den Wörtern „für Zwecke“ die Wörter „der Erteilung des Willkommensgutscheins im Sinne des § 5a und Zwecke“ eingefügt und die Wörter „Artikel I des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „löschen“ ein Komma und die Wörter „mit Ausnahme der Daten, die für Zwecke der Erteilung des Willkommensgutscheins erhoben werden, falls der Willkommensgutschein nicht bis zum Schuleintritt eingelöst wird; letztere sind mit Schuleintritt des Kindes zu löschen oder, soweit dieser Zeitpunkt nicht ermittelbar ist, spätestens am 31. Juli des Jahres, in dem das Kind regulhaft schulpflichtig wird“ eingefügt.
- c) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die in der personenidentifizierenden Komponente enthaltenen personenbezogenen Daten werden im zentralen IT-Verfahren auf Anfrage der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch die Meldebehörde anhand der in § 15 der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin vom 28. September 2017 (GVBl. S. 522), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung genannten Daten im Einwohnermelderegister aktualisiert, wobei das Ordnungsmerkmal im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ausschließlich im Verkehr mit der Meldebehörde ohne Zugriff durch Dritte verwendet wird.“

- d) Folgender Satz wird angefügt:

„Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung verwendet die personenidentifizierende Komponente für eigene Zwecke.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Mehraufwendungen“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „berlinpasses-BuT“ durch die Angabe „berlinpass-BuT“ ersetzt.

12. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „19“ und die Angabe „15, 16 und 19“ durch die Angabe „5b, 15, 16, 17 und 18“ ersetzt.

13. In § 14 wird nach der Angabe „§§“ die Angabe „5b“ eingefügt, die Angabe „19“ durch die Angabe „17“ und die Angabe „20“ durch die Angabe „19“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „oder von Behinderung bedrohten Kindern“ angefügt.
- b) In Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Behinderungen“ die Wörter „oder von Behinderung bedrohte Kinder“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Integrationsprozesses“ durch die Wörter „der Teilhabe und Inklusion“ ersetzt und die Wörter „mit der Integration“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „behinderten Kindern“ durch die Wörter „Kindern mit Behinderungen“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 werden die Wörter „Einrichtungen im Sinne des § 28 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes gefördert werden, ist abweichend von Absatz 1 und 2 in der Übergangsvereinbarung nach § 28 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes unter Berücksichtigung der kostenlosen verlässlichen Halbtagsgrundschule“ durch die Wörter „Tageseinrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes oder in der Kindertagespflege gefördert werden, ist“ ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit berlinpass-BuT in Tageseinrichtungen mit einem erheblichen Anteil dieser Kinder

- (1) Zusätzliches Fachpersonal wird eingesetzt, wenn in einer Tageseinrichtung mindestens 20 Prozent an Kindern betreut werden, die den berlinpass-BuT im Sinne des § 4 Absatz 7 Satz 1 vorlegen oder über einen Sprachförderergutschein im Sinne des § 5b Absatz 1 Satz 1 verfügen. In diesen Einrichtungen wird jedem Kind, das einen berlinpass-BuT vorlegt, ein Personalzuschlag von 0,029 Stellen zugeordnet. Die Ermittlung der Anzahl der Kinder nach Satz 1 erfolgt am 1. November eines Jahres, wobei der berlinpass-BuT oder der Sprachförderergutschein bis zum 30. November desselben Jahres nachträglich erfasst werden können. Der Personalzuschlag gilt ab dem 1. Januar bis zum 31. Dezember des auf den Zeitpunkt der Erfassung folgenden Jahres unabhängig von unterjährigen Schwankungen und damit etwaig verbundenen Unterschreitungen des Mindestanteils nach Satz 1. Der Personalzuschlag nach § 5b Absatz 1 Satz 2 bleibt von einer etwaigen Unterschreitung des Mindestanteils nach Satz 1 unberührt.
- (2) Zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals gehört es, durch eine gezielte Förderung möglichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder frühzeitig entgegenzuwirken. Die Förderung berücksichtigt insbesondere die sprachliche Entwicklung und den Spracherwerb des jeweiligen Kindes und soll danach

ausgerichtet werden.“

16. § 18 wird aufgehoben.

17. § 19 wird § 18.

18. § 20 wird § 19 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „in gleicher Weise“ gestrichen und die Angabe „15, 16 und 19“ durch die Angabe „5b, 15, 16, 17 und 18.“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

19. § 21 wird § 20.

20. § 21a wird § 21 und wie folgt gefasst:

„§ 21

Übergangsbestimmung

Bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 gelten die §§ 1, 5a und 6 Absatz 2 in der Fassung vom 28. Mai 2024.“

Artikel 5

Änderung der Sprachförderverordnung

Die Sprachförderverordnung vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 392), die zuletzt durch Verordnung vom 26. August 2024 (GVBl. S. 518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Regelung der Sprachstandsfeststellung und vorschulischen Sprachförderung von nicht in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege betreuten Kindern (Sprachförderverordnung - SprachföVO)“.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt wird gestrichen.
- b) Die Angabe zu § 3 wird gestrichen.
- c) Die Angabe zu § 4 wird die Angabe zu § 3.
- d) Die Angabe zum Dritten Abschnitt wird die Angabe zum Zweiten Abschnitt.
- e) Die Angaben zu den §§ 5 bis 8 werden die Angaben zu den §§ 4 bis 7.
- f) Die Angabe zum Vierten Abschnitt wird die Angabe zum Dritten Abschnitt und wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt

Regionale Sprachberatungsteams, Finanzierung“.

- g) Die Angabe zu § 9 wird gestrichen.
- h) Die Angabe zu § 10 wird die Angabe zu § 8 und wie folgt gefasst:

„§ 8 Regionale Sprachberatungsteams“.

i) Die Angabe zu § 11 wird die Angabe zu § 9.

j) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird die Angabe zum Vierten Abschnitt.

k) Die Angabe zu § 12 wird die Angabe zu § 10.

l) Die Angabe zu § 13 wird die Angabe zu § 11 und wie folgt gefasst:

„§ 11 Örtliche Zuständigkeit der Schulbehörde“.

m) Die Angabe zu § 14 wird gestrichen.

3. In § 1 werden die Wörter „öffentlich finanzierte“ gestrichen.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung regelt das Verfahren der Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung im Sinne des § 55 des Schulgesetzes für alle Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden und weder eine Tageseinrichtung noch eine Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, besuchen.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „bei der Auswahl der Träger, deren“ durch das Wort „der“ ersetzt.

5. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird gestrichen.

6. § 3 wird aufgehoben.

7. § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ und die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

8. Der Dritte Abschnitt wird der Zweite Abschnitt.

9. § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Schulbehörde (Schulamt des Bezirks) erhält bis zum 15. September eines Jahres durch eine regelmäßige Datenübermittlung auf der Grundlage des § 8 der Verordnung zur Übermittlung von Melddaten in Berlin vom 28. September 2017 (GVBl. S. 522), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Melddaten der Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, und die Melddaten ihrer Sorgeberechtigten im Sinne des § 88 Absatz 4 des Schulgesetzes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die nach Absatz 1 erhaltenen Daten werden an die für das IT-Verfahren nach den §§ 8 und 9 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses

Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zuständige Stelle bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung übermittelt, die den Datensatz mit den dort vorhandenen Daten der Kinder, die eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, abgleicht. Bei dem Datenabgleich nach Satz 1 wird das Ordnungsmerkmal im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ohne Zugriff durch deren Beschäftigte oder Dritte einmalig, automatisiert und ausschließlich im Verkehr mit der Meldebehörde verwendet. Für Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 1 verwendet die zuständige Behörde die personenidentifizierende Komponente im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 4 der Kindertagesförderungsverordnung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „keine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1“ durch die Wörter „weder eine Tageseinrichtung noch eine Kindertagespflege“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in einer der durch die Schulaufsichtsbehörde benannten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „öffentlicht finanzierte Kindertagesförderung nach § 2 Satz 1 oder eine Tageseinrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Tageseinrichtung oder Kindertagespflege“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Jugendhilfe“ und die Angabe „3 Satz“ gestrichen und die Wörter „II des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166)“ durch die Wörter „2 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226)“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „öffentliche finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 oder eine Tageseinrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Tageseinrichtung oder Kindertagespflege“ ersetzt und die Wörter „in einer der durch die Schulaufsichtsbehörde benannten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe“ gestrichen.

10. § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ und das Wort „November“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „öffentliche finanzierte Kindertagesförderung im Sinne des § 2 Satz 1 oder Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Tageseinrichtung oder Kindertagespflege“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Sprachstandsfeststellung findet in den von der Schulaufsichtsbehörde benannten Räumlichkeiten statt. Sie erfolgt durch Lehrkräfte im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2.“

11. § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ergibt das Sprachstandsfeststellungsverfahren, dass das Kind die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, um von Beginn an erfolgreich am Schulunterricht

teilnehmen zu können (Sprachförderbedarf), erhalten die Erziehungsberechtigten von der Lehrkraft, die den standardisierten Sprachtest durchgeführt hat, einen Bescheid der zuständigen Schulbehörde, der das Kind auf der Grundlage des § 55 des Schulgesetzes zur Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung verpflichtet, einen Sprachförderergutschein und ein Merkblatt zum weiteren Verfahren. Den Erziehungsberechtigten werden in der Anlage zu dem in Satz 1 genannten Merkblatt Tageseinrichtungen vorgeschlagen, in denen die Sprachkompetenz ihres Kindes für die Dauer der verpflichtenden vorschulischen Sprachförderung gefördert werden kann. Weisen die Erziehungsberechtigten gegenüber der Schulbehörde nicht innerhalb eines Monats nach der Aushändigung oder sonstigen Bekanntgabe des in Satz 1 genannten Bescheides einen Betreuungsvertrag für das Kind mit einer Tageseinrichtung oder einer für die Altersgruppe geeigneten Kindertagespflegestelle mindestens in dem in Absatz 3 geregelten zeitlichen Umfang nach, stellt die Schulbehörde den Erziehungsberechtigten Sprachförderangebote verbindlich zur Auswahl (Zuweisung).

(2) Mit einer Zuweisung nach Absatz 1 Satz 3 erhalten die Erziehungsberechtigten eine Liste mit bis zu drei Tageseinrichtungen, in denen die Sprachkompetenz ihres Kindes für die Dauer der verpflichtenden vorschulischen Sprachförderung gefördert werden kann. Die Erziehungsberechtigten werden in der Zuweisung dazu aufgefordert, ihr Kind innerhalb von zwei Wochen unter Vorlage des Sprachförderergutscheins in einer dieser Tageseinrichtungen oder in einer anderen Tageseinrichtung zur vorschulischen Sprachförderung anzumelden und einen Betreuungsvertrag zu schließen. Das Kind kann in der gewählten Tageseinrichtung gegen die in § 1 der Mittagessensverordnung vom 19. November 2013 (GVBl. S. 590), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelte Kostenbeteiligung am Mittagessen teilnehmen. Wird das Kind in keines der bis zu drei zugewiesenen Angebote oder in einer anderen Tageseinrichtung aufgenommen, haben die Erziehungsberechtigten umgehend die Schulbehörde zu informieren, damit diese ein anderes Sprachförderangebot zuweist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

bb) In Satz 7 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „die Leiterin oder“ eingefügt.

cc) In Satz 8 werden die Wörter „nach § 9 Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder vom ... [einsetzen nach Abschluss im Jahr 2025: Datum und Fundstelle der Rahmenvereinbarung] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „alltagsintegriert durch die Tageseinrichtung der Jugendhilfe“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „öffentlicht finanzierte Kindertagesförderung im Sinne des § 2 Satz 1 oder eine Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Absatz 1“ durch die Wörter „Tageseinrichtung oder Kindertagespflege“, die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ und die Wörter „die Absätze 4 und 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erziehungsberechtigten werden von der Schulbehörde um Mitteilung gebeten, ob ihr Kind zwischenzeitlich eine andere Tageseinrichtung oder Kindertagespflege besucht.“

12. § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kommen die Erziehungsberechtigten der Pflicht zur Gewährleistung der Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung oder der vorschulischen Sprachförderung nicht binnen der in dem jeweiligen Bescheid nach § 4 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 oder § 6 Absatz 1 Satz 3 genannten Frist nach, erhalten sie durch die zuständige Schulbehörde eine weitere Aufforderung.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die weitere Aufforderung ist mit der Zuweisung von bis zu drei Sprachförderangeboten zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 3 erfüllt sind.“

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Erziehungsberechtigten müssen das Kind bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft der Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in Textform oder fernmündlich entschuldigen, wenn es erkrankt ist oder aus einem anderen wichtigen Grund, der ebenfalls mitzuteilen ist, nicht an der vorschulischen Sprachförderung teilnehmen kann.“

13. Der Vierte Abschnitt wird der Dritte Abschnitt.

14. § 9 wird aufgehoben.

15. § 10 wird § 8 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Sprachberaterteams“ durch das Wort „Sprachberatungsteams“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Sprachberaterteams zur Verfügung gestellt“ durch die Wörter „Sprachberatungsteams eingesetzt“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ und das Wort „Sprachberaterteams“ durch das Wort „Sprachberatungsteams“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Sprachberaterteams“ durch das Wort „Sprachberatungsteams“ und die Wörter „Erzieherinnen und Erzieher“ durch die Wörter „pädagogische Fachkräfte“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und die Aushändigung der schriftlichen Information über das Ergebnis an die Erziehungsberechtigten,
2. die Übermittlung des Ergebnisses der Sprachstandsfeststellung an das IT-Fachverfahren im Sinne des § 10 Absatz 1,
3. bei festgestelltem Sprachförderbedarf die Aushändigung des zur Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung verpflichtenden Bescheides, des Sprachförderergutscheins und des Merkblatts zum weiteren Verfahren an die Erziehungsberechtigten,
4. die Durchführung eines weiteren standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahrens im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens zur Überprüfung des auf das Ergebnis der ersten Sprachstandsfeststellung gestützten Bescheides der Schulbehörde,
5. die Förderung und Aufrechterhaltung von Kontakten zu den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen in ihrer Region,

6. in Abstimmung mit den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen die Organisation der Bedarf feststellung bei vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf bei Kindern, die verpflichtend an der vorschulischen Sprachförderung teilnehmen und

7. die Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte bei der vorschulischen Sprachförderung und in Elterngesprächen.“

16. § 11 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Jugendhilfe jeweils eine pauschale Vergütung“ durch die Wörter „eine Vergütung nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Leistungen nach Satz 1 und die Durchführung der vorschulischen Sprachförderung in der Kindertagespflege sind Geldleistungen nach § 18 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes zu entrichten.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 4 wird Absatz 3.

17. Der Fünfte Abschnitt wird der Vierte Abschnitt.

18. § 12 wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulbehörden“ die Wörter „und die jeweils tätigen Sprachberatungsteams“ und nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Wörter „und nur in dem Umfang, der für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

19. § 13 wird § 11 und in Satz 1 wird die Angabe „1. Oktober“ durch die Angabe „15. September“ und die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

20. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Übermittlung von

Meldedaten in Berlin

Die Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin vom 28. September 2017 (GVBl. S. 522), die durch Verordnung vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 15 werden die Wörter „von Informationen über die Tagesbetreuung“ durch die Wörter „zur Aufgabenerfüllung“ ersetzt.

b) Der Angabe zu Abschnitt 4 werden die Wörter „Übergangsregelung und“ vorangestellt.

c) Der Angabe zu § 53 wird folgende Angabe vorangestellt:

„§ 53 Übergangsregelung“.

d) Die bisherige Angabe zu § 53 wird die Angabe zu § 54.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. Oktober“ durch die Angabe „15. September“ ersetzt.

b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Vornamen,“ die Wörter „Ordnungsmerkmal nach § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes,“ eingefügt.

c) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. Ordnungsmerkmal nach § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „von Informationen über die Tagesbetreuung“ durch die Wörter „zur Aufgabenerfüllung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Angabe „5“ durch die Angabe „3 und 4“ und die Wörter „19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702)“ durch die Wörter „,... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Geburtsdatum,“

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und nach dem Wort „Vorname,“ werden die Wörter „Geburtsdatum, Ordnungsmerkmal nach § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes,“ eingefügt.

ee) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. Staatsangehörigkeit,

7. Ordnungsmerkmal nach § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes,“

ff) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 8 und 9.

4. Der Überschrift zu Abschnitt 4 werden die Wörter „Übergangsregelung und“ vorangestellt.

5. Dem § 53 wird folgender § 53 vorangestellt:

„§ 53**Übergangsregelung**

§ 15 Absatz 2 ist bis zum 31. Oktober 2026 in der ab dem 11. Juli 2020 geltenden Fassung anzuwenden.“

6. Der bisherige § 53 wird § 54.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Der Gesetzentwurf greift verschiedene Regelungsanliegen auf und setzt diese in entsprechende Änderungen des Kindertagesförderungsgesetzes und weiterer Vorschriften um.

Insbesondere werden die folgenden Punkte aufgenommen:

Nachdem bereits die verpflichtende vorschulische Sprachförderung auf sieben Stunden täglich erhöht wurde, greift der Gesetzentwurf zentrale Vorhaben aus den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 und weitere fachliche Anliegen auf: das sogenannte Kitachancenjahr, die Verbesserung des Personalschlüssels für Kita-Kinder unter 3 Jahren, die Fortentwicklung der Zuschlagstatbestände mit einer stärkeren Fokussierung auf sozial benachteiligte Kinder, die Stärkung der Bildung und Teilhabe in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und die Erweiterung des Teilnehmerkreises an den Qualitäts- und -Finanzierungsverhandlungen im Bereich der Kindertagesförderung.

Die Regelungen der sprachlichen Förderung von Kindern im Vorschulalter werden auf verschiedenen Ebenen angepasst. Alle Berliner Familien sollen ab August 2026 zum 3. Lebensjahr ihres Kindes antragsfrei einen Willkommensgutschein in Höhe der Teilzeitförderung (5-7 Stunden

täglich) erhalten. Die Qualität der übermittelten Daten und die Übermittlungswege sollen bei Beachtung des Datenschutzes gesichert werden. Infolge der Einführung des Willkommensgutscheins wird das übrige Aufnahmeverfahren in die Kindertageseinrichtungen angepasst. Es sind erweiterte Möglichkeiten der Anmeldung des Kita-Anspruchs und der digitalen Bescheiderteilung vorgesehen. Der schulbehördliche Sprachförderungsgutschein wird mit dem Kita-Teilzeit-Gutschein gleichgesetzt. Er wird nunmehr in allen Kindertageseinrichtungen - nicht unter 7 Stunden - einlösbar sein. Die vorschulische Sprachförderung soll damit künftig durch alle Träger von Kindertageseinrichtungen und auch in der Kindertagespflege erbracht werden können. Bereits bestehende Vorgaben zur vorschulischen Sprachförderung werden zudem überarbeitet und dem neuen Verfahren angepasst.

Anstelle der bisherigen, auf die nichtdeutsche Herkunft und den Wohnort in belasteten sozialen Lagen bezogenen Zuschläge wird der neue sogenannte Partizipationszuschlag etabliert. Er stellt auf den Bezug von Leistungen der Bildung und Teilhabe ab und zielt insbesondere auf die Sprachförderung und den Spracherwerb ab. Zudem wird für die Kinder, die 18 Monate vor dem Schulbeginn zur vorschulischen Sprachförderung verpflichtet wurden, ein weiterer Zuschlag eingeführt.

Der Berliner Kita-Personalschlüssel für Kinder unter 3 Jahren wird in Abhängigkeit von der Betreuungsdauer dem wissenschaftlich empfohlenen Standard angeglichen beziehungsweise angenähert.

Im Bereich der Teilhabe werden die bundesrechtlichen Vorschriften landesrechtlich berücksichtigt. Der Kündigungsschutz der Kinder mit Behinderungen oder Kindern mit drohender Behinderung wird gestärkt. Eine drohende Kündigung soll durch die rechtzeitige Mitteilung der Kündigungsabsicht seitens des Trägers bereits im Vorfeld möglichst abgewendet werden. Die Förderung des Zusammenlebens von Kindern mit Behinderungen, von Behinderung bedrohten Kindern und Kindern ohne Behinderung soll bereits in der Trägerkonzeption klar dargestellt werden.

Im Übrigen werden im Kindertagesförderungsgesetz, im Schulgesetz, im Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz, in der Kindertagesförderungsverordnung, in der Sprachfördererverordnung und in der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin weitere rechtliche Anpassungen, Klarstellungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

b) Einzelbegründungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes):

Zu 1. (§ 1):

Die Anpassung der Vorgabe zum vorschulischen Bildungsauftrag in Absatz 2 erfolgt in Umsetzung der bereits geltenden Vorgabe des § 55 Absatz 2 Schulgesetz über die vorschulische Sprachförderung zum Erwerb der deutschen Sprache in der Kindertagespflege.

Absatz 3 wird infolge der sozialpolitischen Reformen des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 23. Dezember 2016 geändert. Die Reformen haben u.a. zu Anpassungen des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geführt, die vorliegend berücksichtigt werden. So wird die „drohende Behinderung“ an dieser und weiteren Stellen im Gesetz redaktionell berücksichtigt, wobei beachtlich ist, dass die Definition des § 2 Neunten Buches Sozialgesetzbuch auch Kinder mit sogenannten seelischen Behinderungen umfasst. Die vorliegenden redaktionellen Änderungen haben keine Steigerung von Fallzahlen zur Folge, weil die drohende Behinderung bereits aufgrund anderer Rechtsgrundlagen im Verfahren bzw. in der Praxis Beachtung findet. Im Zuge der Vorschriftenänderungen werden zugleich die Begriffe „Kinder mit Behinderungen“ und „Menschen mit Behinderungen“ aus § 7 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch übernommen.

Zu 2. (§ 2):

Die Anpassung im Absatz 3 ist erforderlich, da die Vorgaben zur Förderung der deutschen Sprache nunmehr alle Kitas und die Kindertagespflege erfassen, nicht nur die öffentlich finanzierten. Die Verweisung, § 5a Abs.1, wird entsprechend aufgenommen. In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung hinsichtlich der Kindertagespflege.

Zu 3. (§ 4):

Die Regelungen betreffen die Einführung des sogenannten Willkommengutscheins zum dritten Lebensjahr in Höhe der Teilzeitförderung (5-7 Stunden) und die daraus folgenden Verfahrensänderungen. Sie sind erforderlich, um die bestehenden Bildungsnachteile von Kindern, die nicht am fröhkindlichen Bildungssystem teilhaben, zu beheben und ihre künftigen Bildungschancen zu verbessern.

Der neue Absatz 4 regelt die Erfüllung des Anspruchs auf Teilzeitförderung zum dritten Lebensjahr, soweit dieser nicht bereits zuvor erfüllt wurde. Ein Teilzeitbescheid - der Willkommengutschein - wird nunmehr ohne Antragsstellung an die Leistungsberechtigten übermittelt. Auf diese Weise soll allen Kindern, die zum dritten Lebensjahr noch nicht im Rahmen der Berliner IT-Fachverfahren der Jugendhilfe erfasst sind, der Zugang ins fröhkindliche Bildungssystem ohne bürokratische Hürden erleichtert werden. Zugleich soll die Zahl der Kinder, die nach § 55 Absatz 1 Schulgesetz zur Sprachstandsfeststellung eingeladen werden und noch keine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege im Sinne von § 22 SGB VIII besuchen, im Vorfeld reduziert werden. Insbesondere sollen alle Kinder im Vorschulalter die sprachlichen Voraussetzungen für den erfolgreichen Schulbesuch erwerben. Die Einführung der Regelung über die Antragsfreiheit zum

dritten Lebensjahr macht die Abgrenzung zu den Fällen erforderlich, die nach wie vor einen Antrag voraussetzen. Entsprechend betrifft der Absatz 3 nunmehr die Kinder unter drei Jahren und solche, die nach dem vollendeten dritten Lebensjahr nach Berlin zugezogen sind.

Die Regelung zur Übersendung des Bedarfsbescheides wird aus Gründen des Sachzusammenhangs aus dem Absatz 2 in den Absatz 3 verschoben.

Die Regelung des Absatzes 5 entfällt, da ihre Inhalte im neuen Absatz 4 miterfasst werden.

Zu 4. (§ 5a):

Die Änderungen sind in Anpassung an die aktuellen Regelungen des § 55 Absatz 1 und Absatz 2 Schulgesetz erforderlich und verfolgen den gleichen Zweck, wie die bisherige Regelung des Absatzes 3 (vorschulische Sprachförderung und Spracherwerb).

Absatz 1 wird mit § 55 SchulG hinsichtlich der Kooperationsverpflichtung zwischen den Jugendämtern und der zuständigen Schulbehörde bei der verpflichtenden Sprachförderung harmonisiert. Zugleich wird damit die Bedeutung dieser Kooperation hervorgehoben, um die vorschulische Sprachförderung zu stärken.

Absatz 3 regelt die Trägermeldepflicht hinsichtlich der Kinder, die bereits in einer Kita sind und festgestellten Sprachförderbedarf haben. Aufgrund von § 55 Absatz 1 Schulgesetz sollen die Sprachtestungen der in der Kita befindlichen Kinder bis zum 31.05. eines Jahres, also 15 Monate vor dem Schuleintritt, abgeschlossen sein.

Im neuen Absatz 4 wird die Trägermeldepflicht über die Beendigung der Förderung und unentschuldigte Nichtteilnahme an der Förderung hinsichtlich der Kinder geregelt, die einen festgestellten Sprachförderbedarf haben und aufgrund des § 55 SchulG zur Sprachförderung verpflichtet wurden.

Zu 5. (§ 6):

Die Anpassungen in § 6 Absatz 2 und 3 beruhen auf der Harmonisierung mit den sozialrechtlichen Vorschriften, die durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) verändert wurden, siehe zu 1. Die Anpassung in Absatz 2 Satz 2 dient der Klarstellung.

Mit Fristenregeln des Absatz 2 Satz 3 kann die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung nach der Art und Schwere der Behinderung genauer ausgerichtet werden. Abhängig von der Art und Schwere der Behinderung sind wiederholte Antragsstellungen in der Kita-Zeit nicht mehr erforderlich bzw. können bei Zustimmung der Eltern auch in die Schulzeit übernommen werden. Damit soll der bürokratische Aufwand für die betroffenen Familien gemindert werden.

Des Weiteren sollen mit der Regelung der vorläufigen Bedarfsfeststellung spätestens zwei Monate ab Antragsstellung Bearbeitungsverzögerungen vermieden und eine schnelle und effektive

Unterstützung der von Behinderung bedrohten Kinder ermöglicht werden. Das Zeitfenster der Förderung soll durch die lange Verfahrensdauer möglichst nicht eingeschränkt werden.

Im neuen Absatz 3 wird zudem die Möglichkeit von Kooperationsvereinbarungen geregelt, die zwischen Trägern der jeweiligen Tageseinrichtung und den durchführenden Trägern oder Personen geschlossen werden können (beispielsweise Kinder- und Jugendambulanzen / Sozialpädiatrische Zentren, gekürzt „KJA/SPZ“).

Der neue Absatz 3 enthält einen Teil vom bisherigen Absatz 2, wobei auch hier die Anpassungen in Folge von Änderungen anderer sozialrechtlicher Vorschriften, siehe zu Absätzen 2 und 3, redaktionell berücksichtigt werden.

Der bisherige Absatz 3 wird zum Absatz 4. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung der Vorschrift. Die Möglichkeit der Einrichtung von besonderen, heilpädagogischen Gruppen leitet sich nach wie vor aus dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ab und wird deshalb aufrechterhalten. Diese Gruppen sind in der Praxis überwiegend in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung integriert.

Die Neuordnung der Absätze dient der Transparenz der Gesamtvorschrift.

Zu 6. (§ 7):

Absatz 1 berücksichtigt Verfahrensänderungen infolge der Einführung des Willkommensgutscheins.

In Absatz 2 werden die in § 24 Absatz 3 SGB VIII geregelten Mindeststandards, insbesondere hinsichtlich der Kindertagespflege für Kinder über 3 Jahren durch weitergehendes Landesrecht im Sinne von § 24 Absatz 6 SGB VIII überschritten.

Zum einen wird mit der Änderung von Satz 2 die primäre Entscheidungszuständigkeit der Eltern, die auf Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz beruht, bezüglich der Förderung ihrer Kinder gestärkt, indem sie auch für Kinder, die älter als 3 sind, über die Art der Betreuung selbst bestimmen und sich beispielsweise anstelle einer institutionellen Kindertageseinrichtung für eine Kindertagespflegeperson entscheiden können. Zum anderen sorgt die Regelung zugleich für Rechtssicherheit mit Blick auf die Wirkung des Elternrechts nach Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz in der Praxis.

Ferner erfolgt in Satz 3 die Klarstellung, dass die Kindertagespflege im Verbund im Regelfall für Kinder gemischten Alters angeboten werden soll. Diese Regelung ist erforderlich, um die Erwerbstätigkeit und Kindererziehung für alle Eltern und Familien besser miteinander vereinbaren zu können.

Infolge der Regelung des § 55 Schulgesetz zur verpflichtenden Sprachförderung über 7 Stunden täglich an 5 Wochentagen wird in Absatz 8 klargestellt, dass der festgestellte Betreuungsumfang bei den betroffenen Kindern nicht durch Reduktionen in der Folgezeit unterschritten werden darf.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu 7. (§ 9):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund von neuen Regelungen im Gesundheits- und Teilhaberecht einschließlich der Begriffsanpassungen in der Kindertagespflege. Zudem ist in Vorschriften antidiskriminierender Wortlaut zu beachten. Im Kontext von Behinderungen wird der bisherige Begriff „Schädigungen“ in Absatz 3 Satz 2 als defizitär und diskriminierend angesehen, so dass er durch den Begriff „Gesundheitsgefährdungen oder -schädigungen“ ersetzt wird.

Zu 8. (§ 10):

Die im Absatz 5 bereits bestehende Vorgabe zur Zusammenarbeit der Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen mit den Einrichtungen der Familienbildung wird aufgrund der Rechtsänderungen im Bereich der Familienförderung angepasst. Der Wortlaut der Vorschrift wird mit der Spiegelvorgabe des § 20 Absatz 4 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.08.2021 (GVBl. S. 995) - Familienfördergesetz - harmonisiert und die aktuelle Schwerpunktsetzung hinsichtlich der beteiligten Akteure aus dem Bereich der Familienförderung übernommen. Zugleich wird mit der Rechtsänderung der Umstand berücksichtigt, dass die Familie der erste und entscheidende Sozialisations- und Bildungsort für die Kinder darstellt, die es angemessen zu begleiten gilt. Die Zusammenarbeit der Fachkräfte mit den Akteuren der lokalen Sozialisations- und Bildungslandschaft ermöglicht passgenaue Unterstützungsangebote, die insbesondere Familien und Kindern aus armutsbelasteten Lagen zugutekommen und geeignet sind, bestehende Bildungsnachteile auszugleichen.

Mit den Änderungen von Absatz 9 sollen zum einen die Anforderungen an die pädagogische Konzeption der Einrichtungen klargestellt und konkretisiert werden. Ferner soll ein Konzept zum Schutz der Kinder vor Gewalt betont und der behördlichen Kontrolle zugänglich gemacht werden. Die pädagogische Konzeption soll nunmehr auch die Beschreibung der Förderung des Zusammenlebens von Kindern mit Behinderungen oder von mit Behinderung bedrohten Kindern und Kindern ohne Behinderung explizit ausweisen. Mit der Regelung soll insgesamt klargestellt werden, dass die Förderung von mit Behinderung bedrohten Kindern gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung den Regelfall darstellt. Die inklusive Arbeit ist nicht auf einzelne oder spezialisierte Einrichtungen beschränkt.

Zu 9. (§ 11):

Mit Anpassung der Personalbemessung im Absatz 2 Nummer 1 a und b wird im Land Berlin eine wesentliche Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Förderung bei Kindern unter drei Jahren in zwei Schritten bis zum Ende Juli 2026 erreicht.

Die wissenschaftlichen Empfehlungen zu einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation sowie zur Bemessung der Personalausstattung für Kinder unter drei Jahren gehen von einer Fachkraft-Kind-Relation von 1:3 bis 1:4 aus, vgl. u.a. Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (BMFSFJ & JFMK 2016) sowie die Empfehlungen von Prof. Dr. Petra Strehmel und Prof. Dr. Susanne Viernickel zu bundesweiten Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung (2022) einschließlich der Diskussionen in der Arbeitsgruppe „Frühe Bildung“ von Bund und Ländern mit Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände. Mit der vorliegenden Regelung wird das Ziel 1:3 im Laufe des Jahres 2026 für die Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres in der Ganztagesbetreuung erreicht. Das Ziel 1:4 wird zudem für die vorbenannte Altersstufe in der Teilzeitförderung und für die 2- bis unter 3-Jährigen in der Ganztagsförderung erreicht. Nicht zuletzt nähert man sich bei Kindern unter 3 Jahren in der Halbtagsförderung und bei 2- bis unter 3-Jährigen in der Teilzeitförderung dem Ziel 1:4 an. Die Änderung in Absatz 2 Nummer 1 c ist redaktionell.

In Absatz 2 Nummer 3 b wird der sogenannte „Partizipationszuschlag“ neu geregelt und auf den Nachweis über den Empfang von Leistungen von Bildung und Teilhabe bezogen. Er löst die bisherigen Personalzuschläge ab, die auf die nichtdeutsche Herkunft und den Wohnort in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen abstellen.

Das Vorgehen ist erforderlich, um die Qualität in den Einrichtungen zu erhöhen, bestehende Bildungsnachteile zu beheben und eine passgenauere Förderung zu ermöglichen. Dies entspricht den Empfehlungen der Qualitätskommission zur Schulqualität in ihrem Abschlussbericht von Oktober 2020. Die Qualitätskommission stellt hinsichtlich der Einrichtungen der frühen Bildung in besonders belasteten Regionen fest, dass für diejenigen Einrichtungen, die besonders viele bildungsbeneidigte Kinder betreuen, deutlich stärkere Anstrengungen der Qualitätsentwicklung notwendig sind. Die bislang angewandten Kriterien seien zu unspezifisch. Es wird empfohlen, einen spezifischeren, einrichtungsbezogenen Sozialindex zu entwickeln. Vergleichbare zielgruppenbezogene Interventionen hätten sich bereits in anderen europäischen Ländern als wirkungsvolle Maßnahme der Qualitätsentwicklung gezeigt. Ferner sieht auch der Koalitionsvertrag von 2023-2026 eine Fortentwicklung der Zuschlagstatbestände mit einer stärkeren Fokussierung auf sozial benachteiligte Kinder, insbesondere hinsichtlich ihrer Sprachbildung vor. Weitere Instrumente der Sprachförderung sollen verstetigt werden.

Zur Ermittlung des Unterstützungsbedarfs wird nunmehr auf den Empfang von Leistungen der Bildung und Teilhabe abgestellt. Dieses Kriterium wird auf wissenschaftlicher Grundlage als geeignet angesehen. Studien, darunter eine deutschlandweite Studie, die seit dem Jahr 2012 rund 3.500 Kinder vom Säuglingsalter an begleitet, zeigen auf, dass bereits im Alter von zwei Jahren bedeutsame Unterschiede sowohl im Wortschatz der Kinder als auch in ihrer Fähigkeit, Sätze zu bilden, erkennbar sind. Die Unterschiede werden auf die Bildung, das Einkommen und den Beruf

der Eltern zurückgeführt, vgl. Arbeiten von Dr. Attig und Prof. Dr. Weinert auf Datengrundlage des Nationalen Bildungspanels (NEPS), Leibniz-Institut für Bildungsverläufe aus dem Jahr 2020.

Zudem schafft die Regelung Anreize für die Anspruchsberechtigten, diese Sozialleistungen tatsächlich auch in Anspruch zu nehmen.

Mit Absatz 2 Nummer 3 c wird auch ein Personalzuschlag zugunsten der Kinder mit festgestellten Sprachförderbedarfen geregelt, die gemäß § 55 Absatz 2 Schulgesetz zur Teilnahme an der Sprachförderung für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht verpflichtet wurden.

Die Anpassung der Personalzuschläge stellt einen wesentlichen Bestandteil der geplanten Anschlussregelung für das ausgelaufene Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dar.

In Absatz 2 Nummer 3 erfolgen ferner redaktionelle Anpassungen aufgrund der Änderungen aus dem Bereich der Bildung und Teilhabe, siehe zu 1.

Zu 10. (§ 13):

Die Anpassung der Vorschrift ist erforderlich, um den Teilnehmerkreis an den Verhandlungen über die Qualitätssicherung- und Entwicklung im Sinne der Gleichbehandlung zu eröffnen. Zugleich soll mit der Einschränkung der Zahl der jeweiligen Verbandsvertretungen die Praktikabilität der Verhandlungen sichergestellt werden. Die Regelung der Mehrheitsentscheidung soll das effektive Zustandekommen von Entscheidungen unterstützen.

Zu 11. (§ 14):

In der Vorschrift wird die Art und Weise der Elternbeteiligung in einer Kindertageseinrichtung klargestellt. Die regelmäßigen Entwicklungsgespräche, die die Kitafachkräfte über die Entwicklung des Kindes mit den Eltern führen, sind durch den Austausch auf Augenhöhe gekennzeichnet. Informationen und Sichtweisen von Eltern werden ebenso berücksichtigt, wie diejenigen der Fachkräfte.

Zu 12. (§ 16):

Mit der Anpassung in Absatz 1 wird der Abschluss des Betreuungsvertrages in elektronischer Form ermöglicht, um die Vertragsabschlüsse im Kita-Bereich zu vereinfachen, möglichst unbürokratisch zu gestalten und zugleich die Digitalisierung voranzubringen.

In Absatz 2 erfolgt die Festlegung, dass eine ordentliche Kündigung vonseiten des Trägers nur unter der Voraussetzung der Mitteilung der Kündigungsabsicht gegenüber dem Jugendamt

mindestens einen Monat vor der Vornahme der Kündigung zulässig sein soll. Die zivilrechtlichen Regeln zur fristlosen Kündigung bleiben hiervon unberührt.

Die rechtzeitige Mitteilung der Kündigungsabsicht ist zur Unterstützung der Umsetzung des Anspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung, § 24 SGB VIII, erforderlich. Sie dient aber auch dem Kindeswohl und der Vorbeugung von Härtefällen. Insbesondere soll sie als Warnsignal dienen und eine lösungsorientierte Beratung im Falle von Eltern-Träger-Konflikten ermöglichen. Das Ziel ist, das Betreuungsverhältnis aufrechtzuerhalten. Wenn das Jugendamt die Mitteilung über eine Kündigung zeitgleich mit dieser erhält, ist dessen Intervention nicht mehr rechtzeitig umsetzbar.

Insbesondere soll die Umsetzung des Betreuungsanspruchs von Kindern geschützt werden, für die die Förderung in einer Einrichtung der Kindertagesförderung aus pädagogischen Gründen empfehlenswert ist. Ferner wird klargestellt, dass eine Behinderung oder drohende Behinderung des Kindes kein wichtiger Kündigungsgrund ist. Diese Klarstellung erfolgt vor dem Hintergrund der Vorgaben zur Gleichbehandlung und Antidiskriminierung von Kindern mit Behinderungen oder von mit Behinderung bedrohten Kindern gegenüber Kindern ohne Behinderung.

Die Vorschrift enthält im Übrigen redaktionelle Anpassungen.

Zu 13. (§ 17):

Die Anpassung des Absatz 2 stellt klar, dass durch die verbesserte Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen eine Betreuung im Verbund von Kindern bis zum Schuleintritt bzw. von Kindern im Grundschulalter den Regelfall bei dieser Betreuungsform darstellt.

In Absatz 4 wird die ergänzende Förderung im Grundschulbereich mitberücksichtigt, vgl. dazu § 19 Abs. 6 Schulgesetz, soweit die Öffnungszeiten im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB) in den Schulen nicht ausreichen. Diese Anpassung ist erforderlich, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie den Kinderschutz zu unterstützen.

Die Vorschrift enthält im Übrigen redaktionelle Anpassungen.

Zu 14. (§18):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 7 Absatz 2 hinsichtlich des Elternwahlrechts über die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege nach dem dritten Lebensjahr. Die bisher geregelte Bedarfsprüfung entfällt entsprechend. Die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache ist Teil des vorschulischen Bildungsauftrags, der nunmehr auch die Kindertagespflege umfasst, vgl. den angepassten Wortlaut des § 1 Absatz 2 Satz 3 und die Begründung zu 1. Die entsprechende Eignung der Kindertagespflegeperson ist im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch festzustellen.

Zu 15. (§ 19):

Die regelmäßige Erfassung der Anzahl und der Art der angebotenen Plätze bei allen Trägern und der belegten Plätze bei den nicht finanzierten Trägern, Absatz 5 Nummern 1 bis 3, ist erforderlich für die Zwecke der Jugendhilfeplanung und die Nutzung der digitalen Angebote, etwa des Kitanavigators. Die bisherigen Angaben der Träger sind für die vorbenannten Zwecke nicht ausreichend. Das erschwert erheblich die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der zuständigen Behörden.

Die neue Trägermeldepflicht nach Nummer 4 ist in den Fällen relevant, in denen die jeweiligen Daten nicht bereits im Rahmen der Finanzierung vorliegen, was vor allem Träger betrifft, die nicht öffentlich finanziert werden. Sie ist erforderlich, um Kinder zu ermitteln, die keinen Willkommensgutschein nach § 4 Absatz 4 und auch keine vorschulische Sprachförderung nach § 55 Schulgesetz benötigen. Es sollen im Ergebnis nur die zutreffenden Kinder im Sinne dieser Regelungen erfasst und angesprochen werden.

Zu 16. (§ 23):

Die Regelungen des § 13 hinsichtlich der Erweiterung des Teilnehmerkrieses, -zahl und der Mehrheitsentscheidung werden im Absatz 1 im Wege der Verweisung übernommen und auf die Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder (RV Tag) bezogen. Zur Erforderlichkeit der Anpassung der Vorschrift, siehe Begründung zu § 13.

Im Absatz 7 wird im Sinne der Entbürokratisierung eine Möglichkeit geschaffen, mit Einverständnis der Eltern, auf Leistungsnachweise unter einem bestimmten Schwellenwert zu verzichten.

Zu 17. (§ 24):

Die Regelung des neuen Absatz 4 ist erforderlich, um die Bezirke über bestehende Kooperationsvereinbarungen zwischen den Kita-Trägern und den Betrieben, sowie über die verfügbaren, noch belegbaren Plätze in Kenntnis zu setzen. Damit soll die Planung des Kitaplatzangebotes in der Region gesamtplanerisch sichergestellt werden.

Zu 18. (§ 28):

Die bisherigen Übergangsregelungen werden wegen zeitlicher Erledigung gestrichen.

Die neue Übergangsregelung in Absatz 1 berücksichtigt den Umstand, dass der Willkommensgutschein aus technischen Gründen erst ab August des Jahres 2026 angeboten werden kann. Die bisherigen Verfahrensbestimmungen gelten bis zu diesem Zeitpunkt.

Die Übergangsregelungen der neuen Absätze 2 und 3 ermöglichen eine stufenweise Verbesserung der Personalausstattung im Kita-Bereich.

Zu 19. (§§ 9, 16, 17, 18, 22):

Einzelne auszutauschende Wörter, die in verschiedenen Vorschriften vorkommen, werden aufgrund der Übersichtlichkeit zusammengefasst geändert. Es handelt sich um Anpassungen infolge der BTHG-Änderungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Schulgesetzes):

In die vorschulische Sprachförderung nach § 55 Schulgesetz sollen künftig alle in Berlin vorhandenen Kindertagesstätten einbezogen werden, nicht allein die öffentlich finanzierten, wie auch die Kindertagespflege.

Die bisherige gesetzliche Vorgabe, dass die Sprachstandsfeststellungen bezüglich der Kinder, die noch keine Kindertagesstätte besuchen, immer in einer Kindertagesstätte stattfinden muss, hat sich als zu eng erwiesen und wird daher erweitert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz):

Mit der Änderung des § 6 Absatz 1 wird gemäß § 36 des Bundesmeldegesetzes (BMG) die landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für Verordnungsregelungen bezüglich der Übermittlung der Ordnungsmerkmale nach § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes an die für Bildung, Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung geregelt. Die Regelung der Verordnungsermächtigung ist erforderlich, um Verordnungsregelungen hinsichtlich der Übermittlung der vorbenannten Ordnungsmerkmale durch den Verordnungsgeber, vorliegend im Wege der Anpassung der Berliner Meldedatenübermittlungsverordnung (BlnMDÜV), vgl. Artikel 6, zur Umsetzung des Willkommensgutscheins, s. auch Artikel 1, Zu. 3 (§ 4) und der vorschulischen Sprachförderung, s. auch Artikel 2 und Artikel 5 zu ermöglichen.

Ordnungsmerkmale nach § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes sind informationstechnische Hilfsmittel der automatisierten bzw. elektronischen Datenverarbeitung, die dazu dienen,

Informationen einer bestimmten Person eindeutig und sicher zuzuordnen. Sie stellen zugleich personenbezogene Daten im Sinne vom Art. 4 Nr. 1 DSGVO dar.

Zu Artikel 4 (Änderung der Kindertagesförderungsverordnung):

Zu 1. (Inhaltsübersicht):

Infolge von Neuregelungen und Änderungen der Überschriften zu §§ 2, 5a, 5b, 6 und 16 bis 21 wird eine Anpassung der Inhaltsübersicht nötig.

Zu 2. (§ 1):

Infolge der Einführung des antragsfreien Bescheides, sog. Willkommensgutscheins, wird die Zuständigkeit des Jugendamtes für dessen Erteilung erweitert.

Zu 3. (§ 2):

In § 2 Absatz 1 wird infolge der Einführung des antragsfreien Willkommensgutscheins zusätzlich zu dem bisherigen Antragsverfahren ein weiteres Verfahren im Rahmen dieser Verordnung berücksichtigt. Im Sinne der Klarheit des Verfahrens werden im Absatz 1 die Fälle der Antragsstellung aufgelistet.

Aus den bisherigen Sätzen 2 bis 4 werden die neuen Absätze 2 und 3, um die Regelung übersichtlicher zu gestalten.

Zu 4. (§ 3):

Bei der Streichung in Absatz 1 handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge von Vorschriftenänderungen (die Bedarfsprüfung von Amts wegen nach Vollendung des dritten Lebensjahres wurde bereits im Jahr 2017 abgeschafft). Im Übrigen erfolgen Klarstellungen, zum aufenthaltsrechtlichen Status sowie redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen aus anderen sozialrechtlichen Rechtsänderungen, etwa nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, siehe Artikel 1 zu 1.

Zu 5. (§ 4):

In § 4 Absatz 5 wird eine redaktionelle Streichung vorgenommen, da die Bedarfsprüfung von Amts wegen nach der Vollendung des dritten Lebensjahres bereits im Jahr 2017 abgeschafft wurde.

In Absatz 6 erfolgt eine Folgeanpassung zur Änderung des § 6 Absatz 2 Kindertagesförderungsgesetz. Die Hinweise auf die Personenkreiszuordnung und den Behinderungsgrad von mindestens 50 % dienen als Indikatoren und beugen doppelten behördlichen Prüfungen vor, soweit Feststellungen anderer Ämter bereits vorliegen, z.B. durch das Landesversorgungsamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

In Absatz 7 und 8 erfolgen Folgeanpassungen an §§ 17 und 18, mit denen der neue Personalzuschlag, der sogenannte Partizipationszuschlag, berücksichtigt und am Empfang von Leistungen der Bildung und Teilhabe, nachzuweisen mit dem sog. berlinpass-BuT, ausgerichtet wird.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, u.a. infolge von Umnummerierung.

Zu 6. (§ 5):

Es handelt sich um Folgeanpassungen infolge des neuen § 17 und redaktionelle Anpassungen aus den Bereichen der Bildung und Teilhabe sowie der Kindertagespflege.

Zu 7. (§§ 5a und 5b):

§ 5a regelt das Nähere zum Willkommensgutschein. Danach gilt der Willkommensgutschein bis zum Schuleintritt. Das Absehen von einer Befristung ist erforderlich, um dem Kind ab dem dritten Lebensjahr den Zugang ins Kita-System zu erleichterten und den bürokratischen Aufwand zu mindern, indem potenzielle Neubeantragungen bei Fristablauf vermieden werden.

§ 5a Absatz 2 regelt den Empfang des Willkommensgutscheins für getrenntlebende Sorgeberechtigte sowie für Pflegepersonen (Meldeadresse des Kindes).

In § 5 Absatz 3 wird darüber hinaus die Möglichkeit vorgesehen einen dem Willkommensgutschein entsprechenden Bescheid auch unabhängig vom Alter des Kindes, über ein zentrales IT-Anmeldeverfahren zu beantragen. Hierbei wird das aktuelle Regierungsvorhaben zur weiteren Digitalisierung umgesetzt.

§ 5b berücksichtigt die Besonderheiten der verpflichtenden vorschulischen Sprachförderung nach § 55 SchulG in der Kita und in der Kindertagespflege. So wird in Absatz 1 der schulbehördliche Sprachförderergutschein dem Kita-Teilzeitgutschein rechtlich gleichgestellt. Er kann damit in allen Tageseinrichtungen wie auch in der Kindertagespflege eingelöst werden. Besondere Bedarfe, beispielsweise Betreuungsumfänge über die Teilzeit hinaus, setzen hingegen auch in diesem Fall einen Antrag voraus.

Die Regelung ist erforderlich, um allen Kindern gleichen Bildungszugang zu ermöglichen wie auch die Umsetzung der verpflichtenden vorschulischen Sprachförderung nach § 55 SchulG zu unterstützen. Zudem wird jedem Kind mit einem Sprachförderergutschein der Zuschlag nach § 11

Absatz 2 Nummer 3 c) KitaFöG zugeordnet. Ferner wird in § 5b Absatz 2 der Beginn der Finanzierung der Förderung mit einem Sprachfördergutschein klargestellt.

Zu 8. (§ 6):

Derzeit erreichen über 1000 Kinder jährlich die Grundschulen ohne hinreichende Deutschkenntnisse. Der Willkommensgutschein nach § 4 Absatz 4 Kindertagesförderungsgesetz wirkt zusammen mit der vorschulischen Sprachförderung und soll einerseits allen Familien den Zugang ins Kita-System erleichtern und andererseits die Familien ansprechen, deren Kinder von der sprachlichen Förderung für Ihren späteren Bildungsweg besonders profitieren können. Die Einführung des Willkommensgutscheins setzt die Übermittlung von erforderlichen Daten durch die Meldebehörde an die für Jugend und Familie zuständige Verwaltung voraus, um im Ergebnis die richtigen Anspruchsberechtigten anzusprechen, also die Kinder, die nicht bereits anderweitig im Rahmen der Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege versorgt sind.

Die vorliegende Regelung im Absatz 2 ist erforderlich, um die Daten, die bisher bereits für die Informationsübermittlung genutzt wurden, für die Erteilung und Übermittlung des Willkommensgutscheins nutzen zu dürfen, ergänzt um das Geburtsdatum und das Ordnungsmerkmal nach § 4 Absatz 1 Bundesmeldegesetz - ein meldebehördliches Datum, technisch als Universally Unique Identifier (UUID) bezeichnet - für das Kind und seine Personensorgeberechtigten sowie um die Staatsangehörigkeit des Kindes.

Zunächst ist zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz 4 Kindertagesförderungsgesetz die Erfassung des Geburtsdatums des Kindes erforderlich. Der Willkommensgutschein soll zum vollendeten dritten Lebensjahr eines Kindes versendet werden. Ohne Kenntnis des Geburtsdatums des Kindes kann der dritte Geburtstag des Kindes nicht ermittelt werden. Des Weiteren dient die Erfassung der Geburtsdaten des Kindes und seiner Eltern deren eindeutigen Identifikation, wie bereits im bisherigen Antragsverfahren vorgesehen, vergleiche § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b der Kindertagesförderungsverordnung. Nicht zuletzt ist auch die Erfassung der Staatsangehörigkeit des Kindes unverzichtbar, da sie zusammen mit dem Attribut des aufenthaltsrechtlichen Status des Kindes bei der Auswertung der finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen ist und auch im bereits geltenden Antragsverfahren genutzt wird.

Die Verarbeitung des Ordnungsmerkmals nach § 4 Absatz 1 Bundesmeldegesetz durch die für Jugend und Familie zuständige Verwaltung ist erforderlich, um die jeweiligen anspruchsberechtigten Kinder und ihre Familien (gesetzliche Vertreter) zwecks Übersendung des Willkommensgutscheins zutreffend zu erfassen. Dieser Vorgang setzt die Eindeutigkeit der Daten sowie die ausreichende Datenqualität voraus. Das Ordnungsmerkmal soll Schwierigkeiten, die sich aus Gründen der Übermittlung von fehlerhaften Datensätzen durch die Meldebehörde ergeben und ihre Verarbeitung auf Seiten der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung stark behindern oder gänzlich unmöglich machen, überbrücken, indem es die Eindeutigkeit der Daten durch die Verknüpfung von mehreren Daten herstellt.

Die relevanten behördlichen Erfahrungen zur Erforderlichkeit der UUID für den Willkommensgutschein werden aus der vorschulischen Sprachförderung in der Vergangenheit abgeleitet. Diese Erfahrungen sind auf die Empfänger eines Willkommensgutscheins übertragbar, da der technische Vorgang zur Erfassung von Personen für die Zwecke der vorschulischen Sprachförderung und für diejenigen des Willkommensgutscheins gleichartig ist. Ohne zutreffende technische Lösungen wird die Umsetzung des Willkommensgutscheins gleichermaßen gehemmt, wie bereits die Umsetzung der vorschulischen Sprachförderung.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung der vorschulischen Sprachförderung beruhen maßgeblich auf Zuordnungsproblemen, die zu einer manuellen behördlichen Prüfung von Personendaten führen, womit die gesetzlichen Aufgaben nicht hinreichend erfüllbar sind, die Kinder also nach wie vor im oben genannten Ausmaß die Kitas nicht und die Schulen ohne Deutschkenntnisse erreichen. Zwischen den Jahren 2018 und 2025 wurden folgende, kontinuierliche und aus technischer Sicht massive Probleme vermeldet: nicht valide Adressen, die aufgrund von gescheiterten Datenabgleichen zu fehlerhaften Angaben in der Fachanwendung führen, veränderte Namen von Personen durch Melderegister im Nachgang zur Ersterfassung (was häufig bei Namen vorkommt, die ursprünglich nicht in lateinischer Schrift geschrieben werden), zu viele und auch falsche Zeichen, zahlreiche fehlerhafte Importe von gesamten gemeldeten Jahrgängen - Personen sind dadurch in der Fachanwendung nicht auffindbar, da der Bezug fehlt und Änderungsmeldungen nicht abgeglichen werden können. Zu weiteren Fehlern gehören unvollständige Datensätze mit fehlenden Stammdaten, z. B. derjenigen der gesetzlichen Vertreter. Zudem werden Daten verstorbener Kinder an die vorbenannte Senatsverwaltung übermittelt. Auf Seiten der verarbeitenden Behörde (im Falle der vorschulischen Sprachförderung sind das die Schulämter) wurden folgende Probleme bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der vorschulischen Sprachförderung vermeldet:

Im Datensatz für den Einschulungsjahrgang 2026 wurden 531 Kinder gemeldet, wovon 150 Kinder tatsächlich nach den Angaben aus der Datenbank ISBJ keine Kita besuchen und noch in Berlin gemeldet sind. Somit mussten tatsächlich lediglich 28% der übermittelten Kinder eine Aufforderung zur Sprachstandsfeststellung erhalten. Je nach Bezirk beträgt der Zeitaufwand für den manuellen Abgleich der gelieferten Daten zwei Tage bis zu einer vollen Arbeitswoche. Des Weiteren sind manuelle Überprüfungen von jedem Kind in dem vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) gelieferten Datensatz vor der Aufforderung zur Sprachstandsfeststellung nötig und zwar in jeder Position. Weitere umfassende manuelle Eingaben erfolgen bei Umzügen, bedingt durch die Bearbeitung und Finanzierung in einem anderen Bezirk, sowie bei Namensänderungen, z. B. bei der Heirat der Eltern. Sonderzeichen in den Namen führen zu Abgleichsschwierigkeiten, die in einigen Bezirken zur manuellen Erstellung gesonderter Listen führen. Durch die unterschiedliche Qualität der Daten treten auch nach der Überprüfung und dem Versand der Aufforderungen zur Sprachstandsfeststellung weitere Probleme auf. Dazu gehören beispielsweise Briefe, die zurückkommen, was erneute und separate Abgleiche mit den Adressen im Melderegister nötig macht. Vergleichbar verhält es sich, wenn Kinder, teils seit längerer Zeit schon verzogen sind oder bereits eine Kita besuchen. Besonders schwierig ist aber, dass auch

Kinder, die bereits verstorben sind, in den Daten enthalten sind, wodurch ihre Eltern behördlich angeschrieben werden.

Diese Umstände werden bei der Einführung des Willkommengutscheins von vorn herein berücksichtigt und machen deshalb die Verwendung des vorbenannten Ordnungsmerkmals unerlässlich. Hierzu gibt es kein milderes Mittel, mit dem man noch effektiv die vorbenannte gesetzliche Aufgabe erfüllen könnte.

Das Ordnungsmerkmal (UUID) soll im Sinne des § 4 Absatz 3 Bundesmeldegesetz nur einmalig und automatisiert durch die empfangende, für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung im Verhältnis zur Meldebehörde genutzt werden. Die UUID wird ausschließlich in der sogenannten „Falldatenbank“ gehalten und dort verschlüsselt – auch für den Applikationsbetrieb des ITDZ (zentralen IT-Dienstleisters des Landes Berlin) – aufbewahrt. Beschäftigte der Senatsverwaltung selbst, der bezirklichen Jugendämter und die jeweiligen Träger der Jugendhilfe haben darauf keinen Zugriff, womit der Datenschutz sichergestellt werden soll. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung verwendet für eigene Zwecke eine eigene personenidentifizierende Komponente, womit die Weiternutzung der UUID im System der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung ausgeschlossen ist.

Zu 9. (§ 8):

In § 8 Absatz 2 wird der Beginn der Finanzierung in der Kindertagesförderung als Beginn der tatsächlichen Förderung klargestellt, der vom Abschluss des Betreuungsvertrages oder von dort genannten Daten abweichen kann.

Zudem wird der Verweis auf die Regelung des Näheren in der Vereinbarung nach § 23 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes aufrechterhalten und aus Gründen der Transparenz am Schluss der Vorschrift aufgenommen.

In Absatz 3 wird mit Blick auf die Ermittlung der Kinder, die noch keinen Kitaplatz haben und zur Teilnahme an der Sprachförderung nach § 55 Absatz 2 Schulgesetz verpflichtet wurden, klargestellt, dass alle Träger, also auch solche die privat finanziert werden, dazu verpflichtet sind das zentrale IT-Fachverfahren/ISBJ zu nutzen.

Nicht zuletzt bietet die Regelung des neuen Absatz 6 Satz 2 den Kindertageseinrichtungen, die weniger als 25 betriebserlaubte Plätze stellen, eine Möglichkeit der flexibleren Personalsteuerung. Gemessen an den gesetzlichen Vorgaben zur Personalausstattung verfügen solche Einrichtungen größtenteils über geringere Personalressourcen, was für sie die Abdeckung von Randbetreuungszeiten erschwert. Diesem Umstand Rechnung tragend sollen - mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Eltern - die tatsächlichen Betreuungsbedarfe der Familien, die zudem tagesabhängig auch unterschiedlich ausfallen können, flexibel berücksichtigt werden. Zugleich stellt Satz 3 sicher, dass der Rechtsanspruch auf den im Bedarfsbescheid festgestellten

Betreuungsumfang unberührt bleibt, verbunden mit der Verpflichtung für den Träger der Einrichtung, diesen abzudecken.

Zu 10. (§ 9):

Absatz 2 Satz 1 wird ergänzt um die Regelung zur Verarbeitung der bereits im System erfassten Daten von Kindern, die den Leistungsnachweis der Bildung und Teilhabe (berlinpass BuT) bereits erbracht haben, für die Zwecke ihrer Berücksichtigung im Rahmen des neuen Personalzuschlags nach § 17. Ferner wird der Regelungszweck hinsichtlich der Erteilung des Willkommensgutscheins aufgenommen, wie auch in Satz 3 die entsprechende Vorgabe zur Datenlöschung angepasst.

In Satz 6 werden Verfahrensanpassungen berücksichtigt und sichergestellt, dass das Ordnungsmerkmal im Sinne von § 4 Absatz 1 Bundesmeldegesetz durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ausschließlich im Verkehr mit der Meldebehörde verwendet wird. Zugriff durch Dritte, beispielsweise durch Beschäftigte der Senatsverwaltung oder der Träger der Jugendhilfe, ist ausgeschlossen. Entsprechend wird im neuen Satz 7 die Verwendung einer eigenen personenidentifizierenden Komponente die eigenen Zwecke der zuständigen Senatsverwaltung geregelt.

Zu 11. (§ 10):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu 12. (§ 14):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu 13. (§ 16):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu 14. (§ 17):

Durch die Neuregelung des § 17 soll der Chancengleichheit gedient und der Zugang zur Bildung, insbesondere vorbereitend auf den Schulbesuch, gezielt gefördert werden. Damit entfallen die bisherigen Kriterien der nichtdeutschen Herkunft (bisheriger § 17) und der QM/MSS-Gebiete (bisher im § 18 geregelt).

Die neugefasste Zuschlagsregel des Absatz 1 berücksichtigt den Bezug von BuT-Leistungen, der mit dem berlinpass-BuT nachzuweisen ist, als Indikator für einen Transferleistungsbezug der Familien und für eine damit verbundene soziale Benachteiligung der Kinder, der entgegengewirkt werden soll. Bei der Errechnung des für den Zuschlag maßgeblichen, einrichtungsbezogenen 20 Prozent - Mindestanteils an Kindern, deren Familien BuT-Leistungen beziehen, werden die zur Sprachförderung verpflichteten Kinder, die zuvor keine Kita oder Kindertagespflege besucht haben, einbezogen.

Die Ausgestaltung des Schwellwertes ist so bemessen, dass Einrichtungen im gesamten Stadtgebiet - in Abhängigkeit von der sozistrukturellen Zusammensetzung der Kindergruppe - eine signifikante zusätzliche Personalressource erhalten können. Damit werden die Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit Förderbedarfen zielgenau ermittelt und erhalten zusätzliche personelle Ressourcen für eine gezielte Sprachförderung.

Sollte die vorbenannte Schwelle in einer Einrichtung nicht erreicht werden, hat das jedoch keine Auswirkungen auf die Personalzuschläge für die verpflichtende Sprachförderung nach § 5b.

Die jährliche Stichtagserfassung dient der Planungssicherheit der Träger. Diese können auf Grundlage der Neuregelung verlässlich ihren Personaleinsatz über ein ganzes Jahr konzipieren und sind nicht gezwungen, kurzfristig auf starke monatliche Schwankungen zum Beispiel durch den Wegfall von Zuschlagsberechtigten zu reagieren.

Ferner sollen die sprachliche Entwicklung und der Erwerb der deutschen Sprache stärker gefördert werden, wie im Absatz 2 vorgesehen.

Zu 15. bis zu 18.

§ 18 wird aufgehoben, siehe Begründung zu § 17. In redaktioneller Anpassung werden die Folgevorschriften umnummeriert.

Zu 19.

Der bisherige Inhalt der Übergangsbestimmung wird aufgrund von zeitlicher Erledigung gestrichen. Infolge der Umsetzung des Willkommensgutscheins zum 3. Lebensjahr ab dem August 2026 gelten nach neuem § 21 die bisherigen Verfahrensbestimmungen in der Kindertagesförderungsverordnung bis zu diesem Zeitpunkt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Sprachfördererverordnung):

Zu Nr. 1 bis 8.

Die Änderungen der Überschrift und der §§ 1 und 2, die Aufhebung des § 3 sowie die darauffolgende Umnummerierung der Vorschriften ergeben sich aus den vorstehend beschriebenen strukturellen Veränderungen.

Zu Nr. 9 (§ 4):

Der bisherige § 5 wird als Folgeänderung zum neuen § 4. Die Bereitstellung der Meldedaten der Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, sowie ihrer Erziehungsberechtigten wird in Absatz 1 um 14 Tage vorverlegt, damit früher feststeht, welche Kinder zur Sprachstandsfeststellung eingeladen werden müssen. Außerdem wird künftig ausschließlich in § 8 der Meldedatenübermittlungsverordnung geregelt, welche Datenkategorien übermittelt werden. Schließlich wird der Verweis auf die melderechtlichen Vorschriften aktualisiert. In Absatz 2 wird die Übermittlung eines weiteren Datums, des Ordnungsmerkmals nach § 4 Absatz 1 geregelt. Die Verarbeitung des Ordnungsmerkmals nach § 4 Absatz 1 Bundesmeldegesetz durch die für Jugend und Familie zuständige Verwaltung im Auftrag der zuständigen Schulbehörde ist erforderlich, um die Eindeutigkeit der übermittelten Daten sowie die ausreichende Datenqualität sicherzustellen. Schwierigkeiten, die sich aus Gründen der Übermittlung von fehlerhaften Datensätzen durch die Meldebehörde ergeben und ihre Verarbeitung stark behindern oder gänzlich unmöglich machen, sollen mit dem Ordnungsmerkmal (UUID) überbrückt werden, indem dieses die Eindeutigkeit der Daten durch die Verknüpfung von mehreren Daten herstellt. Die relevanten behördlichen Erfahrungen zur Erforderlichkeit der UUID werden aus den Schwierigkeiten mit der vorschulischen Sprachförderung in der Vergangenheit abgeleitet. Ausschlaggebend sind Zuordnungsprobleme, die zu einer händischen behördlichen Prüfung von Personendaten führen, womit die gesetzlichen Aufgaben nicht erfüllbar sind, die Kinder also nach wie vor im oben genannten Ausmaß die Kitas nicht und die Schulen ohne Deutschkenntnisse erreichen. Zwischen den Jahren 2018 und 2025 wurden massive technische Probleme vermeldet, die detailliert in der Begründung zu § 6 Kindertageförderungsverordnung aufgeführt werden, s. dort. Auf Seiten der Schulämter wurden u.a. folgende Hindernisse bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der vorschulischen Sprachförderung vermeldet: Im Datensatz für den Einschulungsjahrgang 2026 wurden 531 Kinder gemeldet, wovon 150 Kinder tatsächlich nach den Angaben aus der Datenbank ISBJ keine Kita besuchen und noch in Berlin gemeldet sind. Somit mussten tatsächlich lediglich 28% der übermittelten Kinder eine Aufforderung zur Sprachstandsfeststellung erhalten. Je nach Bezirk beträgt der Zeitaufwand für den manuellen Abgleich der gelieferten Daten zwei Tage bis zu einer vollen Arbeitswoche. Zu weiteren umfassenden manuellen Eingaben und daraus resultierenden Problemen wird auf Ausführungen in der Begründung zu § 6 Kindertagesförderungsverordnung verwiesen, Artikel 4 dieser Vorlage.

Das Ordnungsmerkmal (UUID) soll im Sinne des § 4 Absatz 3 Bundesmeldegesetz nur einmalig und automatisiert durch die empfangende Behörde im Verhältnis zur Meldebehörde genutzt werden. Zur Aufbewahrung der UUID wird auf die Begründung zum § 6 Kindertagesförderungsverordnung verweisen, a.a.O. Beschäftigte der Senatsverwaltung selbst, der Bezirke und der jeweiligen Träger

der Jugendhilfe haben darauf keinen Zugriff, womit der Datenschutz sichergestellt werden soll. Die zuständige Behörde verwendet für eigene Zwecke eine eigene personenidentifizierende Komponente.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 10 (§ 5):

Der bisherige § 6 wird als Folgeänderung zum neuen § 5.

Der Beginn der Sprachstandsfeststellungen wird in Absatz 2 vorverlegt in der Erwartung, dass für die Kinder mit früher festgestelltem Sprachförderbedarf auch früher mit der Suche nach einem Platz in einer Tageseinrichtung begonnen werden kann. In Absatz 3 werden redaktionelle Änderungen erfasst. Die Anpassung von Absatz 4 ist erforderlich, weil aus logistischen Gründen die Sprachstandsfeststellungen nicht allein in Tageseinrichtungen durchgeführt werden können.

Zu Nr. 11 (§ 6):

Der bisherige § 7 wird als Folgeänderung zum neuen § 6. Absatz 1 Satz 3 des neuen § 6 der Sprachfördererverordnung wird an die Änderung des § 55 Absatz 3 des Schulgesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125) angepasst. Darüber hinaus erhalten künftig die Eltern der Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf, aber noch ohne Platz in der Tagesbetreuung in der Regel direkt im Anschluss an die Feststellung von der Lehrkraft, die den standardisierten Sprachtest durchgeführt hat, folgende automatisch erstellte Unterlagen: den Bescheid der zuständigen Schulbehörde, der das Kind zur Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung verpflichtet, das dazugehörige Merkblatt zum weiteren Verfahren mit wichtigen Kontaktdataen der Schulbehörde und des Jugendamtes, als Anlage dazu eine Liste mit Kindertagesstätten in Wohnortnähe und außerdem den Sprachförderergutschein, der die Kostenübernahme für einen Betreuungsumfang von sieben Stunden täglich an regelmäßig fünf Tagen in der Woche garantiert.

Hierdurch wird der erste Kontakt mit den Eltern gleich effektiv genutzt, Hürden werden verringert, Medienbrüche vermieden und Zeit gewonnen.

Absatz 2 berücksichtigt, dass die vorschulische Sprachförderung nunmehr in allen Tageseinrichtungen durchgeführt werden soll. Die Beauftragung bestimmter Träger von Tageseinrichtungen, die der früheren Rahmenvereinbarung Sprachförderung beigetreten waren, entfällt künftig. Die Liste der Tageseinrichtungen, in denen das Kind vor Schulbeginn im vorgeschriebenen Umfang sprachlich gefördert werden kann, soll in zumutbarer Entfernung vom Wohnort liegende Einrichtungen mit freien Plätzen ausweisen.

Im Hinblick auf die 2021 in § 55 Absatz 3 Schulgesetz eingefügte Zuweisung von Sprachförderangeboten durch die Schulbehörde wurde das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten, wenn seit der Verpflichtung zur Teilnahme des Kindes an der vorschulischen Sprachförderung ein Monat fruchtlos verstrichen ist, eingeschränkt, indem die Schulbehörde ihnen bis zu drei Sprachförderangebote verbindlich zur Auswahl stellt (Zuweisung). Im Hinblick auf den Regelungszweck der Norm sowie die Erhöhung der Akzeptanz bei den Normadressaten sieht die Regelung vor, dass auch die Anmeldung bei einer anderen Tageseinrichtung als den drei zugewiesenen Tageseinrichtungen die Rechtspflicht zum Besuch einer vorschulischen Sprachförderung erfüllt. Da jedoch die Verbindlichkeit aus rechtlichen Gründen nur für die Eltern besteht und nicht für die Träger der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen, werden die Eltern am Ende des Absatzes 2 verpflichtet, die zuständige Schulbehörde zu informieren, wenn das Kind in keines der verbindlich zur Auswahl gestellten Angebote aufgenommen wird. In Absatz 4 wird die Beschränkung auf alltagsintegrierte Sprachförderung gestrichen, weil sich gezielte Förderung als ebenfalls wirksam erwiesen hat, und die Regelung des Satzes 2 wird gestrichen, weil sie sich als nicht umsetzbar erwiesen hat. Die bisher in Absatz 5 geregelte und von der Einwilligung der Eltern abhängige Übermittlung der Dokumentation der vorschulischen Sprachförderung durch die Tageseinrichtung an die vom Kind besuchte Grundschule wurde gestrichen mit Rücksicht auf die Regelung in § 3 Absatz 6 Satz 4 Nr. 4 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16) in der Fassung der Verordnung vom 21. Juni 2023 (GVBl. S. 233). Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu 12. (§ 7)

Der bisherige § 8 wird als Folgeänderung zum neuen § 7. Die Anpassung der Regelung wurde durch den Wegfall der Rahmenvereinbarung Sprachförderung erforderlich. Ausdrücklich aufgenommen wird eine Regelung zur Verpflichtung der Eltern, das Kind zu entschuldigen, wenn es aus einem wichtigen Grund nicht an der vorschulischen Sprachförderung teilnehmen kann. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu 13. (Der Vierte Abschnitt wird der Dritte Abschnitt):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 14. (Aufhebung des § 9)

Die Vorschrift wird aufgehoben, weil ihre Regelungsgegenstände (Grundsätze der Trägerauswahl, Rahmenvereinbarung Sprachförderung und Kooperationsverträge) infolge der Ausweitung der

vorschulischen Sprachförderung auf alle Träger von Tageseinrichtungen nicht mehr gebraucht werden.

Zu 15. (§ 8)

Der bisherige § 10 wird als Folgeänderung zum neuen § 8. Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt neben Erzieherinnen und Erziehern weitere pädagogische Berufsgruppen.

Absatz 3 Satz 2 zählt die Aufgaben der Sprachberatungsteams auf, die bisher in der Rahmenvereinbarung Sprachförderung genannt wurden, und erweitert sie um die Eingabe des Ergebnisses der Sprachstandsfeststellung in das Fachverfahren ISBJ Sprachstand und die Aushändigung der automatisch erstellten Bescheide der Schulbehörde, des Jugendamtes und des Informationsmaterials.

Zu 16. (§ 9)

Der bisherige § 11 wird als Folgeänderung zum neuen § 9. Dessen Absatz 1 regelt, dass die Finanzierung der vorschulischen Sprachförderung in die Finanzierung der Kindertagesförderung nach § 23 KitaFöG und die dazugehörige Rahmenvereinbarung eingebettet wird. Die Finanzierung der vorschulischen Sprachförderung in der Kindertagespflege richtet sich nach § 18 des Kindertagesförderungsgesetzes. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu 17. (Der Fünfte Abschnitt wird der Vierte Abschnitt):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 18. (§ 10)

Der bisherige § 12 wird als Folgeänderung zum neuen § 10. In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben, weil er durch die Ausweitung der vorschulischen Sprachförderung auf alle Tageseinrichtungen keinen Anwendungsbereich mehr hat. Durch den vorgesehenen begrenzten Zugang der Sprachberatungsteams zum Fachverfahren ISBJ ist es erforderlich, diese in die Regelung einzubeziehen.

Zu 19. (§ 11):

Der bisherige § 13 wird als Folgeänderung zum neuen § 11. Im Übrigen handelt es sich um Verfahrens- und redaktionelle Änderungen.

Zu 20. (§ 12):

Der bisherige § 14 wird als Übergangsregelung, die sich durch Zeitablauf erübriggt hat, aufgehoben.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin):

Zu 1. (Inhaltsübersicht):

Die Angabe zu dem § 15 wird angepasst. Der neue § 53 wird in die Inhaltsübersicht eingefügt und der bisherige § 53 zu § 54 umnummeriert und die Bezeichnung des Abschnitts 4 entsprechend angepasst.

Zu 2. (§ 8):

§ 8 wird anlässlich der Verfahrensänderungen im Bereich der vorschulischen Sprachförderung angepasst und um die Übermittlung des meldebehördlichen Ordnungsmerkmals (UUID) im Sinne von § 4 Absatz 1 Bundesmeldegesetz für das Kind und dessen gesetzliche Vertretung ergänzt. Die Übermittlung erfolgt durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) an die für die Bildung und Jugend zuständige Senatsverwaltung (SenBJF). Hierbei ist beachtlich, dass die der nötige Datenabgleich auf Seiten der für die Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltung vollautomatisiert erfolgen soll. Die UUID soll in der Datenbank der für die Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltung derart hinterlegt werden, dass weder Beschäftigte der Verwaltung selbst noch Dritte Zugriff darauf haben. Zugleich soll den Erfordernissen des Datenschutzes derart Folge geleistet werden, dass der Datenabgleich mit der UUID lediglich im Verkehr der Fachverwaltung mit der Meldebehörde erfolgt und eine eigene Nutzung der UUID durch die Verwaltung nicht stattfindet. Die Datenbank der für Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltung verwendet für die eigene Nutzung eine eigene sogenannte „Personen-ID“. Die Weiterübermittlung des Ordnungsmerkmals nach § 4 Absatz 1 Bundesmeldegesetz, also der meldebehördlichen UUID an Dritte, ist zudem ausgeschlossen.

Die Übermittlung des Ordnungsmerkmals (UUID) ist zwingend erforderlich, um die Datenqualität im Rahmen der verpflichtenden vorschulischen Sprachförderung von Kindern, die zuvor keine Kindertageseinrichtung besucht hatten (sogenannte Nicht-Kita-Kinder) und damit die Realisierung der gesetzlichen Aufgabe nach § 55 Schulgesetz sicherzustellen. Mangelnde Datenqualität sowie Datenübertragungsprobleme, führten bisher zu hohem Aufwand bei der Identifizierung von Nicht-

Kita-Kindern. Detaillierte Angaben hierzu enthalten die Begründungen zum Artikel 4, zu Nummer 8 (§ 6 Kindertagesförderungsverordnung) und Artikel 5, zu Nummer 6 (§ 4 Sprachfördererverordnung).

Die bisherigen rechtlichen Regelungen sind daher in der Praxis schwer und nur zum Teil umsetzbar. Die verpflichtende vorschulische Sprachtestung hat infolge dessen zum Schuljahr 2023/2024 weniger als die Hälfte dieser Kinder erreicht. Unter den Kindern, die wohl getestet wurden, hatten etwa 77 % Sprachförderbedarf.

Ohne angemessene technische Abgleichmöglichkeiten würden im Ergebnis weiterhin jährlich über 1000 Kinder ohne hinreichende Deutschkenntnisse die Grundschulen erreichen. Diese Anzahl entspricht etwa der Gesamtschülerzahl von 3 Grundschulen. Zur vorschulischen Sprachförderung im Übrigen wird auf die Begründungen zum Artikel 5, zu 8. (über § 6 Kindertagesförderungsverordnung) verweisen.

Zu 3. (§ 15):

§ 15 Absatz 2 wird anlässlich der Einführung des sogenannten Willkommensgutscheins zum dritten Lebensjahr (anstelle der bisherigen Elterninformationen zu diesem Zeitpunkt) angepasst und um die Übermittlung des Geburtsdatums des Kindes sowie seines gesetzlichen Vertreters, deren meldebehördlichen Ordnungsmerkmale (UUID) im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes, sowie um die Staatsangehörigkeit des Kindes ergänzt.

Zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes (Übermittlung des Willkommensgutscheins) ist die Erfassung der vorbenannten Daten erforderlich, vergleiche hierzu die Begründung zu Artikel 5, 8. (über § 6 Kindertagesförderungsverordnung).

Die Ergänzung um das vorbenannte Ordnungsmerkmal ist zwingend erforderlich, um die Datenqualität und die Realisierung der gesetzlichen Aufgabe nach § 4 Absatz 4 Kindertagesförderungsgesetz zum Willkommensgutschein sicherzustellen. Es muss ermittelt werden, welche Kinder bzw. Familien überhaupt damit anzusprechen sind und welche bereits mit einem Kitaplatz versorgt sind. Die Umsetzung des Willkommensgutscheins begegnet den gleichen technischen Hürden der mangelnden Datenqualität sowie den Datenübertragungsproblemen, die bereits die verpflichtende vorschulische Sprachförderung nach § 55 SchulG betroffen haben. Zu detaillierten Ausführungen über die Erforderlichkeit der Übermittlung der des Ordnungsmerkmals wird auf die Begründung zum Artikel 5, 8. (über § 6 Kindertagesförderungsverordnung) verwiesen. Das Ordnungsmerkmal (UUID) im Sinne des § 4 Absatz 3 Bundesmeldegesetz soll nur einmalig und automatisiert durch die empfangende, für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ausschließlich im Verhältnis zur Meldebehörde genutzt werden. Die UUID wird ausschließlich in der sogenannten „Falldatenbank“ gehalten und dort verschlüsselt - auch für den Applikationsbetrieb des ITDZ (zentralen IT-Dienstleisters des Landes Berlin) - aufbewahrt. Beschäftigte der Senatsverwaltung selbst, der Bezirklichen Jugendämter und die jeweiligen Träger der Jugendhilfe haben darauf keinen Zugriff, womit der Datenschutz sichergestellt werden soll. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung verwendet für eigene Zwecke eine eigene

personenidentifizierende Komponente, womit die Weiternutzung der UUID im System der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung ausgeschlossen ist, vergleich § 9 Absatz 2 Satz 6 der Kindertagesförderungsverordnung aus dieser Beschlussvorlage. Zum Willkommensgutschein im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1, zu 3. verwiesen.

Zu 4. (Überschrift des Abschnitts 4):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 5. (§ 53):

Infolge der technischen Umsetzung des Willkommensgutscheins zum 3. Lebensjahr ab dem August 2026 ist eine neue Übergangsregelung erforderlich. Aufgrund einer mittleren Entwicklungszeit von acht Monaten und einer aufgrund der Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026 zur Sicherung des Wahlverfahrens auf die Stichtage 1. Mai 2026 und 1. November 2026 einzuschränkenden Änderungsfenster des Fachverfahrens für das Melderegister ist für die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung kein früherer Zeitpunkt als der 1. November 2026 für die Umsetzung sachgerecht.

Zu 6. (§ 54):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

c) Beteiligungen:

1. Rat der Bürgermeister

.....

2. Weitere Beteiligte

- a) Landesjugendhilfeausschuss
- b) Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
- c) Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- d) Fachkreise und Verbände

Die Beteiligten im Sinne des Lobbyregistergesetzes und ihre jeweilige Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten zum Gesetzesvorhaben können Abschnitt III der Anlage entnommen werden.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Gesamtkosten:

1. Kosten Willkommensgutschein/Angleichung schulischer Sprachfördergutschein und Kita-Teilzeitgutschein

a) Kinder ab dem ersten Lebensjahr haben Anspruch auf einen Kita-Teilzeitgutschein (Förderumfang fünf bis sieben Stunden täglich). Der Teilzeitgutschein für ein Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt kostet - einschließlich Mittagessen - monatlich 919,12 € bzw. 11.029,44 € jährlich, Stand Februar 2025. Die Elternbeteiligung beträgt hiervon 23 € monatlich. Ab Mitte des Jahres 2026 sollen alle Kinder, die bis zum dritten Lebensjahr noch nicht in der Kita sind, ohne Antrag einen solchen Kita-Gutschein, den sogenannten Willkommensgutschein, erhalten. Zu beachten ist, dass der Gutschein erst finanzwirksam wird, wenn eine Familie ihn tatsächlich einlöst. Das ist - mangels Kita-Pflicht - für die Familien auch nicht verpflichtend.

Zudem regelt dieser Gesetzesentwurf die rechtliche Angleichung des schulbehördlichen Sprachfördergutscheins an den Kita-Teilzeitgutschein. Zusätzliche Ausgaben, die sich aus diesen Änderungen ggf. ergeben, sind derzeit nicht abschließend quantifizierbar.

b) Die vorläufige Einschätzung der Kostenfolgen der technischen Entwicklungen zur Umsetzung der Sprachförderung und des Willkommensgutscheins wird wie folgt dargestellt:

Der erste Abschnitt - vorgesehener Projektabschluss bis 1.1.2026 – beinhaltet:

- Optimierung Angebotsmeldung
- Angleichung Sprachförder-/Teilzeitgutschein bzgl. Antragserfordernis und Einlösbarkeit
- Vereinfachung: Gutschein kann in allen Kitas eingelöst werden
- Verkürzung der Fristen für die Gutscheinerfassung (Träger)
- Verbesserung der Datenqualität: Verbindlicher Datenabgleich im Antragsverfahren
- Vorziehen des Verfahrens auf den September
- Verbesserung der Datenqualität: Optimierung des Datenabgleichs
- Fallübergabe
- Verbesserung der Datenqualität: Medienbruchfreie Kommunikation
- Aufbau eines Monitoring Kita-Chancenjahr

Schätzwerte

Nummer	Position	Aufwand (in T €)	Davon Migration
1	Konzeption und Umbau ISBJ-Sprachstand	600	0
2	Freiplatzmeldungen inkl. Infrastruktur	150	0
3	Konzeption und Umbau ISBJ-KiTa (neu)	250	0
4	DWH u. BI Lösung	100	0
5	Träger-Portal	50	0
6	Anpassungen Basisdienste und Fachverfahren (Datenqualität)	300	100
	Summe	1.450	100
	Wartung/Betriebsunterstützung (Pro Jahr)	200	
	Erstellungskosten in €	1.450 €	
	Wartungs- und Betriebskosten jährlich nach Einführung	200 €	

Der zweite Abschnitt - vorgesehener Projektabschluss bis 31.07.2026 - beinhaltet:

- Aufbau Infrastruktur Betreuungsportal
- Umsetzung Willkommensgutschein
- Neukonzeption ISBJ-Serienbrief

Schätzwerte

Nummer	Position	Aufwand (in T €)	davon Anteil Migration
1	Konzeption und Aufbau Betreuungsportal	300	0
2	Konzeption und Umbau ISBJ-KiTa (Anpassungen)	250	0
4	DWH u. BI Lösung	100	0
5	Konzeption und Umbau ISBJ-Serienbrief	500	0
6	Anpassungen Basisdienste und Fachverfahren (Datenabrufe)	50	0
	Summe	<u>1.200</u>	<u>0</u>
	Wartung/Betriebsunterstützung (Pro Jahr)	180	
	Erstellungskosten	1.200 €	
	Wartungs- und Betriebskosten jährlich nach Einführung	180 €	

2. Kosten bezüglich Anpassung der Personalausstattung

Die Kita-Finanzierung hängt von der tatsächlichen Zahl der vertraglich belegten Kitaplätze ab. Die rückläufigen Vertragszahlen in den Kitas wirken sich mindernd auf die Ausgaben aus.

Der gesetzliche Personalschlüssel soll für Kita-Kinder unter 3 Jahren zum 01.01.2026 um 0,5 und zum 01.08.2026 um weitere 0,5 Kinder, gemessen an der gesetzlich geregelten Wochenarbeitsstundenzahl, verbessert werden.

Unter Berücksichtigung eines potentiellen jährlichen Aufwuchses der Personalkostensätze und unter Berücksichtigung rückläufiger Vertragszahlen in den nächsten Jahren ergeben sich folgende Mehrkosten, für die im HH-Entwurf 2026/2027 Vorsorge im Kapitel 2729, Titel 97101 getroffen worden ist:

Personalausgaben mit Entgeltfortschreibung und sinkenden Vertragszahlen in €				
	2026	2027	2028	2029
Personalausgaben <u>mit</u> Personalschlüsselverbesserung	2.060.644.608	2.150.932.045	2.190.883.656	2.255.828.467
Personalausgaben <u>ohne</u> Personalschlüsselverbesserung	1.935.726.159	1.957.633.213	1.989.263.428	2.045.541.135
Mehrkosten in Folge Personalschlüsselverbesserung und angenommenen Entgeltfortschreibungen	124.918.450	193.298.831	201.620.228	210.287.332

Ohne Berücksichtigung der prognostizierten Entgeltfortschreibung ist unter der Annahme rückläufiger Vertragszahlen in Folge der absehbaren demografischen Entwicklung innerhalb der Altersgruppe für den Betrachtungszeitraum bis zum Jahr 2029 von einem Personalausgabenniveau vergleichbar dem Basisjahr 2024 auszugehen.

3. Kosten der Personalzuschläge:

Für den neuen sog. Partizipationszuschlag, der nach § 17 Kindertagesförderungsverordnung Empfängern von Leistungen der Bildung und Teilhabe zukommen soll, wurden Beispielberechnungen auf der Basis des bisher aufgewandten Budgets für die geltenden Zuschläge für nichtdeutsche Herkunft (ndH) und Wohngebiete mit sozial benachteiligenden Bedingungen (QM/MSS) (rund 58,5 Mio. € pro Jahr, Stand 31.12.2023) durchgeführt. Die Ausgaben für den neuen Zuschlag sind abhängig von der Anzahl der Kinder, deren Familien einen berlinpass-BuT vorlegen und unterliegenden üblichen Schwankungen eines kindbezogenen Zuschlages bei Erfüllung der Tatbestände. Die Maßnahme würde unter Berücksichtigung der insgesamt rückläufigen demografischen Entwicklung in der vorschulischen Altersgruppe in den Jahren 2026 und 2027 zu geringeren Ausgaben, bei den getroffenen Annahmen aber ab 2028 zu höheren Ausgaben führen:

in €	2026	2027	2028	2029
Anteil in der Bezirkszuweisung für die alten Zuschläge	63.281.000	61.664.000	58.350.000	57.443.000
Bedarf für Partizipationszuschlag	41.191.000	51.742.000	62.982.000	68.699.000
Differenz	-22.090.000	-9.922.000	4.632.000	11.256.000

Im Unterschied zur bisherigen Finanzierung der kindbezogenen Zuschlagstatbestände „Nicht deutsche Herkunftssprache (ndH)“ und „Quartiersmanagement“, die in Abhängigkeit der Anzahl der Kinder auf Basis einer Basiskorrekturzusage über die Bezirkshaushalte finanziert wurden, wird der auf Basis einer Stichtagsbetrachtung für ein Jahr gewährte einrichtungsbezogene Partizipationszuschlag künftig aus dem Einzelplan 10 finanziert. Die jährliche Stichtagserfassung dient der Planungssichert der Träger, vgl. Begründung zum § 17 VOKitaFöG. Die Stichtagserfassung bedingt dabei zugleich eine zentrale Steuerung, da eine Auszahlung über die Bezirke im vorhandenen System technisch nicht umsetzbar wäre.

Sofern sich aus der Umstellung auf einen Partizipationszuschlag nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 b Kindertagesförderungsgesetz ab 2028 tatsächlich zusätzlicher Mittelbedarf ergeben sollte, wird dieser im Rahmen des Budgets des Einzelplans 10 gedeckt. Hierfür ist im Einzelplan 10 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung auf Basis einer Prognose Vorsorge zu treffen. Die tatsächliche Höhe des Finanzierungsbedarfs ergibt sich aus der Anzahl der gemeldeten BuT-Kinder zum Stichtag. Die mit der Verfahrensumstellung erforderliche Verlagerung der erforderlichen Mittel aus den Bezirkshaushalten in das Kapitel 2710 ist im HH-Entwurf 2026/2027 zum Stand Senatsbeschluss noch nicht berücksichtigt.

Für die technische Umsetzung in der Datenbank ISBJ bzw. für die Anpassung der Datawarehouses werden 400.000 € als einmalige Kosten zur Einführung des Partizipationszuschlages beispielsweise für die Anpassung der Oberflächen, der Bescheide und der Trägerabrechnung veranschlagt, die im Jahr 2025 anfallen und aus den zur Verfügung stehenden Mitteln des Einzelplans 10 finanziert.

Der neue Sprachförderkinder-Zuschlag nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 c Kindertagesförderungsgesetz, soll über Anpassungen des Kostenblatts nach der Rahmenvereinbarung RV Tag und somit über die Bezirkshaushalte (basiskorrigiert) finanziert werden. Hierbei sind auf Basis der in der Vergangenheit erhobenen Werte für 1.225 Kinder mit Sprachförderbedarf 35,53 zusätzliche Stellen erforderlich.

in €	Stellen- mehrbedarf	2026	2027	2028	2029
Kosten Sprachförderzuschlag	35,53	2.654.362	2.747.265	2.843.419	2.942.939

D. Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Das Gesetz wirkt sich gleichermaßen auf die Geschlechter aus.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Das Gesetz hat keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder

Wirtschaftsunternehmen.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

G. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Im Fachverfahren Integrierte Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) erfolgen die notwendigen Anpassungen.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Auswirkungen auf die Einnahmen:

Keine

Auswirkungen auf die Ausgaben:

Gesamtüberblick über die Auswirkungen auf die Ausgaben bezogen auf den Haushaltsplan 2025 sowie die Haushaltsjahre 2026 ff.

Ifd. Nr.	HH. Maßnahmen	2025 in T€	2026 in T€	2027 in T€	2028 ff. in T€	Bemerkungen
I	Einzelplan 10 (Kap. 1040)	1.868	1.580	380	380	

I.1.1	IT-Anpassung Kita-Chancenjahr (Willkommensgutschein; Sprachstand; Kita-Navigator)	1.450	1.200			Finanzierung aus 1040/54010/TA 7 bzw. ab 2026 TA 6 "Digitalisierung"
I.1.2	Anpassung des Fachverfahrens im Melderegister zur Übermittlung des UUID an das ISBJ	18				Finanzierung aus 1040/54010/TA7 "Digitalisierung"
I.2.1	IT-Betrieb Kita-Chancenjahr (Willkommensgutschein, Sprachstand, Kita-Navigator)		200	200	200	jährliche Betriebskosten; Finanzierung aus 1040/54010/TA 6
I.2.2	IT-Betrieb Betreuungsportal, Anpassungen ISBJ		180	180	180	jährliche Betriebskosten; Finanzierung aus 1040/54010/TA 6
I.3	IT-Anpassung Partizipationszuschlag	400				Finanzierung aus 1040/54010/TA 6
II	Einzelplan 27 (Kap. 2710)	0	44.132	55.432	67.982	
II.1	Neu: Partizipationszuschlag		44.132	55.432	67.982	Ausgleich erfolgt aus den bisher im HH-Entwurf 2026/2027 in den Bezirkshaushalten vorgesehenen Mitteln für die alten Zuschläge
III	Bezirke	0	127.572	196.046	204.463	

III.1	Personalschlüsselverbesserung um 1 Kind pro VZÄ (01.01.2026: -0,5 Kinder pro VZÄ 01.08.2026: -0,5 Kinder pro VZÄ)		124.918	193.299	201.620	in 2026: Kofinanzierung der Personalschlüsselverbesserung durch Restmittel aus dem Kitaqualitätsgesetz (KiQuTG) i. H. v. rd. 48,8 Mio. € (ursprünglich in 1040 / 68635)
III.2	Neu: Sprachförderzuschlag		2.654	2.747	2.843	in 2026/2027: Finanzierung aus Umstellung auf Partizipationszuschlag

Ergänzende Erläuterungen:

Zu Ziffer I:

I.1: Technische Entwicklung: Zur Umsetzung des Kita-Chancenjahres wird ISBJ Kita um die Funktionalität „Willkommensgutschein/Elternportal“ erweitert. Ferner werden die Anwendungen ISBJ Sprachstand und Kita-Navigator gemäß den neuen Anforderungen technisch fortentwickelt. Hierfür sind in den Jahren 2025 und 2026 einmalige Aufwendungen i. H. v. von insgesamt 2,65 Mio. € erforderlich, die aus dem Einzelplan 10, Kapitel 1040 Titel 54010 TA 7 bzw. 6 finanziert werden.

I.2: In Folge der Erweiterung der Funktionalitäten von ISBJ wird mit einer Erhöhung der lfd. Betriebskosten i. H. v. 200 T€ bzw. 180 T€ pro Jahr gerechnet (Pflege, Wartung, Betrieb). Diese sollen im Haushaltsplan 2026/2027 aus Kapitel 1040 Titel 54010 TA 6 (Einzelplan 10) finanziert werden.

I.3: Technische Entwicklung: Die Anwendung ISBJ-Kita und das ISBJ-Data Warehouse müssen an die Neugestaltung der Zuschlagstatbestände angepasst werden. Hierfür sind einmalig 400 T€ in 2025 erforderlich, die aus Kapitel 1040 Titel 54010 TA 7 (Einzelplan 10) finanziert werden.

I. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Personalschlüsselverbesserung erhöht grundsätzlich den Personalbedarf, welcher jedoch durch die Auswirkungen der demografischen Entwicklung kompensiert wird. Die Umstellung der Zuschlagsfaktoren sorgt für einen Übergangzeitraum für einen geringeren Personalbedarf.

Berlin, den 16. September 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister

Katharina Günther-Wünsch

Senatorin für Bildung,

Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

alte Fassung	neue Fassung
Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG)	Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG)
§ 1 Aufgaben und Ziele der Förderung	§ 1 Aufgaben und Ziele der Förderung
(2) Die Förderung in der Tageseinrichtung hat die individuellen Bedürfnisse und das jeweilige Lebensumfeld des Kindes und seiner Familie zu berücksichtigen. Die Kinder sollen darin unterstützt werden, ihre motorischen, kognitiven, sozialen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung zu erkunden. Die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache ist ein Bestandteil des vorschulischen Bildungsauftrags, der in den Tageseinrichtungen verfolgt wird.	(2) Die Förderung in der Tageseinrichtung hat die individuellen Bedürfnisse und das jeweilige Lebensumfeld des Kindes und seiner Familie zu berücksichtigen. Die Kinder sollen darin unterstützt werden, ihre motorischen, kognitiven, sozialen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung zu erkunden. Die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache ist ein Bestandteil des vorschulischen Bildungsauftrags, der in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege verfolgt wird.
(3) Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein, 1. das Kind auf das Leben in einer Gesellschaft vorzubereiten, in der Wissen, sprachliche Kompetenz, Neugier, Lernenwollen und -können, Problemlösen und Kreativität von entscheidender Bedeutung sind,	(3) Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein, 1. das Kind auf das Leben in einer Gesellschaft vorzubereiten, in der Wissen, sprachliche Kompetenz, Neugier, Lernenwollen und -können, Problemlösen und Kreativität von entscheidender Bedeutung sind,

<p>2. das Kind auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind,</p> <p>3. das Kind auf das Leben in einer Welt vorzubereiten, für die der verantwortliche Umgang mit den natürlichen Ressourcen unverzichtbar ist,</p> <p>4. dem Kind zu ermöglichen, eine eigenständige und selbstbewusste Persönlichkeit zu entwickeln, die die kulturelle Vielfalt anerkennt und bejaht,</p> <p>5. das Kind dabei zu unterstützen, ein Bewusstsein vom eigenen Körper und dessen Bedürfnissen zu erwerben,</p> <p><u>6. das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung auf der Grundlage des Gebots der Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung zu unterstützen.</u></p>	<p>2. das Kind auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind,</p> <p>3. das Kind auf das Leben in einer Welt vorzubereiten, für die der verantwortliche Umgang mit den natürlichen Ressourcen unverzichtbar ist,</p> <p>4. dem Kind zu ermöglichen, eine eigenständige und selbstbewusste Persönlichkeit zu entwickeln, die die kulturelle Vielfalt anerkennt und bejaht,</p> <p>5. das Kind dabei zu unterstützen, ein Bewusstsein vom eigenen Körper und dessen Bedürfnissen zu erwerben,</p> <p><u>6. das Zusammenleben von Kindern mit Behinderungen oder von mit Behinderung bedrohten Kindern im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Kindern ohne Behinderung auf der Grundlage des Gebots der Gleichberechtigung zu unterstützen.</u></p>
<p>§ 2</p>	<p>§ 2</p>

Geltungsbereich	Geltungsbereich
(2) Die nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehende Verpflichtung, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und Tagespflege vorzuhalten, ist durch entsprechende Angebote auf Grundlage des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen, wenn in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 ein Bedarf für eine solche Förderung besteht.	(2) Die nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehende Verpflichtung, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten, ist durch entsprechende Angebote auf Grundlage des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen, wenn in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 ein Bedarf für eine solche Förderung besteht.
(3) Die Regelungen der §§ 1, 5a Absatz 3, 6, 8 bis 12, 14 Abs. 1 und 2, § 19 Absatz 5 und des § 25 finden auf alle Träger von Tageseinrichtungen Anwendung, unabhängig davon, ob diese nach § 23 finanziert werden.	(3) Die Regelungen der §§ 1, 5a Absatz 1 und Absatz 3, 6, 8 bis 12, 14 Abs. 1 und 2, § 19 Absatz 5 und des § 25 finden auf alle Träger von Tageseinrichtungen Anwendung, unabhängig davon, ob diese nach § 23 finanziert werden.
§ 4 Anspruch und bedarfsgerechte Förderung	§ 4 Anspruch und bedarfsgerechte Förderung
(1) Alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Anspruch auf Teilzeitförderung. Im Übrigen richtet sich der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung ohne Nachweis eines Bedarfs nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung; § 2 bleibt unberührt. Über die Fälle nach Satz 1 und 2 hinaus sollen Kinder einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner	(1) Alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Anspruch auf Teilzeitförderung. Im Übrigen richtet sich der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung ohne Nachweis eines Bedarfs nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung; § 2 bleibt unberührt. Über die Fälle nach Satz 1 und 2 hinaus sollen Kinder einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner

Familie gerecht werden. Die Jugendämter sollen die Eltern unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und der familiären Bedürfnisse umfassend über die ihrem Kind zustehenden Ansprüche und Möglichkeiten informieren und beraten. <u>Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrags vorliegen, soll der Bedarfsbescheid (Gutschein) auf Wunsch der Eltern übersandt werden.</u>	Familie gerecht werden. Die Jugendämter sollen die Eltern unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und der familiären Bedürfnisse umfassend über die ihrem Kind zustehenden Ansprüche und Möglichkeiten informieren und beraten.
Absatz 2 bleibt unverändert	
(3) Die Erfüllung eines Anspruchs oder Förderungsbedarfs setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 voraus.	(3) Die Erfüllung eines Anspruchs oder Förderungsbedarfs <u>vor dem vollendeten dritten Lebensjahr oder bei Zuzug nach Berlin nach dem vollendeten dritten Lebensjahr</u> setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 voraus. <u>Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrags vorliegen, soll der Bedarfsbescheid (Gutschein) auf Wunsch der Eltern übersandt werden.</u>
	<u>(4) Eltern der Kinder, die ihr drittes Lebensjahr vollenden, erhalten zur Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 einen Bescheid, der den Betreuungsumfang in Höhe von Teilzeitförderung nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 feststellt (Willkommengutschein), soweit der Anspruch nicht bereits nach Absatz 3 erfüllt worden ist. Abweichende Förderbedarfe und Feststellungen über zusätzliches sozialpädagogisches Personal im Sinne des § 11 Absatz 2 Nummer 3 sind zu beantragen und geltend zu machen; daran wirken die Eltern gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 mit. § 7 Absatz 4 bis 9 gilt entsprechend. Mit dem Willkommengutschein erhalten die Eltern auch eine schriftliche Information über</u>

	<u>das Verfahren und die Voraussetzungen der Förderung in Tagesbetreuung nach diesem Gesetz.</u>
(4) Die Leistungsverpflichtung nach § 2 Abs. 1 wird durch den Nachweis eines freien und geeigneten Platzes im Land Berlin erfüllt. Das zuständige Jugendamt kann zur Bedarfsdeckung auch Plätze in privat-gewerblichen Tageseinrichtungen nachweisen, sofern mit dem jeweiligen Betreiber eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen worden ist.	(5) Die Leistungsverpflichtung nach § 2 Abs. 1 wird durch den Nachweis eines freien und geeigneten Platzes im Land Berlin erfüllt. Das zuständige Jugendamt kann zur Bedarfsdeckung auch Plätze in privat-gewerblichen Tageseinrichtungen nachweisen, sofern mit dem jeweiligen Betreiber eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen worden ist.
(5) Eltern der Kinder, die ihr drittes Lebensjahr vollenden, erhalten eine schriftliche Information über das Verfahren und die Voraussetzungen der Förderung in Tagesbetreuung nach diesem Gesetz. Zugleich erhalten sie den Vordruck für einen Antrag im Sinne des Absatzes 4 auf Ausstellung eines Bedarfsbescheides. Näheres, einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateisystemen und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung, wird in der Verordnung nach § 7 Abs. 9 geregelt.	
§ 5a Sprachliche Förderung	§ 5a Sprachliche Förderung
(1) Zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache werden bei den Kindern entsprechend den durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Schule zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Vorgaben standardisierte Sprachstandsfeststellungen in	(1) Zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache werden bei den Kindern entsprechend den durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Schule zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Vorgaben standardisierte Sprachstandsfeststellungen in

den Tageseinrichtungen in der Verantwortung der Träger durchgeführt.	den Tageseinrichtungen in der Verantwortung der Träger <u>sowie in der Kindertagespflege</u> durchgeführt. <u>Zur bedarfsgerechten Bereitstellung der Sprachförderangebote im Rahmen der verpflichtenden vorschulischen Sprachförderung nach § 55 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes kooperiert das zuständige Jugendamt mit der zuständigen Schulbehörde.</u>
(3) Sofern Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht die Förderung in einer Tageseinrichtung beenden, ist die Beendigung der Förderung dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen, das das zuständige Schulamt benachrichtigt; bei Beendigung der Förderung in einer öffentlich finanzierten Kindertagespflege erfolgt die Mitteilung durch das Jugendamt an das zuständige Schulamt.	(3) Sofern Kinder, <u>die eine Tageseinrichtung besuchen und bei denen gemäß § 55 Absatz 1 des Schulgesetzes der Sprachförderbedarf festgestellt wurde, innerhalb der letzten 15 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht</u> die Förderung in einer Tageseinrichtung beenden, ist die Beendigung der Förderung dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen, das das zuständige Schulamt benachrichtigt; bei Beendigung der Förderung in einer Kindertagespflege erfolgt die Mitteilung durch das Jugendamt an das zuständige Schulamt.
	<u>(4) Sofern Kinder, die gemäß § 55 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes zur Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht verpflichtet wurden, die Förderung in einer Tageseinrichtung innerhalb dieses Zeitraums beenden oder an der vorschulischen Sprachförderung außerhalb der Schließzeiten innerhalb eines Kalendermonats an mehr als zehn aufeinander folgenden Tagen unentschuldigt nicht teilnehmen, teilt die Leitung der Tageseinrichtung die Beendigung oder die Nichtteilnahme unverzüglich dem</u>

	<p><u>zuständigen Jugendamt mit, das das zuständige Schulamt benachrichtigt. Bei Beendigung der Förderung oder Nichtteilnahme an der vorschulischen Sprachförderung in einer Kindertagespflege erfolgt die Mitteilung durch das Jugendamt an das zuständige Schulamt.</u></p>
§ 6 Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen	§ 6 Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen
(1) Keinem Kind darf auf Grund der Art und Schwere seiner Behinderung oder seines besonderen Förderungsbedarfs die Aufnahme in eine Tageseinrichtung verwehrt werden. Kinder mit Behinderungen werden in der Regel gemeinsam mit anderen Kindern in <u>integrativ</u> arbeitenden Gruppen gefördert.	(1) Keinem Kind darf auf Grund der Art und Schwere seiner Behinderung <u>oder drohenden Behinderung</u> oder seines besonderen Förderungsbedarfs die Aufnahme in eine Tageseinrichtung verwehrt werden. Kinder mit Behinderungen <u>und von Behinderung bedrohte Kinder</u> werden in der Regel gemeinsam mit anderen Kindern in <u>inklusiv</u> arbeitenden Gruppen gefördert.
(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung spezieller Förderung bedürfen, sollen durch ergänzende pädagogische Angebote in der Tageseinrichtung unterstützt werden; hierfür sind Personalzuschläge nach § 11 zu gewähren. <u>Soweit für Kinder mit Behinderungen therapeutische und heilpädagogische Hilfen im Sinne der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, oder des § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, sollen diese</u>	(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung <u>oder drohenden Behinderung</u> spezieller Förderung bedürfen, sollen durch ergänzende pädagogische Angebote in der Tageseinrichtung unterstützt werden; hierfür sind Personalzuschläge nach § 11 zu gewähren. <u>Zusätzliches sozialpädagogisches Personal im Sinne des § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a wird unter der Voraussetzung bereitgestellt, dass eine Behinderung oder drohende Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt und die Beeinträchtigung der gleichberechtigten Teilhabe durch das Jugendamt unter Einbeziehung der für Kinder mit Behinderungen zuständigen</u>

<p>nach Möglichkeit in die Arbeit der Tageseinrichtung integriert werden. Zusätzliches sozialpädagogisches Fachpersonal nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a wird unter der Voraussetzung bereitgestellt, dass die Behinderung den entsprechenden Leistungsbereichen zugeordnet und ein aus der Behinderung folgender Bedarf an zusätzlichem geeigneten sozialpädagogischen Personal durch das Jugendamt auf Grundlage des dafür in der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 9 geregelten Verfahrens festgestellt worden ist. Die Voraussetzungen für Personalzuschläge für Kinder mit Behinderungen werden vom zuständigen Jugendamt unter Einbeziehung der im Bezirk für Behinderte zuständigen Fachstelle geprüft. Diese Feststellung ist zu befristen und nach Fristablauf erneut zu prüfen, soweit die Art und Schwere der Behinderung einer Befristung nicht entgegenstehen. Ist im Einzelfall diese Bedarfsfeststellung im Rahmen der Bedarfsprüfung nach § 7 Abs. 3 noch nicht abschließend möglich, erfolgt sie vorläufig unter der für die Zukunft auflösenden Bedingung der Bestätigung. Die abschließende Feststellung ist unverzüglich nachzuholen.</p>	<p><u>Organisationseinheit im Jugendamt auf Grundlage des dafür in der Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 9 geregelten Verfahrens festgestellt worden ist.</u> <u>Sofern Art und Schwere der Behinderung es erfordern, kann diese Feststellung bis zur Aufnahme in die Schule oder mit Einverständnis der Eltern auch noch im Jahr der Aufnahme in die Schule über das Ende der Förderung in der Tageseinrichtung hinaus nach Maßgabe der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBl. S. 506), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, befristet werden.</u> <u>Bei Fristablauf vor Schuleintritt ist der Bedarf auf Antrag erneut zu prüfen.</u> Ist im Einzelfall diese Bedarfsfeststellung im Rahmen der Bedarfsprüfung nach § 7 <u>Absatz</u> 3 noch nicht abschließend möglich, erfolgt sie <u>spätestens zwei Monate ab Antragsstellung</u> vorläufig unter der für die Zukunft auflösenden Bedingung der Bestätigung. Die abschließende Feststellung ist unverzüglich nachzuholen.</p>
	<p><u>(3) Soweit für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Kinder therapeutische und heilpädagogische Hilfen durch andere Stellen gewährt werden, sollen diese nach Möglichkeit in die Arbeit der Tageseinrichtung integriert werden. Hierzu können Kooperationsvereinbarungen</u></p>

	<u>zwischen den Trägern der jeweiligen Tageseinrichtung und den durchführenden Trägern oder Personen geschlossen werden.</u>
(3) Soweit besondere Gruppen für Kinder mit Behinderungen erforderlich sind und ihre Eltern eine solche Förderung wünschen, sind diese nach Möglichkeit in Tageseinrichtungen einzurichten. Die Einrichtung besonderer Gruppen bedarf der vorherigen Zustimmung der Fachstelle für die Integration von Kindern mit Behinderung bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung. Die Voraussetzungen für die Einrichtung besonderer Gruppen werden durch die für die Erlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Stelle geprüft.	(4) Soweit besondere Gruppen für Kinder mit Behinderungen <u>oder von Behinderung bedrohte Kinder</u> erforderlich sind und ihre Eltern eine solche Förderung wünschen, sind diese nach Möglichkeit in Tageseinrichtungen einzurichten. Die Einrichtung besonderer Gruppen bedarf der vorherigen Zustimmung der Fachstelle für die Integration von Kindern mit Behinderung bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung. Die Voraussetzungen für die Einrichtung besonderer Gruppen werden durch die für die Erlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Stelle geprüft.
§ 7 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren	§ 7 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren
(1) Die Eltern melden den Anspruch und Förderungsbedarf bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an. Sie haben an der Feststellung des geltend gemachten Bedarfs durch die notwendigen Angaben insbesondere zur Familiensituation und zur Arbeitssituation mitzuwirken.	(1) Eltern <u>von Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nach dem vollendeten dritten Lebensjahr nach Berlin zugezogen sind,</u> melden den Anspruch und Förderungsbedarf bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an. Sie haben an der Feststellung des geltend gemachten Bedarfs durch die notwendigen Angaben insbesondere zur Familiensituation und zur Arbeitssituation mitzuwirken.
(2) Die Kindertagespflege für bis zu fünf Kinder ist ein Angebot vorrangig für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. <u>Sie kann in besonderen Bedarfsfällen auch für ältere Kinder genutzt werden.</u>	(2) Die Kindertagespflege für bis zu fünf Kinder ist ein Angebot vorrangig für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. <u>Auf Wunsch der Eltern werden dort auch ältere Kinder gefördert. Die Kindertagespflege im Verbund</u>

Näheres zu den Anforderungen an die Qualifikation der Tagespflegepersonen ist durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.	<u>mit bis zu zehn Kindern ist ein altersgemischtes Angebot im Sinne des § 17</u> Absatz 2. Näheres zu den Anforderungen an die Qualifikation der <u>Kindertagespflegepersonen</u> ist durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.
Absatz 3 bleibt unverändert	
(4) Der Bescheid berechtigt zu einer bezirksübergreifenden Platzwahl innerhalb des zur Verfügung stehenden freien Angebotes und zur Inanspruchnahme eines nach § 23 finanzierten Platzes mit den vom Jugendamt festgestellten Leistungen. Diese Berechtigung gilt bei einem Wechsel in eine andere Tageseinrichtung weiter, soweit zugleich die Inanspruchnahme (vertragliche Belegung) des bisherigen Platzes endet. Gleiches gilt bei einem Wechsel von einer Tagespflegestelle zu einer Tageseinrichtung oder umgekehrt.	(4) Der Bescheid berechtigt zu einer bezirksübergreifenden Platzwahl innerhalb des zur Verfügung stehenden freien Angebotes und zur Inanspruchnahme eines nach § 23 finanzierten Platzes mit den vom Jugendamt festgestellten Leistungen. Diese Berechtigung gilt bei einem Wechsel in eine andere Tageseinrichtung weiter, soweit zugleich die Inanspruchnahme (vertragliche Belegung) des bisherigen Platzes endet. Gleiches gilt bei einem Wechsel von einer <u>Kindertagespflegestelle</u> zu einer Tageseinrichtung oder umgekehrt.
Absatz 5 bleibt unverändert	
(6) Eine erneute Bedarfsprüfung ist nur dann notwendig, wenn 1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird oder 2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist. In diesen Fällen ist ein Antrag nach Absatz 1 erforderlich. Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist nicht erforderlich, soweit eine Befristung im Sinne von § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist. Soweit Kinder von der allgemeinen Schulpflicht zurückgestellt werden, ist keine	(6) Eine erneute Bedarfsprüfung ist nur dann notwendig, wenn 1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird, 2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist <u>oder</u> <u>3. die Frist gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 vor Schuleintritt abgelaufen ist.</u> In diesen Fällen ist ein Antrag nach Absatz 1 erforderlich. Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist nicht erforderlich, soweit eine Befristung im Sinne von § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist. Soweit Kinder von der

erneute Bedarfsprüfung erforderlich; Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend.	allgemeinen Schulpflicht zurückgestellt werden, ist keine erneute Bedarfsprüfung erforderlich; Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend.
Absatz 7 bleibt unverändert	
(8) Die Eltern können den festgestellten Bedarf (Betreuungsumfang) durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Jugendamt mit Wirkung frühestens ab dem 1. des auf die Anzeige folgenden Monats, bei einer Anzeige nach dem 15. eines Monats mit Wirkung ab dem 1. des übernächsten Monats reduzieren. Der reduzierte Betreuungsumfang wird ohne erneute Prüfung des Bedarfs beschieden; Absatz 6 bleibt unberührt.	(8) Die Eltern können den festgestellten Bedarf (Betreuungsumfang) durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Jugendamt mit Wirkung frühestens ab dem 1. des auf die Anzeige folgenden Monats, bei einer Anzeige nach dem 15. eines Monats mit Wirkung ab dem 1. des übernächsten Monats reduzieren. <u>Bei Verpflichtung zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung im Sinne des § 55 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes darf die Reduzierung nach Satz 1 nicht den Betreuungsumfang in Höhe der Teilzeitförderung nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 von mindestens sieben Stunden täglich unterschreiten.</u> Der reduzierte Betreuungsumfang wird ohne erneute Prüfung des Bedarfs beschieden; Absatz 6 bleibt unberührt.
(9) Näheres insbesondere über das Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren, die Planung und die dafür erforderliche jährliche Statistik sowie den Nachweis von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für die zur vorschulischen Sprachstandsfeststellung im Sinne des § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes erforderlichen Daten und für die Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-,	(9) Näheres insbesondere über das Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren <u>und die Erteilung des Bescheides nach § 4 Absatz 4 Satz 1</u> , die Planung und die dafür erforderliche jährliche Statistik sowie den Nachweis von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für die <u>zur Erteilung des Bescheides nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und</u> zur vorschulischen Sprachstandsfeststellung im Sinne des § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes erforderlichen

<p>Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie eines IT-gestützten Personalmeldesystems zur Erfüllung der Pflichten nach § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, § 31 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes und § 99 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateisystemen und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird im Hinblick auf das bezirksübergreifende IT-Verfahren im Auftrag der Bezirke tätig.</p>	<p>Daten und für die Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Anmelde-, Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie eines IT-gestützten Personalmeldesystems zur Erfüllung der Pflichten nach § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, § 31 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes und § 99 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateisystemen und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird im Hinblick auf das bezirksübergreifende IT-Verfahren im Auftrag der Bezirke tätig.</p>
<p>§ 9 Gesundheitsvorsorge</p>	<p>§ 9 Gesundheitsvorsorge</p>
<p>(1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle ärztlich untersucht werden. Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten kann der Träger oder die Tagespflegeperson eine ärztliche Untersuchung verlangen.</p>	<p>(1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle ärztlich untersucht werden. Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten kann der Träger oder die Kindertagespflegeperson eine ärztliche Untersuchung verlangen.</p>
<p>(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst führt in den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen und in der Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder eine einmalige ärztliche Untersuchung auf Seh- und</p>	<p>(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst führt in den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen und in der Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder eine einmalige ärztliche Untersuchung auf Seh- und</p>

<p>Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten und eine Überprüfung des Impfstatus durch, soweit dies nicht auf Grund anderer Maßnahmen der Vorsorge entbehrlich ist. Er führt bei Bedarf in Ergänzung anderer Vorsorgeangebote vorzugsweise nach sozialkompensatorischen Kriterien weitere Untersuchungen durch. Zur Vorbereitung der Untersuchungen übermitteln die jeweiligen Träger der Einrichtung und die Tagespflegepersonen dem Gesundheitsamt eine Liste der betreuten Kinder, die an der Untersuchung teilnehmen, unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder und Namen und Anschrift ihrer Personensorgeberechtigten. Diese Liste darf nur die Daten zu den Kindern enthalten, deren Eltern in die Untersuchungen eingewilligt haben. Das Nähere zu Umfang und Inhalt der Untersuchungen regelt der Senat durch Rechtsverordnung.</p>	<p>Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten und eine Überprüfung des Impfstatus durch, soweit dies nicht auf Grund anderer Maßnahmen der Vorsorge entbehrlich ist. Er führt bei Bedarf in Ergänzung anderer Vorsorgeangebote vorzugsweise nach sozialkompensatorischen Kriterien weitere Untersuchungen durch. Zur Vorbereitung der Untersuchungen übermitteln die jeweiligen Träger der Einrichtung und die Kindertagespflegepersonen dem Gesundheitsamt eine Liste der betreuten Kinder, die an der Untersuchung teilnehmen, unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder und Namen und Anschrift ihrer Personensorgeberechtigten. Diese Liste darf nur die Daten zu den Kindern enthalten, deren Eltern in die Untersuchungen eingewilligt haben. Das Nähere zu Umfang und Inhalt der Untersuchungen regelt der Senat durch Rechtsverordnung.</p>
<p>(3) Die Tageseinrichtungen gewähren dem öffentlichen Gesundheitsdienst Zugang und kooperieren mit ihm. Sie haben ihn nach § 22 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 4. August 1994 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung zur Unterstützung bei der Früherkennung von Behinderungen und Schädigungen einzubeziehen. Die Tageseinrichtungen beraten und unterstützen die Eltern in Fragen der Gesundheitsvorsorge.</p>	<p>(3) Die Tageseinrichtungen gewähren dem öffentlichen Gesundheitsdienst Zugang und kooperieren mit ihm. Sie haben ihn nach § 8 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Unterstützung bei der Früherkennung von drohenden oder bereits eingetretenen Behinderungen und Gesundheitsgefährdungen oder -schädigungen einzubeziehen. Die Tageseinrichtungen beraten und unterstützen die Eltern in Fragen der Gesundheitsvorsorge.</p>

Absatz 4 bleibt unverändert	
(5) Werden an einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls wahrgenommen, die außerhalb des vereinbarten Verfahrens nach § 8a Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein sofortiges Handeln verlangen, so hat die Leitung der Tageseinrichtung beziehungsweise die Tagespflegepersonen das zuständige Jugendamt unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen wirken die Träger der Einrichtung und die Tagespflegepersonen darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern ergriffen werden. Sie arbeiten hierzu mit den zuständigen Stellen der Bezirke zusammen und beteiligen sich an den lokalen Netzwerken Kinderschutz.	(5) Werden an einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls wahrgenommen, die außerhalb des vereinbarten Verfahrens nach § 8a Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein sofortiges Handeln verlangen, so hat die Leitung der Tageseinrichtung beziehungsweise die <u>Kindertagespflegeperson</u> das zuständige Jugendamt unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen wirken die Träger der Einrichtung und die <u>Kindertagespflegepersonen</u> darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern ergriffen werden. Sie arbeiten hierzu mit den zuständigen Stellen der Bezirke zusammen und beteiligen sich an den lokalen Netzwerken Kinderschutz.
§ 10 Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung	§ 10 Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung
(5) Die Fachkräfte arbeiten mit den im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten des Jugendamtes, der Schulen oder anderer Träger eng zusammen. Sie sollen mit den Trägern von Angeboten der Familienbildung und Familienberatung kooperieren.	(5) <u>Die Fachkräfte arbeiten mit den anderen in der jeweiligen lokalen Sozialisations- und Bildungslandschaft tätigen Personen, insbesondere denjenigen auf dem Gebiet der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, sowie den jeweiligen Trägern, Behörden und Schulen zusammen.</u>
(9) In jeder Tageseinrichtung ist eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten, die die Umsetzung der Aufgaben nach § 1 in der täglichen Arbeit der Einrichtung beschreibt. In integrativ fördernden Tageseinrichtungen gehört hierzu auch die Beschreibung der	(9) In jeder Tageseinrichtung sind eine pädagogische Konzeption <u>und ein Konzept zum Schutz der Kinder vor Gewalt</u> zu erarbeiten, die die Umsetzung der Aufgaben nach § 1 in der täglichen Arbeit der Einrichtung <u>beschreiben. Die pädagogische</u>

<p>Förderung des Zusammenlebens von behinderten und nicht behinderten Kindern. Die Konzeption soll insbesondere Aussagen treffen über das pädagogische Profil, die besonderen fachlichen Ziele und Schwerpunkte der Tageseinrichtung sowie über die Organisation der pädagogischen Arbeit und des Alltags, bei größeren Tageseinrichtungen einschließlich der hierfür vorgesehenen Organisation der erforderlichen Gruppenarbeit. Sie soll unter Berücksichtigung der Prinzipien einer lebenswelt- und sozialräumlich orientierten Jugendhilfe deutlich machen, welchen Bezug diese Aussagen zu der Lebenssituation der in der Tageseinrichtung geförderten Kinder und ihrer Familien sowie zum Umfeld der Tageseinrichtung haben.</p>	<p><u>Konzeption soll insbesondere Aussagen treffen über:</u></p> <p><u>1. die strukturellen Rahmenbedingungen,</u></p> <p><u>2. die pädagogische Arbeitsweise,</u></p> <p><u>3. die besonderen fachlichen Ziele,</u></p> <p><u>4. die Maßnahmen zur Partizipation der Kinder,</u></p> <p><u>5. die Förderung des Zusammenlebens von Kindern mit Behinderungen oder von mit Behinderung bedrohten Kindern und Kindern ohne Behinderung und</u></p> <p><u>6. die Beschwerdemöglichkeiten von Eltern, Kindern und Beschäftigten.</u></p> <p><u>Die pädagogische Konzeption und das Konzept zum Schutz der Kinder vor Gewalt nach Satz 1 müssen einen Praxisbezug herstellen und einrichtungsbezogen sein.</u> Sie sollen unter Berücksichtigung der Prinzipien einer lebenswelt- und sozialräumlich orientierten Jugendhilfe deutlich machen, welchen Bezug diese Aussagen zu der Lebenssituation der in der Tageseinrichtung geförderten Kinder und ihrer Familien sowie zum Umfeld der Tageseinrichtung haben.</p>
<p>§ 11</p> <p>Personalausstattung</p>	<p>§ 11</p> <p>Personalausstattung</p>
<p>(2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:</p> <p>1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen</p>	<p>(2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:</p> <p>1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen</p>

<p>a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> - für jeweils 3,75 Kinder bei <u>Ganztagsbetreuung</u>, - für jeweils 5 Kinder bei <u>Teilzeitförderung</u>, - für jeweils 7 Kinder bei <u>Halbtagsförderung</u>; <p>b) bei Kindern nach <u>Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - für jeweils 4,75 Kinder bei <u>Ganztagsförderung</u>, - für jeweils 6 Kinder bei <u>Teilzeitförderung</u>, - für jeweils 8 Kinder bei <u>Halbtagsförderung</u>; <p>c) bei Kindern nach <u>Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - für jeweils neun Kinder bei <u>Ganztagsförderung</u>, - für jeweils elf Kinder bei <u>Teilzeitförderung</u>, - für jeweils 14 Kinder bei <u>Halbtagsförderung</u>. <p>2. Für Kinder, die länger als neun Stunden gefördert werden, sind Personalzuschläge zu gewähren.</p> <p>3. Zusätzliches sozialpädagogisches Personal soll insbesondere zur Verfügung gestellt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen, b) die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder, 	<p>a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres</p> <p><u>aa) für jeweils 2,75 Kinder bei Ganztagsbetreuung,</u></p> <p><u>bb) für jeweils vier Kinder bei Teilzeitförderung,</u></p> <p><u>cc) für jeweils sechs Kinder bei Halbtagsförderung;</u></p> <p><u>b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres</u></p> <p><u>aa) für jeweils 3,75 Kinder bei Ganztagsförderung,</u></p> <p><u>bb) für jeweils fünf Kinder bei Teilzeitförderung,</u></p> <p><u>cc) für jeweils sieben Kinder bei Halbtagsförderung;</u></p> <p>c) bei Kindern nach <u>Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt</u></p> <p><u>aa) für jeweils neun Kinder bei Ganztagsförderung,</u></p> <p><u>bb) für jeweils elf Kinder bei Teilzeitförderung,</u></p> <p><u>cc) für jeweils 14 Kinder bei Halbtagsförderung.</u></p> <p>2. Für Kinder, die länger als neun Stunden gefördert werden, sind Personalzuschläge zu gewähren.</p> <p>3. Zusätzliches sozialpädagogisches Personal soll insbesondere zur Verfügung gestellt werden für</p>
--	---

<p>e) Kinder, die in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben; die Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 kann als weitere Voraussetzung vorsehen, dass die Kinder auch in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben müssen.</p> <p>4. Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 85 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden zu bemessen sind. Zur Unterstützung der Leitung können die Personalzuschläge nach Satz 1 anteilig auch für Verwaltungsassistenz verwendet werden. Das Nähere wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung nach § 23 geregelt.</p>	<p>a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen <u>oder von mit Behinderung bedrohten Kindern,</u></p> <p><u>b) die Förderung von Kindern mit Nachweis über die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29 und 30 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder § 3 Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit für die Förderung der Kinder nicht bereits zusätzliches sozialpädagogisches Personal nach Buchstabe c zur Verfügung gestellt wird, sowie</u></p> <p><u>c) die Förderung von Kindern, die gemäß § 55 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes zur Teilnahme an der Sprachförderung für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht verpflichtet wurden.</u></p> <p>4. Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren,</p>
--	--

	die bei 85 Kindern mit 38,5 Wochearbeitsstunden zu bemessen sind. Zur Unterstützung der Leitung können die Personalzuschläge nach Satz 1 anteilig auch für Verwaltungsassistenz verwendet werden. Das Nähere wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung nach § 23 geregelt.
§ 13 Qualitätsentwicklungsvereinbarung	§ 13 Qualitätsentwicklungsvereinbarung
Zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden unter Beteiligung der Eigenbetriebe sind verbindliche Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 1 einschließlich näherer Anforderungen an die Konzeptionen der Tageseinrichtungen auf Grundlage eines von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramms einschließlich Sprachdokumentation zu verhandeln und abzuschließen. Diesem Zweck dienen auch Vereinbarungen über die Durchführung von Evaluationen im Sinne einer prozessorientierten Unterstützung der Träger. In die Vereinbarungen soll die Verpflichtung der Träger aufgenommen werden, entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarung die Ergebnisberichte zu Evaluationsverfahren und andere erforderliche Informationen über die Qualitätsentwicklung an die Jugendämter und an die für Jugend und Familie zuständige	Zwischen <u>dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung</u> , und den Spitzenverbänden der freien <u>Wohlfahrtspflege</u> , dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden <u>sowie weiteren Verbänden, die zum Beginn der jeweiligen Verhandlung Träger der freien Jugendhilfe im Umfang von mindestens fünf Prozent im Land Berlin betriebserlaubten Plätze in der Kindertagesförderung vertreten und zugleich mindestens zehn Jahre in der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Berlin tätig sind</u> , unter Beteiligung der Eigenbetriebe sind verbindliche Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 1 einschließlich näherer Anforderungen an die Konzeptionen der Tageseinrichtungen auf Grundlage eines von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramms einschließlich Sprachdokumentation zu verhandeln und abzuschließen. <u>In der jeweiligen Verhandlung werden die einzelnen Verbände der Träger der freien Jugendhilfe durch jeweils eine Person vertreten. Besteht Uneinigkeit auf Seiten der beteiligten Verbände der Träger</u>

<p>Senatsverwaltung wie auch an die mit der Begleitung der Qualitätsentwicklung beauftragten Dritten weiterzuleiten. Daten von Kindern sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.</p>	<p><u>der freien Jugendhilfe, ist für den Abschluss von Vereinbarungen nach Satz 1 die einfache Mehrheit der einzelnen Verbände auschlaggebend. Dem Zweck nach Satz 1</u></p> <p>dienen auch Vereinbarungen über die Durchführung von Evaluationen im Sinne einer prozessorientierten Unterstützung der Träger. In die Vereinbarungen soll die Verpflichtung der Träger aufgenommen werden, entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarung die Ergebnisberichte zu Evaluationsverfahren und andere erforderliche Informationen über die Qualitätsentwicklung an die Jugendämter und an die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wie auch an die mit der Begleitung der Qualitätsentwicklung beauftragten Dritten weiterzuleiten. Daten von Kindern sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.</p>
<p>§ 14</p> <p>Elternbeteiligung</p>	<p>§ 14</p> <p>Elternbeteiligung</p>
<p>(1) In Tageseinrichtungen ist die Zusammenarbeit des Fachpersonals mit den Eltern zu gewährleisten. Die Fachkräfte sind verpflichtet, die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung zu informieren.</p> <p>Hospitationen von Eltern, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.</p>	<p>(1) In Tageseinrichtungen ist die Zusammenarbeit des Fachpersonals mit den Eltern zu gewährleisten. <u>Der für die Fachkräfte verpflichtende Austausch über die Entwicklung der Kinder erfolgt im Dialog mit den Eltern.</u> Hospitationen von Eltern, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.</p>
<p>§ 16</p> <p>Betreuungsvertrag</p>	<p>§ 16</p> <p>Betreuungsvertrag</p>

<p>(1) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird auf Grundlage des festgestellten Bedarfs ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der zumindest Aussagen treffen muss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu erbringende Leistung nach diesem Gesetz, 2. die Rechte und Pflichten, insbesondere die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Eltern nach § 14 sowie die Pflicht, eine Kostenbeteiligung nach § 26 an den Träger zu leisten. 3. die zur Zeit der Aufnahme geltenden täglichen Öffnungszeiten, die Dauer der jährlichen Schließzeiten der Einrichtung und die Regelungen zur Sicherstellung der Betreuung während der Schließzeiten, 4. die Kündigungsfrist; diese darf einen Monat zum Monatsende nicht überschreiten. Die fristgerechte Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Eltern vor Betreuungsbeginn darf nicht ausgeschlossen werden. 5. Werden besondere Leistungen des Trägers im Sinne des § 23 Absatz 3 Nummer 3 angeboten, ist schriftlich auf die jederzeitige Sonderkündigungsmöglichkeit dieser Leistungen sowie die Kündigungsfrist gemäß Nummer 4 hinzuweisen. 	<p>(1) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird auf Grundlage des festgestellten Bedarfs ein Vertrag in Vertrag in Schriftform oder in elektronischer Form im Sinne von § 126 a des Bürgerlichen Gesetzbuches abgeschlossen, der zumindest Aussagen treffen muss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu erbringende Leistung nach diesem Gesetz, 2. die Rechte und Pflichten, insbesondere die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Eltern nach § 14 sowie die Pflicht, eine Kostenbeteiligung nach § 26 an den Träger zu leisten. 3. die zur Zeit der Aufnahme geltenden täglichen Öffnungszeiten, die Dauer der jährlichen Schließzeiten der Einrichtung und die Regelungen zur Sicherstellung der Betreuung während der Schließzeiten, 4. die Kündigungsfrist; diese darf einen Monat zum Monatsende nicht überschreiten. Die fristgerechte Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Eltern vor Betreuungsbeginn darf nicht ausgeschlossen werden. 5. Werden besondere Leistungen des Trägers im Sinne des § 23 Absatz 3 Nummer 3 angeboten, ist schriftlich auf die jederzeitige Sonderkündigungsmöglichkeit dieser Leistungen sowie die Kündigungsfrist gemäß Nummer 4 hinzuweisen.
<p>(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu</p>	<p>(2) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund und nach Mitteilung der Kündigungsabsicht</p>

<p>erklären. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder die Nichtleistung der Kostenbeteiligung, dagegen grundsätzlich nicht die Reduzierung des Betreuungsumfangs. Wird wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung gekündigt, ist der Träger verpflichtet, dies gleichzeitig dem zuständigen Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern mitzuteilen; die Eltern sind hierauf im Betreuungsvertrag schriftlich hinzuweisen. Befristungen oder Bedingungen zur Auflösung des Betreuungsvertrages sind nur aus dringenden Gründen im Einzelfall zulässig. Darüber hinausgehende allgemeine Befristungen oder Bedingungen sind nur zulässig, wenn diese auf Grund der pädagogischen Konzeption erforderlich sind und die für die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Stelle zugestimmt hat.</p>	<p><u>mindestens einen Monat vor der Vornahme der Kündigung gegenüber den Eltern des Kindes sowie gegenüber dem zuständigen Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern zulässig; die Eltern sind auf die Voraussetzungen der Kündigung im Betreuungsvertrag schriftlich hinzuweisen.</u> <u>Die Kündigung</u> ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund <u>nach Satz 1</u> gilt insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder die Nichtleistung der Kostenbeteiligung, dagegen grundsätzlich nicht die Reduzierung des Betreuungsumfangs <u>oder eine Behinderung oder drohende Behinderung des Kindes.</u> Befristungen oder Bedingungen zur Auflösung des Betreuungsvertrages sind nur aus dringenden Gründen im Einzelfall zulässig. Darüber hinausgehende allgemeine Befristungen oder Bedingungen sind nur zulässig, wenn diese auf Grund der pädagogischen Konzeption erforderlich sind und die für die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Stelle zugestimmt hat.</p>
<p>(3) Bei Kindertagespflege wird ein Tagespflegevertrag zwischen der Tagespflegeperson und dem zuständigen Jugendamt und ein Betreuungsvertrag zwischen dem Jugendamt und den Eltern geschlossen.</p>	<p>(3) Bei Kindertagespflege wird ein Tagespflegevertrag zwischen der <u>Kindertagespflegeperson</u> und dem zuständigen Jugendamt und ein Betreuungsvertrag zwischen dem Jugendamt und den Eltern geschlossen.</p>
<p>§ 17 Inhalt des Angebotes</p>	<p>§ 17 Inhalt des Angebotes</p>
<p>(1) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson für einen Teil</p>	<p>(1) Kindertagespflege wird von einer geeigneten <u>Kindertagespflegeperson</u> für</p>

<p>des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.</p> <p>Die Tagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege verfügen, die sie durch die Teilnahme an qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachweisen sollen. Hierzu sind mit den Tagespflegepersonen im Vertrag nach § 16 auch Vereinbarungen über Standards und Weiterbildung abzuschließen; Vorgaben im Rahmen der Erlaubnis nach § 32 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes bleiben unberührt. Für die öffentlich finanzierten Kindertagespflegestellen ist das landeseinheitliche Bildungsprogramm einschließlich der Sprachdokumentation nach § 13 maßgeblich, soweit die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung auf Grund der besonderen Bedingungen der Kindertagespflege nichts Abweichendes vorgibt. Die §§ 5a und 7 gelten für die Kindertagespflege entsprechend; ein Anspruch auf Nachweis einer Tagespflegeperson besteht nicht.</p>	<p>einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.</p> <p>Die Kindertagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege verfügen, die sie durch die Teilnahme an qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachweisen sollen. Hierzu sind mit den Kindertagespflegepersonen im Vertrag nach § 16 auch Vereinbarungen über Standards und Weiterbildung abzuschließen; Vorgaben im Rahmen der Erlaubnis nach § 32 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes bleiben unberührt. Für die öffentlich finanzierten Kindertagespflegestellen ist das landeseinheitliche Bildungsprogramm einschließlich der Sprachdokumentation nach § 13 maßgeblich, soweit die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung auf Grund der besonderen Bedingungen der Kindertagespflege nichts Abweichendes vorgibt. Die §§ 5a und 7 gelten für die Kindertagespflege entsprechend; ein Anspruch auf Nachweis einer Kindertagespflegeperson besteht nicht.</p>
<p>(2) Die Kindertagespflege für mehr als fünf Kinder in einer Kindertagespflegestelle ist vorrangig ein altersgemischtes Angebot einschließlich von Kindern im Grundschulalter, welches als besonders flexibles Betreuungsangebot Bestandteil des Angebots an Tagesbetreuungsplätzen ist.</p>	<p>(2) Die Kindertagespflege für mehr als fünf Kinder in einer Kindertagespflegestelle ist ein altersgemischtes Angebot einschließlich von Kindern im Grundschulalter, welches als besonders flexibles Betreuungsangebot Bestandteil des Angebots an Tagesbetreuungsplätzen ist.</p>
<p>(4) Sofern die Öffnungszeiten der zur Verfügung stehenden Tageseinrichtungen oder Tagesgrößpflegestellen nicht ausreichen,</p>	<p>(4) Sofern die Öffnungszeiten der zur Verfügung stehenden Tageseinrichtungen, der Kindertagespflegestelle oder der</p>

<p>den Förderungsbedarf eines Kindes abzudecken, kann in Einzelfällen hierfür zusätzlich ergänzende Förderung bewilligt werden, soweit das Wohl des Kindes dem nicht entgegensteht. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p><u>ergänzenden Förderung und Betreuung im Schulbereich</u> nicht ausreichen, <u>den Betreuungsbedarf</u> eines Kindes abzudecken, kann in Einzelfällen hierfür zusätzlich ergänzende <u>Kindertagespflege</u> bewilligt werden, soweit das Wohl des Kindes dem nicht entgegensteht. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 18</p> <p>Finanzierung und Unterstützung der Kindertagespflege</p>	<p>§ 18</p> <p>Finanzierung und Unterstützung der Kindertagespflege</p>
<p>(1) Ist die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich und wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt vermittelt oder von den Eltern nachgewiesen, so erhält diese vom Jugendamt die gemäß § 23 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Geldleistungen (angemessene Sachkostenpauschale, angemessenen Förderbetrag, Erstattung von Versicherungsbeiträgen), wenn die Förderungsleistung dem festgestellten Betreuungsumfang entspricht. Soweit ein entsprechender Bedarf des Kindes besteht, setzt die Eignung voraus, dass in der jeweiligen Kindertagespflegestelle auch der Erwerb der deutschen Sprache der Kinder gefördert wird. Die Höhe der Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften festgesetzt. Für die Förderung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen ist der Tagespflegeperson</p>	<p>(1) <u>Wird eine geeignete Kindertagespflegeperson</u> durch das Jugendamt vermittelt oder von den Eltern nachgewiesen, so erhält diese vom Jugendamt die gemäß § 23 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Geldleistungen (angemessene Sachkostenpauschale, angemessenen Förderbetrag, Erstattung von Versicherungsbeiträgen), wenn die Förderungsleistung dem festgestellten Betreuungsumfang entspricht. Die Höhe der Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften festgesetzt. Für die Förderung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen ist der <u>Kindertagespflegeperson</u> ein Zuschlag zu zahlen. Bei Förderung des Kindes im Haushalt des Personensorgeberechtigten erhält die <u>Kindertagespflegeperson</u> keine Sachkostenpauschale. § 22 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>

<p>ein Zuschlag zu zahlen. Bei Förderung des Kindes im Haushalt des Personensorgeberechtigten erhält die Tagespflegeperson keine Sachkostenpauschale. § 22 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>	
<p>(2) Der Tagespflegeperson steht jährlich Urlaub nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 3 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unter Fortzahlung des Förderbetrages und der Hälfte der Sachkostenpauschale zu. Bei nicht zu vertretenden Ausfallzeiten, insbesondere Krankheit, werden der Förderbetrag und die Hälfte der Sachkostenpauschale bis zur Dauer von 20 Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres fortgezahlt.</p>	<p>(2) Der Kindertagespflegeperson steht jährlich Urlaub nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 3 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unter Fortzahlung des Förderbetrages und der Hälfte der Sachkostenpauschale zu. Bei nicht zu vertretenden Ausfallzeiten, insbesondere Krankheit, werden der Förderbetrag und die Hälfte der Sachkostenpauschale bis zur Dauer von 20 Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres fortgezahlt.</p>
<p>(3) Das Jugendamt hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen Sorge zu tragen. Die Tagespflegepersonen sollen von diesen Angeboten Gebrauch machen. Eine entsprechende Absprache über die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen soll in regelmäßigen Abständen schriftlich niedergelegt und nachgewiesen werden. Zur Unterstützung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden den Tagespflegepersonen die Sachkostenpauschale und der Förderbetrag bis zur Dauer von fünf Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres weitergewährt.</p>	<p>(3) Das Jugendamt hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Kindertagespflegepersonen Sorge zu tragen. Die Kindertagespflegepersonen sollen von diesen Angeboten Gebrauch machen. Eine entsprechende Absprache über die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen soll in regelmäßigen Abständen schriftlich niedergelegt und nachgewiesen werden. Zur Unterstützung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden den Kindertagespflegepersonen die Sachkostenpauschale und der Förderbetrag bis zur Dauer von fünf Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres weitergewährt.</p>

(4) Weitere sich aus der Kindertagespflege ergebende Rechte und Pflichten werden zwischen dem Jugendamt und der Tagespflegeperson durch Vertrag geregelt.	(4) Weitere sich aus der Kindertagespflege ergebende Rechte und Pflichten werden zwischen dem Jugendamt und der Kindertagespflegeperson durch Vertrag geregelt.
§ 19 Planung der Angebote	§ 19 Planung der Angebote
(5) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, quartalsweise den Jugendämtern die Anzahl und die Art der angebotenen und belegten Plätze je Einrichtung mitzuteilen, soweit diese Daten nicht bereits im Rahmen des Finanzierungsverfahrens vorliegen.	(5) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, den Jugendämtern je Einrichtung mitzuteilen: 1. quartalsweise die Anzahl und die Art der angebotenen Plätze, 2. eine Änderung des Platzangebotes innerhalb eines Quartals umgehend nach deren Eintritt, 3. soweit nicht bereits im Rahmen des Finanzierungsverfahrens erfasst die Anzahl und die Art der belegten Plätze sowie 4. jährlich die erforderlichen Daten für die Ermittlung der Adressaten a) des Bescheides nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und b) der vorschulischen Sprachförderung.
§ 22 Betriebskosten	§ 22 Betriebskosten
(4) Soweit die Eltern oder das Kind einen Anspruch auf Übernahme der	(4) Soweit die Eltern oder das Kind einen Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen

<p>Mehraufwendungen für eine im Angebot enthaltene Verpflegung im Sinne des § 28 Absatz 6 des Zweiten Sozialgesetzbuch, des § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes haben, bleibt dieser unberührt und ist bei der Finanzierung nach § 23 als vorrangiger Anspruch entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>für eine im Angebot enthaltene Verpflegung im Sinne des § 28 Absatz 6 des Zweiten Sozialgesetzbuch, des § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes haben, bleibt dieser unberührt und ist bei der Finanzierung nach § 23 als vorrangiger Anspruch entsprechend zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 23</p> <p>Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe</p>	<p>§ 23</p> <p>Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe</p>
<p>(1) Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe soll auf Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgen. Hierbei werden unter Beachtung des § 22 Absatz 4 die Betriebskosten durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin, angemessene Eigenleistungen des Trägers und eine Kostenbeteiligung der Eltern gedeckt. Die Finanzierung erfolgt durch das zuständige Jugendamt für das jeweilige Kind bezogen auf Art und Dauer des in Anspruch genommenen Platzes gemäß dem nach § 7 Abs. 9 geregelten Verfahren. Für die Finanzierung erhalten die Jugendämter im Rahmen der bezirklichen Globalsummen eine Mittelausstattung, welche auch die Finanzierung der Tagespflegeplätze einbezieht. Die Finanzierung von besonderen Gruppen im Sinne von § 6 Absatz 3 kann auch durch die für Jugend und Familie zuständige</p>	<p>(1) Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe soll auf Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen <u>den in § 13 Satz 1 bestimmten Vertragspartnern</u> erfolgen. Die <u>Verfahrensregelungen des § 13 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Bei der Finanzierung nach Satz 1</u> werden unter Beachtung des § 22 Absatz 4 die Betriebskosten durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin, angemessene Eigenleistungen des Trägers und eine Kostenbeteiligung der Eltern gedeckt. Die Finanzierung erfolgt durch das zuständige Jugendamt für das jeweilige Kind bezogen auf Art und Dauer des in Anspruch genommenen Platzes gemäß dem nach § 7 Abs. 9 geregelten Verfahren. Für die Finanzierung erhalten die Jugendämter im Rahmen der bezirklichen Globalsummen eine Mittelausstattung, welche auch die Finanzierung der Kindertagespflegeplätze einbezieht. Die Finanzierung von besonderen Gruppen im Sinne von § 6 Absatz 4 kann auch</p>

<p>Senatsverwaltung sichergestellt werden; die Zuständigkeit für die Feststellung oder Geltendmachung von Kostenbeiträgen nach § 3 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.</p>	<p>durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung sichergestellt werden; die Zuständigkeit für die Feststellung oder Geltendmachung von Kostenbeiträgen nach § 3 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.</p>
<p>(7) Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung spätestens einen Monat vor Umsetzung die beabsichtigte Zuzahlungsregelung (insbesondere Inhalt des Angebots und Höhe der Kosten für die Eltern) anzuzeigen. Satz 1 gilt für Veränderungen bei bestehenden Verträgen entsprechend. Der Träger erstellt den Eltern jährlich eine nachvollziehbare Aufstellung zum Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen.</p>	<p>(7) Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung spätestens einen Monat vor Umsetzung die beabsichtigte Zuzahlungsregelung (insbesondere Inhalt des Angebots und Höhe der Kosten für die Eltern) anzuzeigen. Satz 1 gilt für Veränderungen bei bestehenden Verträgen entsprechend. Der Träger erstellt den Eltern jährlich eine nachvollziehbare Aufstellung zum Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen. <u>In der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 kann ein Schwellenwert festgelegt werden, bis zu dem mit Einverständnis der Eltern auf den Nachweis nach Satz 3 verzichtet werden kann.</u></p>
<p>§ 24 Betrieblich geförderte Einrichtungen</p>	<p>§ 24 Betrieblich geförderte Einrichtungen</p>
	<p>(4) Das bezirkliche Jugendamt ist über die bestehende Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1, die Anzahl der für Kinder der Betriebsangehörigen reservierten Plätze und die in der jeweiligen Einrichtung noch belegbaren Plätze zu informieren.</p>

§ 26 Kostenbeteiligung	§ 26 Kostenbeteiligung
(2) Soweit die Eltern oder das Kind einen Anspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen für eine im Angebot enthaltene Verpflegung im Sinne des § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes haben, bleibt dieser unberührt und ist im dafür vorgesehenen Verfahren geltend zu machen.	(2) Soweit die Eltern oder das Kind einen Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen für eine im Angebot enthaltene Verpflegung im Sinne des § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes haben, bleibt dieser unberührt und ist im dafür vorgesehenen Verfahren geltend zu machen.
(3) Soweit die Abrechnung der Mehraufwendungen für Ausflüge oder für eine im Angebot enthaltene Verpflegung nach § 28 Absatz 2 oder Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder § 34 Absatz 2 oder Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes mit Hilfe eines IT-gestützten Verfahrens erfolgt, gilt § 7 Absatz 9 entsprechend.	(3) Soweit die Abrechnung der Aufwendungen für Ausflüge oder für eine im Angebot enthaltene Verpflegung nach § 28 Absatz 2 oder Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder § 34 Absatz 2 oder Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes mit Hilfe eines IT-gestützten Verfahrens erfolgt, gilt § 7 Absatz 9 entsprechend.
§ 28 Übergangsregelungen	§ 28 Übergangsregelungen
(1) Vom 1. August 2016 bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b in folgender Fassung: 1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres	(1) <u>Bis zum Ablauf des 31.07.2026 gelten §§ 4, 7 Absatz 1 und Absatz 9 und § 19 Absatz 5 gelten in der Fassung vom 27.08.2021.</u>

<p> - für jeweils 4,5 Kinder bei Ganztagsbetreuung; - für jeweils 5,5 Kinder bei Teilzeitförderung; - für jeweils 7,5 Kinder bei Halbtagsförderung; b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres - für jeweils 5,5 Kinder bei Ganztagsförderung; - für jeweils 6,5 Kinder bei Teilzeitförderung; - für jeweils 8,5 Kinder bei Halbtagsförderung. (2) Vom 1. August 2017 bis zum Ablauf des 31. Juli 2018 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b in folgender Fassung: 1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres - für jeweils 4,25 Kinder bei Ganztagsbetreuung; - für jeweils 5,25 Kinder bei Teilzeitförderung; - für jeweils 7,25 Kinder bei Halbtagsförderung; b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres - für jeweils 5,25 Kinder bei Ganztagsförderung; - für jeweils 6,25 Kinder bei Teilzeitförderung, - Seite 23 von 24 </p>	
--	--

<p>- für jeweils 8,25 Kinder bei Halbtagsförderung.</p> <p>(3) Vom 1. August 2018 bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b in folgender Fassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für jeweils 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres - für jeweils 4 Kinder bei Ganztagsbetreuung, - für jeweils 5 Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils 7 Kinder bei Halbtagsförderung; b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres - für jeweils 5 Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils 6 Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils 8 Kinder bei Halbtagsförderung. <p>(4) Vom 1. August 2016 bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 4 mit der Maßgabe, dass die Personalzuschläge bei 110 Kindern mit 38,5 Wochenstunden zu bemessen sind. Vom 1. August 2017 bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 4 mit der Maßgabe, dass die Personalzuschläge bei 100 Kindern mit 38,5 Wochenstunden zu bemessen sind.</p> <p>(5) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2018 findet § 23 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des</p>	
---	--

<p>Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geltenden Fassung weiter Anwendung.</p>	
	<p>(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b in Fassung vom 27.8.2021.</p>
	<p>(3) Vom 1. Januar 2026 bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b in folgender Fassung:</p> <p>1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen</p> <p>a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> - für jeweils 3,25 Kinder bei Ganztagsbetreuung, - für jeweils 4,5 Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils 6,5 Kinder bei Halbtagsförderung; <p>b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> - für jeweils 4,25 Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils 5,5 Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils 7,5 Kinder bei Halbtagsförderung.
<p>Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG)</p>	<p>Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG)</p>

§ 55 Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung	§ 55 Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung
<p>(1) Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, sind verpflichtet, an einem standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren teilzunehmen. Für die Kinder, die bereits eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen, wird das Sprachstandsfeststellungsverfahren bis zum 31. Mai in der besuchten Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle durchgeführt. Für die übrigen Kinder findet das Sprachstandsfeststellungsverfahren bis zum 15. Januar in zuvor von der Schulaufsichtsbehörde benannten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe statt.</p>	<p>(1) Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, sind verpflichtet, an einem standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren teilzunehmen. <u>Für Kinder, die bereits eine Tageseinrichtung oder die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, besuchen, wird das Sprachstandsfeststellungsverfahren bis zum 31. Mai in der besuchten Tageseinrichtung oder Kindertagespflege durchgeführt.</u> Für die übrigen Kinder findet das Sprachstandsfeststellungsverfahren bis zum 15. Januar in zuvor von der Schulaufsichtsbehörde benannten Räumlichkeiten statt.</p>
<p>(2) Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht verfügen, erhalten eine vorschulische Sprachförderung. Für Kinder, die bereits eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen, findet die Sprachförderung im Rahmen des Besuchs der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle statt (§ 5a des</p>	<p>(2) Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht verfügen, erhalten eine vorschulische Sprachförderung. Für Kinder, die bereits <u>eine Tageseinrichtung oder die Kindertagespflege im Sinne des Absatzes 1 Satz 2</u> besuchen, findet die Sprachförderung im Rahmen des Besuchs der Tageseinrichtung oder der <u>Kindertagespflege</u> statt (§ 5a des Kindertagesförderungsgesetzes). Die übrigen Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf</p>

<p>Kindertagesförderungsgesetzes). Die übrigen Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf werden von der zuständigen Schulbehörde für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung im Umfang von täglich sieben Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche verpflichtet. Diese vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht in Tageseinrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt.</p>	<p>werden von der zuständigen Schulbehörde für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung im Umfang von täglich sieben Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche verpflichtet. Diese vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht in Tageseinrichtungen der Jugendhilfe <u>und in der Kindertagespflege</u> durchgeführt.</p>
<p>(3) Die Erziehungsberechtigten verantworten die Teilnahme ihres Kindes am Sprachstandsfeststellungsverfahren und bei festgestelltem Sprachförderbedarf an der vorschulischen Sprachförderung. Die Erziehungsberechtigten werden durch die zuständige Schulbehörde bei der Suche nach einem Sprachförderangebot individuell beraten und unterstützt. Kann die Inanspruchnahme der verpflichtenden Sprachförderung nach Absatz 2 nicht spätestens einen Monat nach Zugang des Bescheids zur Teilnahme an der verpflichtenden Sprachförderung durch die Erziehungsberechtigten gegenüber der zuständigen Schulbehörde nachgewiesen werden, erfolgt die Zuweisung eines Sprachförderangebots durch die zuständige Schulbehörde. Die Eltern sind in diesem Fall verpflichtet, der Zuweisung Folge zu leisten. Zur bedarfsgerechten Bereitstellung der Sprachförderangebote kooperiert die zuständige Schulbehörde mit dem zuständigen Jugendamt.</p>	<p>(3) Die Erziehungsberechtigten verantworten die Teilnahme ihres Kindes am Sprachstandsfeststellungsverfahren und bei festgestelltem Sprachförderbedarf an der vorschulischen Sprachförderung. Die Erziehungsberechtigten werden durch die zuständige Schulbehörde bei der Suche nach einem Sprachförderangebot individuell beraten und unterstützt. Kann die Inanspruchnahme der verpflichtenden Sprachförderung nach Absatz 2 nicht spätestens einen Monat nach Zugang des Bescheids zur Teilnahme an der verpflichtenden Sprachförderung durch die Erziehungsberechtigten gegenüber der zuständigen Schulbehörde nachgewiesen werden, erfolgt die Zuweisung eines Sprachförderangebots durch die zuständige Schulbehörde. Die <u>Erziehungsberechtigten</u> sind in diesem Fall verpflichtet, der Zuweisung Folge zu leisten. Zur bedarfsgerechten Bereitstellung der Sprachförderangebote kooperiert die zuständige Schulbehörde mit dem zuständigen Jugendamt.</p>
(4) unverändert	

<p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung für die Kinder, die nicht bereits eine Förderung in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder einer Tagespflegestelle im Sinne von Absatz 1 Satz 2 erhalten, den konkreten Termin der jährlichen Sprachstandsfeststellung festzulegen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, im Benehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung für die in Satz 1 genannten Kinder das Nähere über die Feststellung des Sprachstands und die vorschulischen Sprachfördermaßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere das Verfahren der Sprachstandsfeststellung, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung, die Zuweisung eines Sprachförderangebots, Ort und Umfang der Sprachförderung, das Mittagessen, die personelle Ausstattung, die Auswahl der Träger der Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und deren Finanzierung.</p>	<p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung für die Kinder, die nicht bereits eine Förderung in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder einer Tagespflegestelle im Sinne von Absatz 1 Satz 2 erhalten, den konkreten Termin der jährlichen Sprachstandsfeststellung festzulegen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, im Benehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung für die in Satz 1 genannten Kinder das Nähere über die Feststellung des Sprachstands und die vorschulischen Sprachfördermaßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere das Verfahren der Sprachstandsfeststellung, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung, die Zuweisung eines Sprachförderangebots, Ort und Umfang der Sprachförderung, das Mittagessen, die personelle Ausstattung und deren Finanzierung.</p>
<p>Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BInAGBMG)</p>	<p>Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BInAGBMG)</p>
<p>§ 6 Weitere regelmäßige Datenübermittlungen</p>	<p>§ 6 Weitere regelmäßige Datenübermittlungen</p>
<p>(1) Soweit regelmäßige Datenübermittlungen nicht durch Bundesrecht oder Landesrecht geregelt sind, bestimmt die für Inneres</p>	<p>(1) Soweit regelmäßige Datenübermittlungen nicht durch Bundesrecht oder Landesrecht geregelt sind, bestimmt die für Inneres</p>

<p>zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung, welche der in § 3 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes und § 2 dieses Gesetzes genannten Daten an öffentliche Stellen regelmäßig übermittelt werden; hierbei sind auch Anlass und Zweck der Übermittlungen und die Datenempfänger festzulegen. Vor Erlass der Rechtsverordnung ist die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu hören.</p>	<p>zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung, welche der in § 3 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes und § 2 dieses Gesetzes genannten Daten an öffentliche Stellen regelmäßig übermittelt werden; hierbei sind auch Anlass und Zweck der Übermittlungen und die Datenempfänger festzulegen. <u>Für die Übermittlung von Ordnungsmerkmalen im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes an die für Bildung, Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung gilt Satz 1 entsprechend.</u> Vor Erlass der Rechtsverordnung ist die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu hören.</p>
<p>Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG)</p>	<p>Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG)</p>
<p>§ 1 Zuständigkeit</p>	<p>§ 1 Zuständigkeit</p>
<p>Zuständig für das Antrags-, Bedarfsfeststellungs- und Platznachweisverfahren und für die Finanzierung einschließlich der Jugendamtsaufgaben im Kostenbeteiligungsverfahren ist das nach § 33 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendförderungsgesetzes und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften zuständige</p>	<p>Zuständig für das Antrags-, Bedarfsfeststellungs- und Platznachweisverfahren <u>nach § 7 Kindertagesförderungsgesetz sowie für den Erlass des Bescheides zum vollendeten dritten Lebensjahr nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Kindertagesförderungsgesetz</u> und für die Finanzierung einschließlich der Jugendamtsaufgaben im</p>

Jugendamt. Für die Finanzierung öffentlich geförderter Kindertagespflege ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Kindertagespflegestelle befindet.	Kostenbeteiligungsverfahren ist das nach § 33 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendförderungsgesetzes und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften zuständige Jugendamt. Für die Finanzierung öffentlich geförderter Kindertagespflege ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Kindertagespflegestelle befindet.
§ 2 Antrag	§ 2 <u>Verfahren zum Beginn der Förderung und bei längerer Nichtbelegung</u>
Der Beginn einer nach dem Kindertagesförderungsgesetz finanzierten Förderung eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege setzt einen Antrag der Eltern (Antragsteller) beim zuständigen Jugendamt <u>voraus</u> . Ein Antrag ist ebenfalls erforderlich, wenn durchgängig länger als sieben Monate kein Ganztags- oder erweiterter Ganztagsplatz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege vertraglich belegt worden ist . Sofern beide Eltern sorgeberechtigt sind, ist der Antrag von beiden Elternteilen zu stellen, andernfalls ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. Antragsteller, die nicht personensorgeberechtigt sind, müssen bei Antragstellung eine Vollmacht oder Einverständniserklärung des Personensorgeberechtigten vorlegen, sofern es sich nicht um Pflegepersonen handelt, die im Sinne des § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Antragstellung befugt sind. Bei getrennt lebenden und gemeinsam sorgeberechtigten Elternteilen sollen die Eltern	(1) Der Beginn einer nach dem Kindertagesförderungsgesetz finanzierten Förderung eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege setzt einen Antrag der Eltern (Antragsteller) beim zuständigen Jugendamt <u>in folgenden Fällen voraus:</u> <u>1. vor dem vollendeten dritten Lebensjahr,</u> <u>2. zum vollendeten dritten Lebensjahr</u> <u>a) bei einem von der Teilzeitförderung abweichenden Betreuungsumfang oder</u> <u>b) bei Feststellungen über zusätzliches sozialpädagogisches Personal im Sinne des § 11 Absatz 2 Nummer 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und</u> <u>3. nach dem vollendeten dritten Lebensjahr bei Zuzug nach Berlin.</u>

sich auf einen für das Verfahren Empfangsbevollmächtigten einigen.	
	<u>(2) Ein Antrag ist ebenfalls erforderlich, wenn durchgängig länger als sieben Monate kein Ganztags- oder erweiterter Ganztagsplatz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege vertraglich belegt worden ist.</u>
	<u>(3) Sofern beide Eltern sorgeberechtigt sind, sind die Anträge im Sinne der Absätze 1 und 2 von beiden Elternteilen zu stellen, andernfalls ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. Antragsteller, die nicht personensorgeberechtigt sind, müssen bei Antragstellung eine Vollmacht oder Einverständniserklärung des Personensorgeberechtigten vorlegen, sofern es sich nicht um Pflegepersonen handelt, die im Sinne des § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Antragstellung befugt sind. Bei getrenntlebenden und gemeinsam sorgeberechtigten Elternteilen sollen die Eltern sich auf einen für das Verfahren Empfangsbevollmächtigten einigen.</u>
§ 3 Anmeldung und Angaben zur Feststellung des Anspruchs und der bedarfsgerechten Förderung	§ 3 Anmeldung und Angaben zur Feststellung des Anspruchs und der bedarfsgerechten Förderung
(1) Ein Anspruch oder Bedarf ist frühestens neun Monate und spätestens zwei Monate vor Beginn der gewünschten Förderung geltend zu machen. Letzteres gilt nicht, 1. wenn nur eine Erweiterung des Betreuungsumfangs beantragt wird,	(1) Ein Anspruch oder Bedarf ist frühestens neun Monate und spätestens zwei Monate vor Beginn der gewünschten Förderung geltend zu machen. Letzteres gilt nicht, 1. wenn nur eine Erweiterung des Betreuungsumfangs beantragt wird,

<p>2. wenn kurzfristig eine bedarfsbegründende Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes aufgenommen werden soll,</p> <p>3. wenn an einem Integrationskurs nach dem Zuwanderungsgesetz oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs teilgenommen werden soll,</p> <p>4. für Neugeborene und für nach Berlin zugezogene Kinder,</p> <p>5. wenn in den Fällen nach § 4 Abs. 12 die Förderung kurzfristig wieder aufgenommen wird. In diesen Fällen ist soweit erforderlich unverzüglich die Bedarfsfeststellung vorzunehmen und auf Wunsch ein geeigneter Platz nachzuweisen. Das Jugendamt soll im Einzelfall darüber hinaus, insbesondere bei Auftreten besonderer pädagogischer, familiärer oder sozialer Situationen, einen Beginn der Förderung zu einem früheren Termin bescheiden. Entsprechendes gilt, wenn ein Wunsch nach Platznachweis zumindest vor Ablauf der in Satz 1 genannten Zweimonatsfrist nicht besteht; Absatz 3 bleibt unberührt. In den Fällen des § 7 Abs. 6 Nr. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes sind die Eltern frühzeitig über die hiernach erforderliche Bedarfsprüfung gesondert zu informieren.</p>	<p>2. wenn kurzfristig eine bedarfsbegründende Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes aufgenommen werden soll,</p> <p>3. wenn an einem Integrationskurs nach dem Zuwanderungsgesetz oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs teilgenommen werden soll,</p> <p>4. für Neugeborene und für nach Berlin zugezogene Kinder,</p> <p>5. wenn in den Fällen nach § 4 Absatz 11 die Förderung kurzfristig wieder aufgenommen wird. In diesen Fällen ist soweit erforderlich unverzüglich die Bedarfsfeststellung vorzunehmen und auf Wunsch ein geeigneter Platz nachzuweisen. Das Jugendamt soll im Einzelfall darüber hinaus, insbesondere bei Auftreten besonderer pädagogischer, familiärer oder sozialer Situationen, einen Beginn der Förderung zu einem früheren Termin bescheiden. Entsprechendes gilt, wenn ein Wunsch nach Platznachweis zumindest vor Ablauf der in Satz 1 genannten Zweimonatsfrist nicht besteht; Absatz 3 bleibt unberührt.</p>
<p>(2) Die Antragsteller haben alle für die beantragte Leistung erheblichen Tatsachen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht anzugeben. Dies sind</p>	<p>(2) Die Antragsteller haben alle für die beantragte Leistung erheblichen Tatsachen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht anzugeben. Dies sind</p>

<p>1. in jedem Falle</p> <p>a) Geburtsdaten und Geburtsnamen der Eltern,</p> <p>b) Geburtsdatum und Name des Kindes,</p> <p>c) Staatsangehörigkeit des Kindes,</p> <p>d) Angaben zum ausländerrechtlichen Status,</p> <p>e) Name und Wohnanschrift (Meldeanschrift) des Kindes und der Eltern im Sinne von § 3 Abs. 5 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie bei bestehenden Pflegeverhältnissen Name und Wohnanschrift der Pflegepersonen, soweit diese nicht selbst Antragsteller sind,</p> <p>f) Angaben darüber, ob beide Eltern oder welcher der Elternteile die Personensorge für das Kind innehalt, bei getrennt lebenden Eltern den Empfangsbevollmächtigten nach § 2 Satz 4,</p> <p>g) Zeitpunkt, von dem an der Platz benötigt wird,</p> <p>h) benötigter Betreuungsumfang und benötigte Betreuungszeit,</p> <p>i) Angaben darüber, ob das Kind zum Personenkreis nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehört,</p> <p>j) Angaben darüber, ob ein aus einer Behinderung folgender Bedarf an zusätzlichem geeigneten pädagogischen Personal durch das Jugendamt bereits festgestellt worden ist sowie ggf. Angaben zur entsprechenden Befristung,</p> <p>k) Angaben zur Feststellung der Herkunftssprache;</p>	<p>1. in jedem Falle</p> <p>a) Geburtsdaten und Geburtsnamen der Eltern,</p> <p>b) Geburtsdatum und Name des Kindes,</p> <p>c) Staatsangehörigkeit des Kindes,</p> <p>d) Angaben zum <u>aufenthaltsrechtlichen Status des Kindes</u>,</p> <p>e) Name und Wohnanschrift (Meldeanschrift) des Kindes und der Eltern im Sinne von § 3 Abs. 5 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie bei bestehenden Pflegeverhältnissen Name und Wohnanschrift der Pflegepersonen, soweit diese nicht selbst Antragsteller sind,</p> <p>f) Angaben darüber, ob beide Eltern oder welcher der Elternteile die Personensorge für das Kind innehalt, bei getrennt lebenden Eltern den Empfangsbevollmächtigten nach § 2 <u>Absatz 3 Satz 3</u>,</p> <p>g) <u>ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils im Sinne des § 99 Absatz 7 Nummer 3 b) des Achten Buches Sozialgesetzbuch</u>,</p> <p>h) Zeitpunkt, von dem an der Platz benötigt wird,</p> <p>i) benötigter Betreuungsumfang und benötigte Betreuungszeit,</p> <p>j) Angaben darüber, ob das Kind zum Personenkreis nach <u>§ 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch</u> gehört,</p> <p>k) Angaben darüber, ob ein aus einer <u>Behinderung oder drohenden Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch</u> folgender Bedarf an</p>
--	--

<p>2. zur Feststellung des Bedarfs Angaben darüber,</p> <p>a) ob das Kind auf Dauer bei Pflegepersonen lebt oder</p> <p>b) ob das Kind in Einrichtungen der Obdachlosenhilfe oder in anderen Not- und Sammelunterkünften lebt oder</p> <p>c) ob die Antragsteller sich in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, einem Studium, einer Umschulung, einer beruflichen Fort- und Weiterbildung befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen oder</p> <p>d) ob die Antragsteller arbeitssuchend gemeldet sind oder</p> <p>e) ob ein befristeter Bedarf aufgrund einer Maßnahme des Arbeitsamtes besteht oder</p> <p>f) ob die Eltern an einem Integrationskurs auf Grund des Zuwanderungsgesetzes oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs teilnehmen oder</p> <p>g) welche sonstigen längerfristigen besonderen Umstände in der Person des Kindes oder in der Situation der Familie vorliegen, die die Erforderlichkeit einer Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege begründen können;</p> <p>3. zur Feststellung des benötigten Betreuungsumfanges</p> <p>a) Angaben über den Umfang der Arbeitszeit der Antragsteller oder deren zeitliche Beanspruchung durch Tätigkeiten im Sinne</p>	<p>zusätzlichem geeigneten pädagogischen Personal durch das Jugendamt bereits festgestellt worden ist sowie ggf. Angaben zur entsprechenden Befristung,</p> <p><u>I) Angaben darüber, ob in der Familie vorrangig Deutsch gesprochen wird im Sinne des § 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe c des Achten Buches Sozialgesetzbuch;</u></p> <p>2. zur Feststellung des Bedarfs Angaben darüber,</p> <p>a) ob das Kind auf Dauer bei Pflegepersonen lebt oder</p> <p>b) ob das Kind in Einrichtungen der Obdachlosenhilfe oder in anderen Not- und Sammelunterkünften lebt oder</p> <p>c) ob die Antragsteller sich in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, einem Studium, einer Umschulung, einer beruflichen Fort- und Weiterbildung befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen oder</p> <p>d) ob die Antragsteller arbeitssuchend gemeldet sind oder</p> <p>e) <u>ob eine sonstige Maßnahme zur Förderung der Arbeitsaufnahme besteht oder</u></p> <p>f) ob die Eltern an einem Integrationskurs auf Grund des Zuwanderungsgesetzes oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs teilnehmen oder</p> <p>g) welche sonstigen längerfristigen besonderen Umstände in der Person des Kindes oder in der Situation der Familie vorliegen, die die Erforderlichkeit einer</p>
--	---

<p>von Nummer 2 Buchstabe c zuzüglich der dafür erforderlichen Wegezeiten,</p> <p>b) Angaben darüber, ob ein befristeter Mehrbedarf aufgrund einer besonderen Bedarfslage, insbesondere auf Grund einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit besteht oder</p> <p>c) Angaben darüber, welche sonstigen besonderen Gründe in der Person des Kindes oder in der Situation der Familie vorliegen, die einen Betreuungsumfang von über fünf Stunden oder bei Bestehen eines Anspruchs auf Teilzeitförderung von über sieben Stunden erfordern.</p>	<p>Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege begründen können;</p> <p>3. zur Feststellung des benötigten Betreuungsumfanges</p> <p>a) Angaben über den Umfang der Arbeitszeit der Antragsteller oder deren zeitliche Beanspruchung durch Tätigkeiten im Sinne von Nummer 2 Buchstabe c zuzüglich der dafür erforderlichen Wegezeiten,</p> <p>b) Angaben darüber, ob ein befristeter Mehrbedarf aufgrund einer besonderen Bedarfslage, insbesondere auf Grund einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit besteht oder</p> <p>c) Angaben darüber, welche sonstigen besonderen Gründe in der Person des Kindes oder in der Situation der Familie vorliegen, die einen Betreuungsumfang von über fünf Stunden oder bei Bestehen eines Anspruchs auf Teilzeitförderung von über sieben Stunden erfordern.</p>
<p>§ 4</p> <p>Bedarfsfeststellung</p> <p>(5) Ein Bedarf im Sinne von § 4 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes liegt regelmäßig vor, wenn eine Teilnahme der Eltern oder eines Elternteils an einem Integrationskurs für Migrantinnen und Migranten auf Grund des Zuwanderungsgesetzes oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs nachgewiesen wird. Ein Bedarf im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes liegt vor, wenn in der Familie überwiegend nicht deutsch gesprochen wird; für diese Feststellung sind</p>	<p>§ 4</p> <p>Bedarfsfeststellung</p> <p>(5) Ein Bedarf im Sinne von § 4 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes liegt regelmäßig vor, wenn eine Teilnahme der Eltern oder eines Elternteils an einem Integrationskurs für Migrantinnen und Migranten auf Grund des Zuwanderungsgesetzes oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs nachgewiesen wird.</p>

<p>regelmäßig die Angaben der Eltern zur Feststellung der Herkunftssprache nach § 3 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe j zu Grunde zu legen.</p>	
<p>(6) Ein Bedarf an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe für Kinder mit Behinderungen wird vom zuständigen Jugendamt unter Einbeziehung der im Bezirk für Behinderte zuständigen Fachstelle geprüft und festgestellt. Diese Feststellung ist in der Regel zu befristen und nach Fristablauf erneut zu prüfen, soweit die Art und Schwere der Behinderung dem nicht entgegenstehen. Wenn bereits die Zuordnung zum Personenkreis der Behinderten eine Befristung enthält, soll diese auch für die Feststellung eines Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe übernommen werden. Befristungen sollen grundsätzlich eine Dauer von zwölf Monaten nicht unterschreiten. Die Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe erfolgt grundsätzlich erst nach Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung und ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte analog dem Hilfeplanverfahren nach § 36 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu treffen.</p>	<p>(6) Ein Bedarf an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe für Kinder mit Behinderungen <u>oder für von Behinderung bedrohten Kindern im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch</u> wird vom zuständigen Jugendamt unter Einbeziehung der für <u>Kinder mit Behinderungen</u> zuständigen <u>Organisationseinheit im Jugendamt</u> geprüft und festgestellt. <u>Für die Prüfung kann eine Personenkreiszuzuordnung oder ein Nachweis über den Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent herangezogen werden. Ergeben sich Befristungen aus der Zuordnung zum Personenkreis der Menschen mit Behinderungen oder dem Schwerbehindertenausweis, sind diese zu übernehmen. Bei Fristablauf vor Schuleintritt erfolgt eine erneute Prüfung auf Antrag. Im Jahr der Aufnahme in die Schule kann mit Einverständnis der Eltern ein festgestellter Bedarf über das Ende der Förderung in der Tageseinrichtung hinaus nach Maßgabe der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBl. S. 506), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung befristet werden.</u> Befristungen sollen grundsätzlich eine Dauer von zwölf Monaten nicht unterschreiten. Die Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe erfolgt grundsätzlich erst nach Aufnahme des Kindes</p>

	<p>in einer Tageseinrichtung und ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte analog dem Hilfeplanverfahren nach § 36 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu treffen. <u>Im Falle der vorläufigen Bedarfsfeststellung nach § 6 Absatz 2 Satz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes wird der vorläufige Bedarf anhand von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Teilhabebeeinträchtigung festgestellt.</u></p>
(7) Ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischen Personal für die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder ergibt sich aus der Feststellung über das Vorliegen der nichtdeutschen Herkunftssprache im Anmeldeverfahren und aus der tatsächlichen Belegung (mindestens 40 vom Hundert der durchschnittlichen monatlichen Belegung) in der Einrichtung, die das Kind aufnimmt. Die Finanzierung erfolgt nach dem in § 8 festgelegten Verfahren.	(7) Ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischen Personal für die Förderung von Kindern <u>nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b des Kindertagesförderungsgesetzes ergibt sich aus der Feststellung des Nachweises über das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit im Sinne des Abschnitts C Nummer 1.4 (berlinpass-BuT) der Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29, 30 SGB II, den §§ 34, 34a, 34b SGB XII und § 3 Absatz 4 AsylbLG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2025 (AbI. S. 923) in der jeweils geltenden Fassung und aus der tatsächlichen durchschnittlichen monatlichen Belegung nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 Satz 1</u> in der Einrichtung, die das Kind aufnimmt. Die Finanzierung erfolgt nach dem in § 8 festgelegten Verfahren.
(8) Ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischem Personal ergibt sich auch für Kinder, die in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben. Diese Wohngebiete werden von der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung festgelegt.	

<p>(9) Im Rahmen der Bedarfsprüfung ist auch der erforderliche Betreuungsumfang festzustellen. Bei einer bedarfsbegründenden Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sind die berücksichtigungsfähigen tätigkeitsbedingten Abwesenheitszeiten maßgeblich, die sich regelmäßig aus der Arbeitszeit und den erforderlichen Wegezeiten zusammensetzen. Im Übrigen richtet sich der erforderliche Betreuungsumfang nach den Umständen, die der jeweiligen Bedarfsanmeldung zugrunde zu legen sind. Bei einer nachgewiesenen Änderung in den Bedarfsgründen, die zu einer Erhöhung des Betreuungsumfangs führen, ist der Bescheid auf Antrag unverzüglich anzupassen.</p>	<p>(8) Im Rahmen der Bedarfsprüfung ist auch der erforderliche Betreuungsumfang festzustellen. Bei einer bedarfsbegründenden Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sind die berücksichtigungsfähigen tätigkeitsbedingten Abwesenheitszeiten maßgeblich, die sich regelmäßig aus der Arbeitszeit und den erforderlichen Wegezeiten zusammensetzen. Im Übrigen richtet sich der erforderliche Betreuungsumfang nach den Umständen, die der jeweiligen Bedarfsanmeldung zugrunde zu legen sind. Bei einer nachgewiesenen Änderung in den Bedarfsgründen, die zu einer Erhöhung des Betreuungsumfangs führen, ist der Bescheid auf Antrag unverzüglich anzupassen.</p>
<p>(10) Bei wechselndem Betreuungsbedarf, insbesondere auf Grund wechselnder Arbeitszeiten, erfolgt die Festlegung des erforderlichen Betreuungsumfanges nach § 5 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes regelmäßig auf der Grundlage der üblichen Arbeitszeitverteilung über vier Wochen. Hierbei wird durchgängig für jeden Betreuungstag (fünf Tage die Woche) eine Halbtagsbetreuung zuerkannt, soweit nicht auf Grund der Tätigkeit ein höherer Betreuungsumfang erforderlich ist. Aus der sich ergebenden Gesamtstundenzahl ist der Betreuungsumfang im Sinne des § 5 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes abzuleiten. Bei wechselnden Tätigkeiten, die eine übliche monatliche Arbeitszeitverteilung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht ermöglichen, soll im Benehmen mit den Eltern ein</p>	<p>(9) Bei wechselndem Betreuungsbedarf, insbesondere auf Grund wechselnder Arbeitszeiten, erfolgt die Festlegung des erforderlichen Betreuungsumfanges nach § 5 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes regelmäßig auf der Grundlage der üblichen Arbeitszeitverteilung über vier Wochen. Hierbei wird durchgängig für jeden Betreuungstag (fünf Tage die Woche) eine Halbtagsbetreuung zuerkannt, soweit nicht auf Grund der Tätigkeit ein höherer Betreuungsumfang erforderlich ist. Aus der sich ergebenden Gesamtstundenzahl ist der Betreuungsumfang im Sinne des § 5 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes abzuleiten. Bei wechselnden Tätigkeiten, die eine übliche monatliche Arbeitszeitverteilung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht ermöglichen, soll im Benehmen mit den Eltern ein</p>

Betreuungsumfang zuerkannt werden, der eine durchgängige Förderung im Sinne des § 5 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes ermöglicht.	Betreuungsumfang zuerkannt werden, der eine durchgängige Förderung im Sinne des § 5 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes ermöglicht.
(11) Der Träger ist verpflichtet, das Jugendamt ab dem zehnten Tage der unentschuldigten Nichtteilnahme an der Förderung zu informieren. Gleiches gilt auch für andere Fälle der längerfristigen Nicht- oder nur teilweisen Nutzung der finanzierten Förderung. Das Jugendamt ist verpflichtet, sich bei den Eltern über die Gründe zu informieren. Das Jugendamt kann danach entscheiden, dass ein erneuter Antrag und eine erneute Prüfung erforderlich sind, wenn das Kind nicht wieder regelmäßig an der finanzierten Förderung teilnimmt. Entscheidet das Jugendamt, dass ein neuer Antrag erforderlich ist, endet die Finanzierung des Platzes mit Ablauf des Monats, in der die Entscheidung getroffen wurde. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Mitteilungspflichten nach Satz 1 und 2 oder falscher Angaben im Rahmen der Bewilligung und Finanzierung, bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 6 finden auf die Tagspflege entsprechend Anwendung.	(10) Der Träger ist verpflichtet, das Jugendamt ab dem zehnten Tage der unentschuldigten Nichtteilnahme an der Förderung zu informieren. Gleiches gilt auch für andere Fälle der längerfristigen Nicht- oder nur teilweisen Nutzung der finanzierten Förderung. Das Jugendamt ist verpflichtet, sich bei den Eltern über die Gründe zu informieren. Das Jugendamt kann danach entscheiden, dass ein (in Fällen der vorherigen Beantragung erneuter) Antrag und eine (in Fällen der vorherigen Beantragung erneute) Prüfung erforderlich sind, wenn das Kind nicht wieder regelmäßig an der finanzierten Förderung teilnimmt. Entscheidet das Jugendamt, dass ein neuer Antrag erforderlich ist, endet die Finanzierung des Platzes mit Ablauf des Monats, in der die Entscheidung getroffen wurde. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Mitteilungspflichten nach Satz 1 und 2 oder falscher Angaben im Rahmen der Bewilligung und Finanzierung, bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 6 finden auf die Kindertagespflege entsprechend Anwendung.
(12) Die Befristung eines Bedarfs außerhalb der Fälle nach Absatz <u>7</u> ist möglich, soweit eine kurzfristige und vorübergehende Bedarfslage von unter sechs Monaten vorliegt und nicht bereits unmittelbar	(11) Die Befristung eines Bedarfs außerhalb der Fälle nach Absatz <u>6</u> ist möglich, soweit eine kurzfristige und vorübergehende Bedarfslage von unter sechs Monaten vorliegt und nicht bereits unmittelbar

vorher eine Befristung abgelaufen ist. Dies gilt auch für eine nur vorübergehende Erhöhung des Betreuungsumfanges.	vorher eine Befristung abgelaufen ist. Dies gilt auch für eine nur vorübergehende Erhöhung des Betreuungsumfanges.
<p>§ 5</p> <p>Bedarfsbescheid (Gutschein)</p> <p>(1) Über den Antrag erteilt das zuständige Jugendamt nach Feststellung des Bedarfs einen Bescheid (Gutschein). Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Höhe der Kostenbeteiligung dürfen nicht zu einer Verzögerung der Erteilung des Gutscheines führen; hier sind im Interesse einer zügigen Ausstellung die Möglichkeiten der vorläufigen Kostenbeteiligungsfestsetzung nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz zu nutzen. Für einen Wechsel des Trägers oder der <u>Tagespflegestelle</u> ist dem Antragsteller auf Wunsch ein Duplikat auszustellen (Mehrfachausfertigung). Soweit die Beendigung einer vertraglichen Belegung im Sinne von § 7 Abs. 4 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes strittig ist, kann die Finanzierung für einen neuen Platz nur bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles durch Ausstellung eines entsprechenden Bedarfsbescheides übernommen werden. Die Verpflichtung der Kostenbeteiligung für jeden in Anspruch genommenen Platz (vertragliche Belegung) bleibt unberührt. Im Falle einer Überprüfung von Amts wegen im Sinne des § 7 Abs. 6 Satz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes bleibt bis zur Feststellung des Ergebnisses der Überprüfung die bisherige Bedarfsfeststellung für die Finanzierung maßgeblich; die in § 7 Abs. 8 des Kindertagesförderungsgesetzes</p>	<p>§ 5</p> <p>Bedarfsbescheid (Gutschein)</p> <p>(1) Über den Antrag erteilt das zuständige Jugendamt nach Feststellung des Bedarfs einen Bescheid (Gutschein). Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Höhe der Kostenbeteiligung dürfen nicht zu einer Verzögerung der Erteilung des Gutscheines führen; hier sind im Interesse einer zügigen Ausstellung die Möglichkeiten der vorläufigen Kostenbeteiligungsfestsetzung nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz zu nutzen. Für einen Wechsel des Trägers oder der <u>Kindertagespflegestelle</u> ist dem Antragsteller auf Wunsch ein Duplikat auszustellen (Mehrfachausfertigung). Soweit die Beendigung einer vertraglichen Belegung im Sinne von § 7 Abs. 4 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes strittig ist, kann die Finanzierung für einen neuen Platz nur bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles durch Ausstellung eines entsprechenden Bedarfsbescheides übernommen werden. Die Verpflichtung der Kostenbeteiligung für jeden in Anspruch genommenen Platz (vertragliche Belegung) bleibt unberührt. Im Falle einer Überprüfung von Amts wegen im Sinne des § 7 Abs. 6 Satz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes bleibt bis zur Feststellung des Ergebnisses der Überprüfung die bisherige Bedarfsfeststellung für die Finanzierung maßgeblich; die in § 7 Abs. 8 des Kindertagesförderungsgesetzes</p>

genannten Fristen sind bei der Überprüfung entsprechend anzuwenden.	genannten Fristen sind bei der Überprüfung entsprechend anzuwenden.
<p>(2) Der Bescheid enthält Feststellungen und Angaben über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Betreuungsumfang sowie die Dauer der Berechtigung; 2. die Kostenerstattung unter Berücksichtigung der aktuellen Kostenbeteiligung; 3. einen Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischen Personal nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes. <p>Für Kinder mit Behinderungen weist der Bescheid die Zuordnung zum Personenkreis der <u>Behinderten</u> aus sowie die Feststellung eines Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe. Wird nachträglich ein Bedarf oder wesentlich erhöhter Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe festgestellt, ist der Bescheid anzupassen. Für <u>Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache</u> weist der Bescheid den Anspruch mit der Bedingung aus, dass in der Tageseinrichtung, mit der die Eltern einen Betreuungsvertrag abschließen, der Anteil an Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache mindestens 40 vom Hundert beträgt. Für den Zuschlag nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c des Kindertagesförderungsgesetzes wird auf die Voraussetzungen für diesen Zuschlag gemäß § 4 Abs. 9 hingewiesen;</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. eine auflösende Bedingung, wonach die Inanspruchnahme eines Ganztags- oder erweiterten Ganztagsplatzes bis spätestens sieben Monate nach dem von den Eltern gewünschten Betreuungsbeginn erfolgen muss. <ol style="list-style-type: none"> 4. eine auflösende Bedingung, wonach die Inanspruchnahme eines Ganztags- oder erweiterten Ganztagsplatzes bis spätestens sieben Monate nach dem von den Eltern 	<p>(2) Der Bescheid enthält Feststellungen und Angaben über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Betreuungsumfang sowie die Dauer der Berechtigung; 2. die Kostenerstattung unter Berücksichtigung der aktuellen Kostenbeteiligung; 3. einen Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischen Personal nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes. <p>Für Kinder mit Behinderungen <u>oder für von Behindertung bedrohte Kinder</u> weist der Bescheid die Zuordnung zum Personenkreis der <u>Menschen mit Behinderungen</u> aus sowie die Feststellung eines Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe. Wird nachträglich ein Bedarf oder wesentlich erhöhter Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe festgestellt, ist der Bescheid anzupassen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. eine auflösende Bedingung, wonach die Inanspruchnahme eines Ganztags- oder erweiterten Ganztagsplatzes bis spätestens sieben Monate nach dem von den Eltern gewünschten Betreuungsbeginn erfolgen muss. 5. Darüber hinaus enthält der Bescheid die Hinweise, dass <ol style="list-style-type: none"> a) im Falle einer Befristung nach § 4 <u>Absatz 6, die vor dem Schuleintritt liegt</u>, nach deren Ablauf eine weitere Prüfung des Bedarfs an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe erfolgt,

<p>gewünschten Betreuungsbeginn erfolgen muss.</p> <p>5. Darüber hinaus enthält der Bescheid die Hinweise, dass</p> <p>a) im Falle einer Befristung nach § 4 Abs. 7 nach deren Ablauf in jedem Fall eine weitere Prüfung des Bedarfs an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe erforderlich wird,</p> <p>b) in den Fällen nach § 4 Abs. 12 ein neuer Antrag und Bescheid entsprechend der Entscheidung des Jugendamtes erforderlich werden kann sowie</p> <p>c) Änderungen gemäß § 8 Abs. 5 mitgeteilt werden.</p>	<p>b) in den Fällen nach § 4 Absatz 11 ein neuer Antrag und Bescheid entsprechend der Entscheidung des Jugendamtes erforderlich werden kann,</p> <p>c) Änderungen gemäß § 8 Absatz 5 mitgeteilt werden <u>und</u></p> <p>d) bei Vorlage eines Nachweises über die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege bei der zuständigen Leistungsstelle für die Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe im Sinne des § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b des Kindertagesförderungsgesetzes Leistungen für Bildung und Teilhabe möglich sind.</p>
	<p>§ 5 a</p> <p>Willkommensgutschein und Anmeldung über das IT-Anmeldeverfahren</p>
	<p>(1) Der Willkommensgutschein nach § 4 Absatz 4 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes gilt bis zum Schuleintritt und enthält Feststellungen über den Betreuungsumfang nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Kindertagesförderungsgesetzes und Angaben über die Kostenerstattung unter Berücksichtigung der aktuellen Kostenbeteiligung. § 5 Absatz 2 Nummer 4 und 5 Buchstabe c gilt entsprechend.</p>
	<p>(2) Sofern beide Eltern sorgeberechtigt sind, ergeht der Bescheid nach Absatz 1 an beide Elternteile. Bei getrenntlebenden und gemeinsam sorgeberechtigten Elternteilen ist der Bescheid an die Meldeadresse des Kindes zu richten. Die Sätze 1 und 2 gelten für</p>

	<u>Pflegepersonen im Sinne des § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, soweit diese zur Antragstellung nach § 2 Absatz 3 befugt sind.</u>
	<u>(3) Ein dem Bescheid nach Absatz 1 entsprechender Bescheid kann allen Anspruchsberechtigten altersunabhängig nach vorheriger Anmeldung nach Maßgabe des § 3 über ein internetgestütztes zentrales IT-Anmeldeverfahren im Sinne des § 9 Absatz 2 übermittelt werden.</u>
	<u>§ 5 b</u> <u>Wirkung von Sprachfördergutschein und Beginn der Förderung zum Erwerb der deutschen Sprache</u>
	<u>(1) Der Sprachfördergutschein nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Sprachfördererverordnung vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 392), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, gilt als Bedarfsbescheid nach § 5 in Höhe von Teilzeitförderung gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Kindertagesförderungsgesetzes unter der Maßgabe, dass der Betreuungsumfang von täglich sieben Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche nicht unterschritten werden darf. Jedem Kind mit Sprachfördergutschein nach Satz 1 wird ein Personalzuschlag nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c des Kindertagesförderungsgesetzes in Höhe von 0,029 Stellen zugeordnet. Das Antragserfordernis entsprechend § 2 Absatz 1 bleibt für abweichende Betreuungsumfänge</u>

	<u>und Feststellungen über zusätzliches sozialpädagogisches Personal nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a unberührt.</u>
	<u>(2) Die Finanzierung der Förderung eines Kindes, dessen Erziehungsberechtigte einen Sprachfördergutschein im Sinne des Absatzes 1 erhalten haben und das nicht bereits eine Förderung in einer Tageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle im Sinne des § 22 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt, richtet sich nach dem tatsächlichen Beginn der Förderung; § 8 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.</u>
§ 6 Beratung der Eltern, Platznachweis	§ 6 Beratung der Eltern, Datenübermittlung zum Willkommensgutschein und Platznachweis
(2) Die Beratung soll in geeigneter Form erfolgen und kann durch schriftliche, elektronische und Internet gestützte Informationen ergänzt werden. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes übermittelt die Meldebehörde regelmäßig elektronisch Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geschlecht, eingetragene Übermittlungssperren, gegenwärtige Anschriften der in Berlin mit alleiniger oder Hauptwohnung gemeldeten Eltern, deren Kinder innerhalb des folgenden Quartals das dritte Lebensjahr vollenden sowie Vor- und Familiennamen dieser Kinder im Auftrag der Jugendämter an die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung. Diese Daten werden im Auftrag der Jugendämter	(2) Die Beratung soll in geeigneter Form erfolgen und kann durch schriftliche, elektronische und <u>internetgestützte</u> Informationen ergänzt werden. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes übermittelt die Meldebehörde regelmäßig elektronisch Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geschlecht, Geburtsdatum , eingetragene Übermittlungssperren, gegenwärtige Anschriften <u>und das Ordnungsmerkmal im Sinne von § 4 Absatz 1 Bundesmeldegesetz</u> der in Berlin mit alleiniger oder Hauptwohnung gemeldeten Eltern, deren Kinder innerhalb des folgenden Quartals das dritte Lebensjahr vollenden, sowie Vor- und Familiennamen, <u>Geburtsdatum</u> , <u>Staatsangehörigkeit und das</u> <u>Ordnungsmerkmal im Sinne des § 4 Absatz 1</u>

<p>mit den im zentralen IT-Verfahren nach § 8 vorliegenden Daten abgeglichen, um diejenigen Eltern zu ermitteln, deren Kinder bisher keine Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erhalten. Nach dem Abgleich der Daten informiert das zuständige Jugendamt diejenigen Eltern, deren Kinder bisher keine Förderung erhalten. Diese Daten sind spätestens sechs Monate nach der Übermittlung der Information zu löschen.</p>	<p><u>Bundesmeldegesetzes</u> dieser Kinder im Auftrag der Jugendämter an die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung. Diese Daten werden im Auftrag der Jugendämter mit den im zentralen IT-Verfahren nach § 8 vorliegenden Daten abgeglichen, um diejenigen Eltern zu ermitteln, deren Kinder bisher keine Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erhalten. <u>Bei dem Datenabgleich nach Satz 3 wird das Ordnungsmerkmal im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ohne Zugriff durch deren Beschäftigte oder Dritte einmalig, automatisiert und ausschließlich im Verkehr mit der Meldebehörde verwendet. Für Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes verwendet die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung die personenidentifizierende Komponente im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 4.</u> Nach dem Abgleich der Daten <u>erteilt das zuständige Jugendamt den Kindern, die bisher keine Förderung erhalten, den Bescheid nach § 4 Absatz 4 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes.</u></p>
<p>§ 8 Finanzierung von Tageseinrichtungen und zentrales IT-Verfahren</p>	<p>§ 8 Finanzierung von Tageseinrichtungen und zentrales IT-Verfahren</p>
<p>(2) Die platz- und kindbezogene Finanzierung über die Abrechnungsstelle nach Absatz 1 erfolgt unter Abzug des trägerseitigen Eigenanteils und der festgesetzten</p>	<p>(2) Die platz- und kindbezogene Finanzierung über die Abrechnungsstelle nach Absatz 1 erfolgt unter Abzug des trägerseitigen Eigenanteils und der festgesetzten</p>

<p>Kostenbeteiligung, soweit nicht ein Fall des § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vorliegt.</p> <p>Näheres zur Finanzierung wird in der Vereinbarung nach § 23 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes geregelt. Bei Beginn oder Ende der Förderung innerhalb eines Monats folgt die Finanzierung in entsprechender Weise den Regelungen über die Kostenbeteiligungspflicht der Eltern für diese Zeiträume.</p>	<p>Kostenbeteiligung, soweit nicht ein Fall des § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vorliegt. <u>Der Beginn der Finanzierung nach dem Kindertagesförderungsgesetz richtet sich nach dem tatsächlichen Beginn der Förderung.</u> Bei Beginn oder Ende der Förderung innerhalb eines Monats folgt die Finanzierung in entsprechender Weise den Regelungen über die Kostenbeteiligungspflicht der Eltern für diese Zeiträume. <u>Näheres zur Finanzierung wird in der Vereinbarung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes geregelt.</u></p>
<p>(3) Der Datenaustausch zwischen den Trägern und den Jugendämtern erfolgt durch ein <u>Internet gestütztes</u> zentrales IT-Fachverfahren. Die damit verbundenen Kommunikationswege (Meldungen auf elektronischem Wege) stellen den Regelfall dar und dienen der Unterstützung der notwendigen Arbeitsabläufe.</p>	<p>(3) Der Datenaustausch zwischen den Trägern und den Jugendämtern erfolgt durch ein <u>internetgestütztes</u> zentrales IT-Fachverfahren, <u>unabhängig davon, ob die Träger nach § 23 Kindertagesförderungsgesetz finanziert werden.</u> Die damit verbundenen Kommunikationswege (Meldungen auf elektronischem Wege) stellen den Regelfall dar und dienen der Unterstützung der notwendigen Arbeitsabläufe.</p>
<p>(6) Der jeweilige Betreuungsumfang kann nur von Tageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, deren Öffnungszeit mindestens der Höchstgrenze der angebotenen Förderung, bei einer erweiterten Ganztagsförderung einer Regelöffnungszeit von 11 Stunden, entspricht. Eine Tageseinrichtung mit einer Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für bis zu 25 Plätzen kann mit Zustimmung aller Eltern um höchstens eine Stunde täglich von der Regelöffnungszeit nach Satz 1 abweichen. Der Anspruch der Eltern auf den</p>	<p>(6) Der jeweilige Betreuungsumfang kann nur von Tageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, deren Öffnungszeit mindestens der Höchstgrenze der angebotenen Förderung, bei einer erweiterten Ganztagsförderung einer Regelöffnungszeit von 11 Stunden, entspricht. <u>Eine Tageseinrichtung mit einer Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches</u> Sozialgesetzbuch für bis zu 25 Plätzen kann mit Zustimmung aller Eltern um höchstens eine Stunde täglich von der <u>Regelöffnungszeit nach Satz 1 abweichen.</u> Der Anspruch der Eltern auf den</p>

	<p><u>vollständigen, mit dem Bedarfsbescheid festgestellten, Betreuungsumfang bleibt unberührt. Näheres zur Regelung der Öffnungszeiten in den Einrichtungen nach Satz 2 kann in der Vereinbarung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes geregelt werden.</u></p>
§ 9 Formulare, Vordrucke, IT-Verfahren, Datenverarbeitung	§ 9 Formulare, Vordrucke, IT-Verfahren, Datenverarbeitung
(2) Die nach § 3 erhobenen Daten dürfen von dem zuständigen Jugendamt nur zu Zwecken der Bedarfsprüfung, der Feststellung der Kostenbeteiligung, des Platznachweises, der Planung einschließlich der Zwecke nach § 8 sowie für Zwecke der vorschulischen Sprachstandsfeststellung im Sinne des § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet werden. Eine Übermittlung der Daten ist zulässig, soweit dies zum Zwecke der Vorgaben nach § 8 Abs. 2 bis 5, der Fortführung des Verfahrens bei Umzug an das dann zuständige Jugendamt oder der vorschulischen Sprachstandsfeststellung erforderlich ist. Die im Rahmen des zentralen IT-Verfahrens erfassten Sozialdaten sind sechs Jahre nach letztmaliger Verwendung zu löschen. Das zentrale IT-Verfahren enthält eine personenidentifizierende Komponente, in der die in Satz 6 betroffenen Daten gespeichert werden. Ein Zugriff auf die	(2) Die nach § 3 <u>und § 10 Absatz 4</u> erhobenen Daten dürfen von dem zuständigen Jugendamt nur zu Zwecken der Bedarfsprüfung, der Feststellung der Kostenbeteiligung, des Platznachweises, der Planung einschließlich der Zwecke nach § 8 sowie für Zwecke <u>der Erteilung des Willkommensgutscheins im Sinne des § 5a und Zwecke</u> der vorschulischen Sprachstandsfeststellung im Sinne des § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch <u>Artikel 2 dieses Gesetzes vom XX (GVBl. S. xx)</u> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet werden. Eine Übermittlung der Daten ist zulässig, soweit dies zum Zwecke der Vorgaben nach § 8 Abs. 2 bis 5, der Fortführung des Verfahrens bei Umzug an das dann zuständige Jugendamt oder der vorschulischen Sprachstandsfeststellung erforderlich ist. Die im Rahmen des zentralen IT-Verfahrens erfassten Sozialdaten sind sechs Jahre nach letztmaliger Verwendung zu löschen, <u>mit Ausnahme der Daten, die für die Zwecke der Erteilung des Willkommensgutscheins</u>

<p>personenidentifizierende Komponente ist technisch ausschließlich über das Fachverfahren des jeweils zuständigen Jugendamtes möglich. Die in der personenidentifizierenden Komponente enthaltenen personenbezogenen Daten werden im zentralen IT-Verfahren in regelmäßigen Abständen durch Abfrage der in Nummer 13 der Anlage 5 zu § 3 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 4. März 1986 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 282), in der jeweils geltenden Fassung genannten Daten beim Einwohnermelderegister aktualisiert.</p>	<p><u>erhoben werden, falls der Willkommensgutschein nicht bis zum Schuleintritt eingelöst wird; letztere sind mit Schuleintritt des Kindes zu löschen oder soweit dieser Zeitpunkt nicht ermittelbar ist, spätestens am 31. Juli des Jahres, in dem das Kind regulhaft schulpflichtig wird.</u> Das zentrale IT-Verfahren enthält eine personenidentifizierende Komponente, in der die in Satz 6 betroffenen Daten gespeichert werden. Ein Zugriff auf die personenidentifizierende Komponente ist technisch ausschließlich über das Fachverfahren des jeweils zuständigen Jugendamtes möglich. Die in der personenidentifizierenden Komponente enthaltenen personenbezogenen Daten werden im zentralen IT-Verfahren <u>auf Anfrage der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch die Meldebehörde anhand der in § 15 der Verordnung zur Übermittlung von Melddaten in Berlin vom 28. September 2017 (GVBl. S. 522), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung genannten Daten im Einwohnermelderegister aktualisiert, wobei das Ordnungsmerkmal im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ausschließlich im Verkehr mit der Meldebehörde ohne Zugriff durch Dritte verwendet wird. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung verwendet die personenidentifizierende Komponente für eigene Zwecke.</u></p>
--	--

§ 10 Nachweis- und Finanzierungsverfahren bei Leistungen für Bildung und Teilhabe	§ 10 Nachweis- und Finanzierungsverfahren bei Leistungen für Bildung und Teilhabe
(1) Zuständig für die Finanzierung der Mehraufwendungen für das Mittagessen nach § 28 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes ist das nach § 33 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendförderungsgesetzes und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften zuständige Jugendamt. Für die Finanzierung der Erstattung der Aufwendungen für Ausflüge nach § 28 Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, die den Ausflug durchgeführt hat.	(1) Zuständig für die Finanzierung der Aufwendungen für das Mittagessen nach § 28 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes ist das nach § 33 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendförderungsgesetzes und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften zuständige Jugendamt. Für die Finanzierung der Erstattung der Aufwendungen für Ausflüge nach § 28 Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, die den Ausflug durchgeführt hat.
(2) Die Finanzierung und Abrechnung der Leistungen für Mehraufwendungen für Mittagessen und für Ausflüge nach § 28 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes erfolgt über die zentrale, bezirksübergreifende Abrechnungsstelle bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung nach § 8 Absatz 1. §§ 8 und 9 sind entsprechend	(2) Die Finanzierung und Abrechnung der Leistungen für Aufwendungen für Mittagessen und für Ausflüge nach § 28 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes erfolgt über die zentrale, bezirksübergreifende Abrechnungsstelle bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung nach § 8 Absatz 1. §§ 8 und 9 sind entsprechend

<p>anzuwenden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. § 9 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 8 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.</p>	<p>anzuwenden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. § 9 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 8 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.</p>
<p>(4) Bei der Erbringung von Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 meldet der Träger den Beginn der Leistungserbringung sowie die folgenden Daten des anspruchsberechtigten Kindes: Name, Vorname, Geburtsdatum, Berechtigungszeitraum und die Kartennummer des vorgelegten <u>berlinpass-BuT</u> sowie die Zuordnung des Leistungsberechtigten zum Rechtskreis nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Bundeskindergeldgesetz. Bei Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 meldet der Träger insbesondere die Kosten des Ausflugs, die Einrichtung, Datum und Ziel des Ausflugs sowie die nicht personenbezogene Zuordnung der Leistungsberechtigten zum Rechtskreis nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Bundeskindergeldgesetz.</p>	<p>(4) Bei der Erbringung von Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 meldet der Träger den Beginn der Leistungserbringung sowie die folgenden Daten des anspruchsberechtigten Kindes: Name, Vorname, Geburtsdatum, Berechtigungszeitraum und die Kartennummer des vorgelegten <u>berlinpass-BuT</u> sowie die Zuordnung des Leistungsberechtigten zum Rechtskreis nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Bundeskindergeldgesetz. Bei Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 meldet der Träger insbesondere die Kosten des Ausflugs, die Einrichtung, Datum und Ziel des Ausflugs sowie die nicht personenbezogene Zuordnung der Leistungsberechtigten zum Rechtskreis nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Bundeskindergeldgesetz.</p>
<p>§ 12 Grundsätze für die Ausstattung mit Fachpersonal</p>	<p>§ 12 Grundsätze für die Ausstattung mit Fachpersonal</p>
<p>(1) Die Personalausstattung richtet sich unter Anwendung von § 20-nach der Zahl der Kinder, deren Alter und Betreuungsumfang gemäß § 13 sowie dem notwendigen zusätzlichen Fachpersonal nach</p>	<p>(1) Die Personalausstattung richtet sich unter Anwendung von § 19 nach der Zahl der Kinder, deren Alter und Betreuungsumfang gemäß § 13 sowie dem notwendigen zusätzlichen Fachpersonal nach</p>

den §§ 15, 16 und <u>19</u> .	den §§ <u>5b</u> , 15, 16, <u>17</u> und <u>18</u> .
§ 14 Regelungen für Kinder im Grundschulalter	§ 14 Regelungen für Kinder im Grundschulalter
Bei der Betreuung von Kindern im Grundschulalter in Tageseinrichtungen im Sinne des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist ungeachtet des § 2 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes eine Ausstattung von mindestens einer Fachkraft für jeweils 22 Kinder zuzüglich der Personalzuschläge nach den §§ 15, 16 Absatz 5 sowie § <u>19</u> sicherzustellen; § 13 und § 20 gelten entsprechend.	Bei der Betreuung von Kindern im Grundschulalter in Tageseinrichtungen im Sinne des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist ungeachtet des § 2 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes eine Ausstattung von mindestens einer Fachkraft für jeweils 22 Kinder zuzüglich der Personalzuschläge nach den §§ <u>5b</u> , 15, 16 Absatz 5 sowie § <u>17</u> sicherzustellen; § 13 und § <u>19</u> gelten entsprechend.
§ 16 Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit Behinderungen	§ 16 Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit Behinderungen <u>oder von Behinderung bedrohten Kindern</u>
(1) Werden in der Tageseinrichtung entsprechend § 6 des Kindertagesförderungsgesetzes Kinder mit Behinderungen gefördert, so ist zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,25 Stellen je Kind zur Verfügung zu stellen.	(1) Werden in der Tageseinrichtung entsprechend § 6 des Kindertagesförderungsgesetzes Kinder mit Behinderungen <u>oder von Behinderung bedrohte Kinder</u> gefördert, so ist zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,25 Stellen je Kind zur Verfügung zu stellen.
(2) Werden in der Tageseinrichtung Kinder mit Behinderungen gefördert, deren Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe wesentlich erhöht ist, so ist zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,5 Stellen je Kind zur Verfügung zu stellen.	(2) Werden in der Tageseinrichtung Kinder mit Behinderungen <u>oder von Behinderung bedrohte Kinder</u> gefördert, deren Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe wesentlich erhöht ist, so ist zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,5 Stellen je Kind zur Verfügung zu stellen.
(3) Werden in der Tageseinrichtung Kinder mit Behinderungen gemäß § 6 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in besonderen	(3) Werden in der Tageseinrichtung Kinder mit Behinderungen <u>oder von Behinderung bedrohte Kinder</u> gemäß § 6 Abs. 3 des

<p>Gruppen gefördert, so gilt die Personalausstattung nach Absatz 1. Die Regelausstattung nach § 13 entfällt. In einer Leistungsvereinbarung können, unabhängig von den Regelungen in den Sätzen 1 und 2 spezifische Regelungen für den besonderen Bedarf der betreuten Kinder getroffen werden.</p>	<p>Kindertagesförderungsgesetzes in besonderen Gruppen gefördert, so gilt die Personalausstattung nach Absatz 1. Die Regelausstattung nach § 13 entfällt. In einer Leistungsvereinbarung können, unabhängig von den Regelungen in den Sätzen 1 und 2 spezifische Regelungen für den besonderen Bedarf der betreuten Kinder getroffen werden.</p>
<p>(4) Zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals gehört die Unterstützung <u>des Integrationsprozesses</u> der einzelnen Kinder einschließlich der <u>mit der Integration</u> verbundenen Koordinationsaufgaben innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Die eingesetzte Fachkraft soll über eine der folgenden Qualifikationen verfügen oder sich in Weiterbildung zum Erwerb einer solchen befinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Staatlich anerkannter Heilpädagoge oder staatlich anerkannte Heilpädagogin, 2. andere gleichwertige Ausbildungen oder 3. eine sonstige von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung anerkannte Zusatzqualifikation für die Arbeit mit <u>behinderten Kindern</u>. 	<p>(4) Zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals gehört die Unterstützung <u>der Teilhabe und Inklusion</u> der einzelnen Kinder einschließlich der verbundenen Koordinationsaufgaben innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Die eingesetzte Fachkraft soll über eine der folgenden Qualifikationen verfügen oder sich in Weiterbildung zum Erwerb einer solchen befinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Staatlich anerkannter Heilpädagoge oder staatlich anerkannte Heilpädagogin, 2. andere gleichwertige Ausbildungen oder 3. eine sonstige von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung anerkannte Zusatzqualifikation für die Arbeit mit <u>Kindern mit Behinderungen</u>.
<p>(5) Für Schulkinder mit Behinderungen, die in <u>Einrichtungen im Sinne des § 28 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes</u> gefördert werden, ist abweichend von Absatz 1 und 2 in <u>der Übergangsvereinbarung nach § 28 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes</u> unter Berücksichtigung der kostenlosen <u>verlässlichen Halbtagsgrundschule</u> eine angemessene Finanzierung und Ausstattung von zusätzlichem Fachpersonal entsprechend der Regelungen in der Verordnung zu § 19 Abs. 7 des Schulgesetzes zum Fachpersonal in der ergänzenden nachschulischen Betreuung sicherzustellen.</p>	<p>(5) Für Schulkinder mit Behinderungen, die in <u>Tageseinrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes oder in der Kindertagespflege</u> gefördert werden, ist eine angemessene Finanzierung und Ausstattung von zusätzlichem Fachpersonal entsprechend der Regelungen in der Verordnung zu § 19 Abs. 7 des Schulgesetzes zum Fachpersonal in der ergänzenden nachschulischen Betreuung sicherzustellen.</p>

Abs. 7 des Schulgesetzes zum Fachpersonal in der ergänzenden nachschulischen Betreuung sicherzustellen.	
§ 17 Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder	§ 17 Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern <u>mit berlinpass-BuT</u> in Tageseinrichtungen mit einem <u>erheblichen</u> Anteil dieser Kinder
Wenn in einer Tageseinrichtung der Anteil an Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache mindestens 40 vom Hundert beträgt (überdurchschnittlicher Anteil im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b des Kindertagesförderungsgesetzes), werden zur Unterstützung der gezielten sprachlichen Förderung der Kinder, der Elternarbeit sowie der interkulturellen Erziehung zusätzliche Fachkräfte eingesetzt. In diesen Einrichtungen wird jedem Kind nichtdeutscher Herkunftssprache ein Personalzuschlag von 0,017 Stellen zugeordnet. Ausländische Kinder und Aussiedlerkinder, die bereits vor dem Betreuungsjahr 2000/2001 aufgenommen wurden, gelten als Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache.	(1) Zusätzliches Fachpersonal wird eingesetzt, wenn in einer Tageseinrichtung mindestens 20 Prozent an Kindern betreut werden, die den berlinpass-BuT im Sinne des § 4 Absatz 7 Satz 1 vorlegen oder über einen Sprachfördergutschein im Sinne des § 5b Absatz 1 Satz 1 verfügen. In diesen Einrichtungen wird jedem Kind, das einen berlinpass-BuT vorlegt, ein Personalzuschlag von 0,029 Stellen zugeordnet. Die Ermittlung der Anzahl der Kinder nach Satz 1 erfolgt am 1. November eines Jahres, wobei der berlinpass-BuT oder der Sprachfördergutschein bis zum 30. November desselben Jahres nachträglich erfasst werden können. Der Personalzuschlag gilt ab dem 1. Januar bis zum 31. Dezember des auf den Zeitpunkt der Erfassung folgenden Jahres unabhängig von unterjährigen Schwankungen und damit etwaig verbundenen Unterschreitungen des Mindestanteils nach Satz 1. Der Personalzuschlag nach § 5b Absatz 1 Satz 2 bleibt von einer etwaigen Unterschreitung des Mindestanteils nach Satz 1 unberührt.
	(2) Zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals gehört es, durch eine gezielte

	<p><u>Förderung möglichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder frühzeitig entgegenzuwirken. Die Förderung berücksichtigt insbesondere die sprachliche Entwicklung und den Spracherwerb des jeweiligen Kindes und soll danach ausgerichtet werden.“</u></p>
§ 18 Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern, die in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben	§ 18 wird aufgehoben.
(1) Für Kinder nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c des Kindertagesförderungsgesetzes beträgt der Zuschlag 0,01 Stellen je Kind. Unter Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen werden im Rahmen dieser Verordnung die Quartiersmanagementgebiete der Kategorien I, II und der Kategorie III sowie die Gebiete mit besonderem Aufmerksamkeitsbedarf gemäß Monitoring Soziale Stadtentwicklung (MSS) der Kategorien 3-, 4+, 4+/- und 4- verstanden.	
(2) Es gehört zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals, durch eine gezielte Förderung möglichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder durch ihr Lebensumfeld frühzeitig entgegenzuwirken.	
§ 19 Freistellung für Leitungsaufgaben	§ 18 Freistellung für Leitungsaufgaben
Inhalt unverändert	
§ 20 Personalbemessung	§ 19 Personalbemessung

<p>(2) Der Mindestpersonalbedarf je Einrichtung ergibt sich durch die Multiplikation der Zahl der belegten Plätze nach Absatz 1 in der jeweiligen Altersgruppe mit dem Personalanteil je Kind, der dem Betreuungsumfang entspricht, unter Hinzurechnung des in gleicher Weise ermittelten zusätzlichen Fachpersonals nach den §§ 15, 16 und 19. Für die Finanzierung nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes werden außerdem die Zuschläge nach den §§ 17 und 18 hinzugerechnet.</p>	<p>(2) Der Mindestpersonalbedarf je Einrichtung ergibt sich durch die Multiplikation der Zahl der belegten Plätze nach Absatz 1 in der jeweiligen Altersgruppe mit dem Personalanteil je Kind, der dem Betreuungsumfang entspricht, unter Hinzurechnung des ermittelten zusätzlichen Fachpersonals nach den §§ 5b, 15, 16, 17 und 18.</p>
<p>§ 21 Tarifliche Ansprüche</p>	<p>§ 20 Tarifliche Ansprüche</p>
<p>Inhalt unverändert</p>	
<p>§ 21a Übergangsbestimmung</p>	<p>§ 21 Übergangsbestimmung</p>
<p>Vom 1. August 2020 bis zum Ablauf des 31. Januar 2022 gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 mit der Maßgabe, dass für die Dauer der Ausbildung oder des Studiums zusätzlich eine Zeitstunde für die Vor- und Nachbereitung zu gewähren ist.</p>	<p>§§ 1, 5a und 6 Absatz 2 gelten bis zum 31.07.2026 in der Fassung vom 28.05.2024.</p>
<p>Verordnung über die Sprachstandsfeststellung und verschulische Sprachförderung von nicht in öffentlich finanzierten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe oder öffentlich finanzierten Tagespflegestellen betreuten Kindern (Sprachförderverordnung - SprachföVO)</p>	<p>Verordnung zur Regelung der Sprachstandsfeststellung und <u>vorschulischen</u> Sprachförderung von nicht in <u>Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege</u> betreuten Kindern (Sprachförderverordnung - SprachföVO)</p>

§ 1	§ 1
Ziel der vorschulischen Sprachförderung	Ziel der vorschulischen Sprachförderung
Durch die verbindliche vorschulische Sprachförderung soll Kindern mit Sprachförderbedarf, die keine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne des § 2 Satz 1 besuchen (Nicht-Kita-Kinder), ermöglicht werden, die für die erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben.	Durch die verbindliche vorschulische Sprachförderung soll Kindern mit Sprachförderbedarf, die keine Kindertagesförderung im Sinne des § 2 Satz 1 besuchen (Nicht-Kita-Kinder), ermöglicht werden, die für die erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben.
§ 2	§ 2
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
Diese Verordnung regelt das Verfahren der Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung im Sinne des § 55 des Schulgesetzes für alle Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden und weder eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe noch eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle nach § 18 des Kindertagesförderungsgesetzes (öffentliche finanzierte Kindertagesförderung) besuchen. Sie regelt ferner das Verfahren bei der Auswahl der Träger, deren Finanzierung und die datenschutzrechtlichen Anforderungen.	Diese Verordnung regelt das Verfahren der Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung im Sinne des § 55 des Schulgesetzes für alle Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden und weder eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist , besuchen. Sie regelt ferner das Verfahren der Finanzierung und die datenschutzrechtlichen Anforderungen.
Zweiter Abschnitt	
Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme am	

Sprachstandsfeststellungsverfahren und der vorschulischen Sprachförderung	
§ 3	
Besuch weiterer Tageseinrichtungen	
<p>(1) Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen, die in Bezug auf die Sprachstandsfeststellung und die vorschulische Sprachförderung einer öffentlich finanzierten Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 entspricht und über eine Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung verfügt, sind von der Verpflichtung zur Teilnahme am Sprachstandsfeststellungsverfahren (§ 6) und der vorschulischen Sprachförderung (§ 7) ausgenommen. Die Genehmigung kann auf die Durchführung der vorschulischen Sprachförderung beschränkt erteilt werden. In diesem Fall besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Sprachstandsfeststellungsverfahren nach § 6 fort.</p>	
<p>(2) Zur Erlangung der Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 muss die jeweilige Tageseinrichtung der Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung ein Konzept zur Sprachstandsfeststellung und zur</p>	

<p>vorschulischen Sprachförderung vorlegen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn</p> <p>1. das Konzept zur Sprachstandsfeststellung und zur vorschulischen Sprachförderung den Inhalten einer alltagsintegrierten Sprachförderung unter schulischer Verantwortung entspricht und in der Durchführung den qualitativen Anforderungen des Berliner Bildungsprogramms für Kitas und Kindertagespflege genügt und</p> <p>2. der Träger eine Verpflichtungserklärung abgibt, Abgänge von Kindern mit Sprachförderbedarf, die unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zu melden; außerdem hat sich der Träger zu verpflichten, bei Zugängen in den Fällen des § 6 Absatz 3 Satz 2 die Sprachstandsfeststellung zu veranlassen.</p>	
<p>(3) Zur Erlangung der Genehmigung nach Absatz 1 Satz 2 muss die jeweilige Tageseinrichtung der Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Beginn der vorschulischen Sprachförderung ein Konzept zur vorschulischen Sprachförderung vorlegen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn</p> <p>1. das Konzept zur vorschulischen Sprachförderung den Inhalten einer alltagsintegrierten Sprachförderung unter schulischer Verantwortung entspricht und in der Durchführung den qualitativen Anforderungen des Berliner Bildungsprogramms für Kitas und Kindertagespflege genügt und</p>	

<p>2. der Träger eine Verpflichtungserklärung abgibt, Abgänge von Kindern, die unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und die Sprachförderbedarf haben, unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zu melden.</p>	
§ 4 Befreiung aus besonderem Grund	§ 3 Befreiung aus besonderem Grund
(1) Die zuständige Schulbehörde kann ein Kind auf schriftlichen Antrag von der Verpflichtung zur Teilnahme am Sprachstandsfeststellungsverfahren (§ 6) und an der vorschulischen Sprachförderung (§ 7) befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Der besondere Grund ist durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.	(1) Die zuständige Schulbehörde kann ein Kind auf schriftlichen Antrag von der Verpflichtung zur Teilnahme am Sprachstandsfeststellungsverfahren (§ 5) und an der vorschulischen Sprachförderung (§ 6) befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Der besondere Grund ist durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.
(2) Besondere Gründe im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere 1. der dauerhafte Aufenthalt des Kindes im Ausland oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland während des Zeitraums der vorschulischen Sprachförderung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 , 2. der Wegzug des Kindes ins Ausland zu Beginn der regelmäßigen Schulpflicht nach § 42 Absatz 1 des Schulgesetzes .	(2) Besondere Gründe im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere 1. der dauerhafte Aufenthalt des Kindes im Ausland oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland während des Zeitraums der vorschulischen Sprachförderung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 , 2. der Wegzug des Kindes ins Ausland zu Beginn der regelmäßigen Schulpflicht nach § 42 Absatz 1 des Schulgesetzes.
Dritter Abschnitt Sprachstandsfeststellung und vorschulische Sprachförderung	Zweiter Abschnitt Sprachstandsfeststellung und vorschulische Sprachförderung
§ 5 Ermittlung des betroffenen Personenkreises	§ 4 Ermittlung des betroffenen Personenkreises
(1) Die zuständige Schulbehörde (Schulamt des Bezirks) ermittelt bis zum <u>1. Oktober</u> eines	(1) Die zuständige Schulbehörde (Schulamt des Bezirks) erhält bis zum <u>15. September</u>

<p>Jahres über eine regelmäßige Datenübermittlung gemäß Nummer 3 der Anlage 4 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 4. März 1986 (GVBl. S. 476), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. März 2011 (GVBl. S. 117, 360) geändert worden ist, die Namen, registrierten Meldeadressen und Geburtsdaten der Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, sowie die Namen und registrierten Meldeadressen ihrer Erziehungsberechtigten. Die regelmäßige Datenübermittlung wird in monatlichen Abständen bis zum 15. Februar des übernächsten Kalenderjahres wiederholt.</p>	<p>eines Jahres <u>durch</u> eine regelmäßige Datenübermittlung <u>auf der Grundlage des § 8 der Verordnung zur Übermittlung von Melddaten in Berlin vom 28. September 2017 (GVBl. S. 522), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Melddaten</u> der Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, <u>und die Melddaten ihrer Sorgeberechtigten im Sinne des § 88 Absatz 4 des Schulgesetzes).</u> Die regelmäßige Datenübermittlung wird in monatlichen Abständen bis zum 15. Februar des übernächsten Kalenderjahres wiederholt.</p>
<p>(2) Die nach Absatz 1 <u>ermittelten</u> Daten werden an die für das IT-Verfahren nach §§ 8 , 9 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2012 (GVBl. S. 213) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zuständige Stelle bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung übermittelt, die den Datensatz mit den dort vorhandenen Daten der Kinder, die eine <u>öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1</u> besuchen, abgleicht.</p>	<p>(2) Die nach Absatz 1 <u>erhaltenen</u> Daten werden an die für das IT-Verfahren nach <u>den</u> §§ 8 <u>und</u> 9 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch <u>Artikel 4 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]</u> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zuständige Stelle bei der für Jugend <u>und Familie</u> zuständigen Senatsverwaltung übermittelt, die den Datensatz mit den dort vorhandenen Daten der Kinder, die eine <u>Tageseinrichtung oder Kindertagespflege</u> besuchen, abgleicht. <u>Bei dem Datenabgleich nach Satz 1 wird das Ordnungsmerkmal im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ohne Zugriff durch deren Beschäftigte oder Dritte einmalig, automatisiert und ausschließlich im Verkehr mit der Meldebehörde verwendet. Für Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 1 verwendet</u></p>

	<p><u>die zuständige Behörde die personenidentifizierende Komponente im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 4 der Kindertagesförderungsverordnung.</u></p>
(3) Die für das IT-Verfahren nach §§ 8, 9 der Kindertagesförderungsverordnung zuständige Stelle bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung übermittelt die Daten der Kinder, die keine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 besuchen, an die zuständige Schulbehörde. Jede Schulbehörde erhält nur die personenbezogenen Daten der Kinder, die zu den in § 13 Satz 1 und 3 genannten Zeitpunkten in ihrem Zuständigkeitsbereich gemeldet waren.	(3) Die für das IT-Verfahren nach §§ 8, 9 der Kindertagesförderungsverordnung zuständige Stelle bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung übermittelt die Daten der Kinder, die <u>weder eine Tageseinrichtung noch eine Kindertagespflege</u> besuchen, an die zuständige Schulbehörde. Jede Schulbehörde erhält nur die personenbezogenen Daten der Kinder, die zu den in <u>§ 11</u> Satz 1 und 3 genannten Zeitpunkten in ihrem Zuständigkeitsbereich gemeldet waren.
(4) Die Erziehungsberechtigten der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Kinder werden durch die zuständige Schulbehörde über die Pflicht ihres Kindes zur Teilnahme an dem Sprachstandsfeststellungsverfahren schriftlich informiert und durch Bescheid aufgefordert, binnen einer bestimmten Frist die Sprachstandsfeststellung in einer der durch die Schulaufsichtsbehörde benannten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe durchführen zu lassen. Mit dem Anschreiben werden die Erziehungsberechtigten um Mitteilung gebeten, ob ihr Kind zwischenzeitlich eine öffentliche finanzierte Kindertagesförderung nach § 2 Satz 1 oder eine Tageseinrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 besucht. Gleichzeitig informiert und berät die Schulbehörde die Erziehungsberechtigten in dem Schreiben über ihren Anspruch auf eine kostenbeteiligungsreie Betreuung ihres Kindes in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 des	(4) Die Erziehungsberechtigten der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Kinder werden durch die zuständige Schulbehörde über die Pflicht ihres Kindes zur Teilnahme an dem Sprachstandsfeststellungsverfahren schriftlich informiert und durch Bescheid aufgefordert, binnen einer bestimmten Frist die Sprachstandsfeststellung durchführen zu lassen. Mit dem Anschreiben werden die Erziehungsberechtigten um Mitteilung gebeten, ob ihr Kind zwischenzeitlich eine <u>Tageseinrichtung oder eine Kindertagespflege</u> besucht. Gleichzeitig informiert und berät die Schulbehörde die Erziehungsberechtigten in dem Schreiben über ihren Anspruch auf eine kostenbeteiligungsreie Betreuung ihres Kindes in einer Tageseinrichtung gemäß § 4 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 1 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.

<p>Kindertagesförderungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 1 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch <u>Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226)</u> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>(5) Sofern Kinder eine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 oder eine Tageseinrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 verlassen, bevor dort ein Sprachstandsfeststellungsverfahren durchgeführt wurde, werden die Erziehungsberechtigten dieser Kinder durch die zuständige Schulbehörde über die Pflicht ihres Kindes zur Teilnahme an dem Sprachstandsfeststellungsverfahren schriftlich informiert und durch Bescheid aufgefordert, binnen einer bestimmten Frist die Sprachstandsfeststellung in einer der durch die Schulaufsichtsbehörde benannten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe durchführen zu lassen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(5) Sofern Kinder eine <u>Tageseinrichtung oder eine Kindertagespflege</u> verlassen, bevor dort ein Sprachstandsfeststellungsverfahren durchgeführt wurde, werden die Erziehungsberechtigten dieser Kinder durch die zuständige Schulbehörde über die Pflicht ihres Kindes zur Teilnahme an dem Sprachstandsfeststellungsverfahren schriftlich informiert und durch Bescheid aufgefordert, binnen einer bestimmten Frist die Sprachstandsfeststellung durchführen zu lassen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 6 Sprachstandsfeststellungsverfahren</p>	<p>§ 5 Sprachstandsfeststellungsverfahren</p>
<p>Absatz 1 unverändert</p>	
<p>(2) Die Sprachstandsfeststellung erfolgt im Anschluss an die Ermittlung des betroffenen Personenkreises nach § 5 im Zeitraum zwischen dem <u>15. November</u> und dem 15. Januar des Folgejahres.</p>	<p>(2) Die Sprachstandsfeststellung erfolgt im Anschluss an die Ermittlung des betroffenen Personenkreises nach § 4 im Zeitraum zwischen dem <u>15. Oktober</u> und dem 15. Januar des Folgejahres.</p>
<p>(3) In den Fällen des § 5 Absatz 5 kann die Sprachstandsfeststellung auch nach dem in</p>	<p>(3) In den Fällen des § 4 Absatz 5 kann die Sprachstandsfeststellung auch nach dem in</p>

<p>Absatz 2 vorgesehenen Zeitraum erfolgen. Gleiches gilt für Kinder, die erst nach dem in Absatz 2 genannten Zeitraum und vor dem 1. März des Kalenderjahres, in dem sie regelmäßig schulpflichtig werden, aus dem Ausland oder aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nach Berlin zuziehen oder die, ohne zuziehen, erstmalig melderechtlich erfasst werden, und die keine <u>öffentliche finanzierte Kindertagesförderung im Sinne des § 2 Satz 1 oder Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1</u> besuchen. Ziehen Kinder erst ab dem 1. März des Kalenderjahres, in dem sie regelmäßig schulpflichtig werden, aus dem Ausland oder einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nach Berlin zu, so nehmen sie an der Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung nur auf Wunsch der Erziehungsberechtigten teil.</p>	<p>Absatz 2 vorgesehenen Zeitraum erfolgen. Gleiches gilt für Kinder, die erst nach dem in Absatz 2 genannten Zeitraum und vor dem 1. März des Kalenderjahres, in dem sie regelmäßig schulpflichtig werden, aus dem Ausland oder aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nach Berlin zuziehen oder die, ohne zuziehen, erstmalig melderechtlich erfasst werden, und die keine <u>Tageseinrichtung oder Kindertagespflege</u> besuchen. Ziehen Kinder erst ab dem 1. März des Kalenderjahres, in dem sie regelmäßig schulpflichtig werden, aus dem Ausland oder einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nach Berlin zu, so nehmen sie an der Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung nur auf Wunsch der Erziehungsberechtigten teil.</p>
<p>(4) Die Sprachstandsfeststellung findet in den von der Schulaufsichtsbehörde benannten <u>Tageseinrichtungen der Jugendhilfe</u> statt, die <u>der Träger der Einrichtung in einem Kooperationsvertrag nach § 9 Absatz 2 Satz 6 als zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Sprachstandsfeststellungsverfahrens bereit gemeldet hat</u>. Sie erfolgt durch Lehrkräfte im Sinne des § 10-Absatz 1 Satz 2. <u>Die Erziehungsberechtigten werden durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Tageseinrichtung der Jugendhilfe und die Lehrkräfte im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 in einem persönlichen Gespräch nochmals über ihren Anspruch auf eine kostenbeteiligungsfreie Betreuung ihres Kindes in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 des</u></p>	<p>(4) Die Sprachstandsfeststellung findet in den von der Schulaufsichtsbehörde benannten <u>Räumlichkeiten</u> statt. Sie erfolgt durch Lehrkräfte im Sinne des <u>§ 8 Absatz 1 Satz 2</u>.</p>

<p>Kindertagesförderungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 1 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes informiert und beraten. Näheres zum Verfahren der Sprachstandsfeststellung kann in der Rahmenvereinbarung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und den Kooperationsverträgen nach § 9 Absatz 2 Satz 6 geregelt werden.</p>	
<p>Absätze 5 und 6 unverändert</p>	
<p>§ 7 Vorschulische Sprachförderung</p>	<p>§ 6 Vorschulische Sprachförderung</p>
<p>(1) Ergibt das Sprachstandsfeststellungsverfahren, dass das Kind die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, um von Beginn an erfolgreich am Schulunterricht teilnehmen zu können (Sprachförderbedarf), werden die Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde über die Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe sowie bezüglich des individuellen Rechtsanspruchs ihres Kindes schriftlich informiert und darauf hingewiesen, dass sie nähere Informationen und eine Beratung bei dem zuständigen Jugendamt erhalten können. Wird der Betreuungsanspruch nicht geltend gemacht, wird das Kind durch die zuständige Schulbehörde durch Bescheid zur Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung verpflichtet. Die Geltendmachung des Betreuungsanspruchs ist durch die Erziehungsberechtigten gegenüber der Schulbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Informationsschreibens nach Satz 1 nachzuweisen.</p>	<p>(1) Ergibt das Sprachstandsfeststellungsverfahren, dass das Kind die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, um von Beginn an erfolgreich am Schulunterricht teilnehmen zu können (Sprachförderbedarf), <u>erhalten</u> die Erziehungsberechtigten von der <u>Lehrkraft, die den standardisierten Sprachtest durchgeführt hat, einen Bescheid der zuständigen Schulbehörde, der das Kind auf der Grundlage des § 55 des Schulgesetzes zur Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung verpflichtet, einen Sprachfördergutschein und ein Merkblatt zum weiteren Verfahren. Den Erziehungsberechtigten werden in der Anlage zu dem in Satz 1 genannten Merkblatt Tageseinrichtungen vorgeschlagen, in denen die Sprachkompetenz ihres Kindes für die Dauer der verpflichtenden vorschulischen Sprachförderung gefördert werden kann.</u> Weisen die Erziehungsberechtigten gegenüber der Schulbehörde nicht innerhalb eines Monats nach der Aushändigung oder sonstigen Bekanntgabe des in Satz 1 genannten Bescheides einen</p>

	<p><u>Betreuungsvertrag für das Kind mit einer Tageseinrichtung oder einer für die Altersgruppe geeigneten Kindertagespflegestelle mindestens in dem in Absatz 3 geregelten zeitlichen Umfang nach, stellt die Schulbehörde den Erziehungsberechtigten Sprachförderangebote verbindlich zur Auswahl (Zuweisung).</u></p>
(2) Mit dem Bescheid nach Absatz 1 Satz 2 erhalten die Erziehungsberechtigten eine Liste der Tageseinrichtungen der Jugendhilfe, die mit der Durchführung der vorschulischen Sprachförderung beauftragt wurden. Die Erziehungsberechtigten werden unter Fristsetzung aufgefordert, ihr Kind in einer dieser Einrichtungen zur vorschulischen Sprachförderung anzumelden. Zugleich erhalten die Erziehungsberechtigten vom Jugendamt im Auftrag der zuständigen Schulbehörde einen Sprachfördergutschein, den sie in der von ihnen ausgewählten Tageseinrichtung der Jugendhilfe einzösen können. Die Kinder können in der ausgewählten Tageseinrichtung gegen die in § 1 der Mittagessensverordnung vom 19. November 2013 (GVBl. S. 590), in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Kostenbeteiligung an der Verpflegung (Mittagessen) teilnehmen.	(2) <u>Mit einer Zuweisung nach Absatz 1 Satz 3 erhalten die Erziehungsberechtigten eine Liste mit bis zu drei Tageseinrichtungen, in denen die Sprachkompetenz ihres Kindes für die Dauer der verpflichtenden vorschulischen Sprachförderung gefördert werden kann. Die Erziehungsberechtigten werden in der Zuweisung dazu aufgefordert, ihr Kind innerhalb von zwei Wochen unter Vorlage des Sprachfördergutscheins in einer dieser Tageseinrichtungen oder in einer anderen Tageseinrichtung zur vorschulischen Sprachförderung anzumelden und einen Betreuungsvertrag zu schließen. Das Kind kann in der gewählten Tageseinrichtung gegen die in § 1 der Mittagessensverordnung vom 19. November 2013 (GVBl. S. 590), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelte Kostenbeteiligung am Mittagessen teilnehmen. Wird das Kind in keines der bis zu drei zugewiesenen Angebote oder in einer anderen Tageseinrichtung aufgenommen, haben die Erziehungsberechtigten umgehend die Schulbehörde zu informieren, damit diese ein anderes Sprachförderangebot zuweist.</u>

<p>(3) Die vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht durchgeführt. Ihr Umfang beträgt täglich sieben Stunden an regelmäßig fünf Tagen in der Woche. Die vorschulische Sprachförderung findet für die Dauer von 18 Monaten statt und beginnt jeweils am 1. Februar des Kalenderjahres vor Eintritt der regelmäßigen Schulpflicht; sie endet am 31. Juli des Folgejahres. Sofern die vorschulische Sprachförderung in den Fällen des § 6 Absatz 3 Satz 1 und 2 erst nach dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt beginnen kann, gilt Satz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die zuständige Schulbehörde abweichend von dem dort genannten Zeitpunkt einen zeitnahen Termin für den Beginn der vorschulischen Sprachförderung bestimmt, der spätestens einen Monat nach Feststellung des Sprachförderbedarfs liegen soll. Es besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung. Die Sprachförderung findet auch in den Schulferien statt, nicht jedoch während der Schließzeiten der jeweils besuchten Einrichtung. Während der Öffnungszeiten kann <u>der Leiter</u> der Tageseinrichtung die Kinder im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten aus wichtigem Grund bis zu sechs Wochen beurlauben. Näheres zum Verfahren bei krankheitsbedingter Abwesenheit und zur Gewährung von Urlaub ist in der Rahmenvereinbarung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 zu regeln.</p>	<p>(3) Die vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht durchgeführt. Ihr Umfang beträgt täglich sieben Stunden an regelmäßig fünf Tagen in der Woche. Die vorschulische Sprachförderung findet für die Dauer von 18 Monaten statt und beginnt jeweils am 1. Februar des Kalenderjahres vor Eintritt der regelmäßigen Schulpflicht; sie endet am 31. Juli des Folgejahres. Sofern die vorschulische Sprachförderung in den Fällen des § 5 Absatz 3 Satz 1 und 2 erst nach dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt beginnen kann, gilt Satz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die zuständige Schulbehörde abweichend von dem dort genannten Zeitpunkt einen zeitnahen Termin für den Beginn der vorschulischen Sprachförderung bestimmt, der spätestens einen Monat nach Feststellung des Sprachförderbedarfs liegen soll. Es besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung. Die Sprachförderung findet auch in den Schulferien statt, nicht jedoch während der Schließzeiten der jeweils besuchten Einrichtung. Während der Öffnungszeiten kann <u>die Leiterin oder der Leiter</u> der Tageseinrichtung die Kinder im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten aus wichtigem Grund bis zu sechs Wochen beurlauben. Näheres zum Verfahren bei krankheitsbedingter Abwesenheit und zur Gewährung von Urlaub ist in der Rahmenvereinbarung <u>über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder vom ...</u> <u>[einsetzen nach Abschluss im Jahr 2025: Datum und Fundstelle der</u></p>
--	--

	<u>Rahmenvereinbarung]</u> in der jeweils <u>geltenden Fassung</u> zu regeln.
(4) Die Sprachförderung wird alltagsintegriert durch die Tageseinrichtung der Jugendhilfe auf der Basis des Berliner Bildungsprogramms für Kitas und Kindertagespflege durchgeführt. Dabei plant die jeweilige Einrichtung in Abstimmung mit den regionalen Sprachberatungsteams (§ 10) für jedes Kind die sprachliche Förderung.	(4) Die Sprachförderung wird auf der Basis des Berliner Bildungsprogramms für Kitas und Kindertagespflege durchgeführt.
(5) Die Tageseinrichtung der Jugendhilfe übermittelt nach Abschluss der vorschulischen Sprachförderung die Dokumentation der Sprachförderung mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten an die Grundschule, die das Kind besuchen wird.	
(6) Sofern ein Kind mit festgestelltem Sprachförderbedarf eine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne des § 2 Satz 1 oder eine Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Absatz 1 verlässt, gelten die Absätze 1, 2, 3 Satz 1 bis 3 und Satz 5 bis 8 sowie die Absätze 4 und 5 entsprechend. Mit dem Anschreiben nach Absatz 1 Satz 1 werden die Erziehungsberechtigten um Mitteilung gebeten, ob ihr Kind zwischenzeitlich eine andere öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 oder eine Tageseinrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 besucht. In den Fällen, in denen die vorschulische Sprachförderung erst nach dem in Absatz 3 Satz 3 genannten Zeitpunkt (1. Februar) beginnen kann, gilt Absatz 3 Satz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die zuständige Schulbehörde für den Beginn der vorschulischen Sprachförderung abweichend von dem dort genannten Zeitpunkt einen zeitnahen Termin bestimmt.	(5) Sofern ein Kind mit festgestelltem Sprachförderbedarf eine <u>Tageseinrichtung oder eine Kindertagespflege</u> verlässt, gelten die Absätze 1, 2, 3 Satz 1 bis 3 und Satz 5 bis 7 sowie <u>Absatz 4</u> entsprechend. <u>Die Erziehungsberechtigten werden von der Schulbehörde um Mitteilung gebeten, ob ihr Kind zwischenzeitlich eine andere Tageseinrichtung oder eine Kindertagespflege</u> besucht. In den Fällen, in denen die vorschulische Sprachförderung erst nach dem in Absatz 3 Satz 3 genannten Zeitpunkt (1. Februar) beginnen kann, gilt Absatz 3 Satz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die zuständige Schulbehörde für den Beginn der vorschulischen Sprachförderung abweichend von dem dort genannten Zeitpunkt einen zeitnahen Termin bestimmt.

von dem dort genannten Zeitpunkt einen zeitnahen Termin bestimmt.	
§ 8 Verletzung der Teilnahmepflicht	§ 7 Verletzung der Teilnahmepflicht
Kommen die Erziehungsberechtigten der Pflicht zur Gewährleistung der Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung oder der vorschulischen Sprachförderung nicht binnen der in dem jeweiligen Bescheid nach § 5 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 oder § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 6 Satz 1 genannten Fristen nach und melden sie ihr Kind innerhalb der jeweiligen Frist auch nicht in einer öffentlich finanzierten Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 oder einer Tageseinrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 an , so erhalten sie durch die zuständige Schulbehörde eine weitere Aufforderung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein zur vorschulischen Sprachförderung verpflichtetes Kind nicht regelmäßig an der Sprachförderung teilnimmt oder diese vorzeitig verlässt.	Kommen die Erziehungsberechtigten der Pflicht zur Gewährleistung der Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung oder der vorschulischen Sprachförderung nicht binnen der in dem jeweiligen Bescheid nach § 4 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 oder § 6 Absatz 1 Satz 3 genannten Frist nach, so erhalten sie durch die zuständige Schulbehörde eine weitere Aufforderung. Die weitere Aufforderung ist mit der Zuweisung von bis zu drei Sprachförderangeboten zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 3 erfüllt sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein zur vorschulischen Sprachförderung verpflichtetes Kind nicht regelmäßig an der Sprachförderung teilnimmt oder diese vorzeitig verlässt. Die Erziehungsberechtigten müssen das Kind bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft der Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in Textform oder fernmündlich entschuldigen, wenn es erkrankt ist oder aus einem anderen wichtigen Grund, der ebenfalls mitzuteilen ist, nicht an der vorschulischen Sprachförderung teilnehmen kann.
Vierter Abschnitt Grundsätze für die Auswahl der Träger, regionale Sprachberaterteams, Finanzierung	Dritter Abschnitt Regionale Sprachberatungsteams, Finanzierung
§ 9	

Grundsätze für die Auswahl der Träger, Rahmenvereinbarung, Kooperationsverträge	
(1) Mit der Durchführung der nach Maßgabe dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen kann die Schulaufsichtsbehörde jeden Träger beauftragen, der gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt oder dem Grunde nach als solcher anerkennungsfähig ist und sich entweder durch Beitritt zu der Rahmenvereinbarung gemäß Absatz 2 Satz 1 oder mit einem Kooperationsvertrag gemäß Absatz 2 Satz 6 zur Erbringung der betreffenden Leistungen verpflichtet hat.	Aufgehoben
(2) Das Land Berlin, vertreten durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, und die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe, die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene und die Tageseinrichtungen in bezirklicher Trägerschaft nach § 20 des Kindertagesförderungsgesetzes schließen eine Rahmenvereinbarung ab. Jeder Träger von Tageseinrichtungen der Jugendhilfe, der gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt oder dem Grunde nach als solcher anerkennungsfähig ist, kann der Rahmenvereinbarung beitreten. Die Rahmenvereinbarung nach Satz 1 sowie die Beitrittsklärung nach Satz 2 bedürfen der	

<p>Schriftform. In der Rahmenvereinbarung werden insbesondere der konkrete Umfang der im Rahmen der vorschulischen Sprachförderung zu erbringenden Leistungen der Vertragspartner und die Höhe der Vergütung geregelt. Die Tageseinrichtungen sind in der Rahmenvereinbarung nach Satz 1 zu verpflichten, der zuständigen Schulbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn ein angemeldetes Kind nicht regelmäßig an der Sprachförderung teilnimmt oder diese vorzeitig verlässt. Das Land Berlin, vertreten durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, schließt darüber hinaus mit einzelnen Trägern Kooperationsverträge über die Erbringung von Leistungen im Rahmen des Sprachstandsfeststellungsverfahrens und deren Vergütung; Satz 3 gilt entsprechend.</p>	
<p>{3) Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Einrichtung zum wiederholten Mal den vertraglichen Pflichten nicht nachkommt und werden die Mängel auch auf Aufforderung durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung nicht binnen einer angemessenen Frist beseitigt, können die vertraglichen Beziehungen beendet werden. Näheres hierzu ist in der Rahmenvereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 und den Kooperationsverträgen nach Absatz 2 Satz 6 zu regeln. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Landes Berlin zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen. Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform.</p>	
<p>{4) Für vom Anwendungsbereich dieser Verordnung erfassste Kinder mit Behinderungen im Sinne des § 2 des Neunten Buches</p>	

<p>Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung können mit Trägern der Jugendhilfe, die zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen nach Absatz 1 die besonderen Anforderungen dieser Personengruppe erfüllen können, gesonderte Regelungen für den Einzelfall getroffen werden.</p>	
<p>§ 10</p> <p>Regionale Sprachberaterteams</p>	<p>§ 8</p> <p>Regionale Sprachberatungsteams</p>
<p>(1) Durch die Schulaufsichtsbehörde werden regionale Sprachberaterteams zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um Lehrkräfte der Sprachheilpädagogik oder mit hinreichender Erfahrung im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“.</p>	<p>(1) Durch die Schulaufsichtsbehörde werden regionale Sprachberatungsteams eingesetzt. Es handelt sich dabei um Lehrkräfte der Sprachheilpädagogik oder mit hinreichen-der Erfahrung im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“.</p>
<p>(2) Alle Sprachstandsfeststellungsverfahren nach § 6 werden durch die regionalen Sprachberaterteams durchgeführt.</p>	<p>(2) Alle Sprachstandsfeststellungsverfahren nach § 5 werden durch die regionalen Sprachberatungsteams durchgeführt.</p>
<p>(3) Die regionalen Sprachberaterteams unterstützen und beraten die Erzieherinnen und Erzieher- und die Erziehungsberechtigten im Rahmen der vorschulischen Sprachförderung. Näheres kann in der Rahmenvereinbarung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 geregelt werden.</p>	<p>(3) Die regionalen Sprachberatungsteams unterstützen und beraten die pädagogischen Fachkräfte und die Erziehungsberechtigten im Rahmen der vorschulischen Sprachförderung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere</p> <p>1. die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und die Aushändigung der schriftlichen Information über das Ergebnis an die Erziehungsberechtigten,</p>

	<p><u>2. die Übermittlung des Ergebnisses der Sprachstandsfeststellung an das IT-Fachverfahren im Sinne des § 10 Absatz 1,</u></p> <p><u>3. bei festgestelltem Sprachförderbedarf die Aushändigung des zur Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung verpflichtenden Bescheides, des Sprachförderergutscheins und des Merkblattes zum weiteren Verfahren an die Erziehungsbe rechtigten,</u></p> <p><u>4. die Durchführung eines weiteren standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahrens im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens zur Überprüfung des auf das Ergebnis der ersten Sprachstandsfeststellung gestützten Bescheids der Schulbehörde,</u></p> <p><u>5. die Förderung und Aufrechterhaltung von Kontakten zu den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen in ihrer Region,</u></p> <p><u>6. in Abstimmung mit den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen Organisation der Bedarfsfeststellung bei vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf bei Kindern, die verpflichtend an der Sprachförderung teilnehmen und</u></p>
--	---

	<u>7. die Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte bei der vorschulischen Sprachförderung und in Elterngesprächen.</u>
§ 11 Finanzierung	§ 9 Finanzierung
(1) Für die im Rahmen der Sprachstands-feststellung zu erbringenden Leistungen und für die Durchführung der vorschulischen Sprachförderung erhält der Träger der Tageseinrichtung der Jugendhilfe jeweils eine pauschale Vergütung. Die Höhe dieser Pauschalen wird in der Rahmenvereinbarung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und den Kooperationsverträgen nach § 9 Absatz 2 Satz 6 festgelegt.	(1) Für die im Rahmen der Sprachstands-feststellung zu erbringenden Leistungen und für die Durchführung der vorschulischen Sprachförderung erhält der Träger der Tageseinrichtung die Vergütung nach <u>§ 23 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder. Für Leistungen nach Satz 1 und die Durchführung der vorschulischen Sprachförderung in der Kindertagespflege sind Geldleistungen nach § 18 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes zu entrichten.</u>
(2) Die Abrechnung der Leistungen der Träger der Tageseinrichtungen der Jugendhilfe, in deren Einrichtungen das Sprachstandsfeststellungsverfahren durchgeführt wird, erfolgt pauschal durch die jeweiligen Bezirke.	Aufgehoben.
(3) Die Abrechnung und Finanzierung der Sprachstandsfeststellung und vorschulischen Sprachförderung erfolgt mit Hilfe des IT-Fachverfahrens nach §§ 8 und 9 der Kindertagesförderungsverordnung. Die	(2) Die Abrechnung und Finanzierung der Sprachstandsfeststellung und vorschulischen Sprachförderung erfolgt mit Hilfe des IT-Fachverfahrens nach §§ 8 und 9 der Kindertagesförderungsverordnung.

Finanzierung erfolgt zu Lasten des bezirklichen Titels für die Kindertagesbetreuung.	
(4) Fällt der durch Bescheid festgelegte Beginn der Sprachförderung spätestens auf den 20. eines Monats, so wird für diesen Monat die volle Vergütung geleistet. Bei einem Beginn der Sprachförderung nach diesem Zeitpunkt wird die Vergütung erstmalig für den folgenden Monat geleistet. Bei Beendigung der Sprachförderung vor Monatsende wird für diesen Monat noch die volle Vergütung geleistet.	(3) Fällt der durch Bescheid festgelegte Beginn der Sprachförderung spätestens auf den 20. eines Monats, so wird für diesen Monat die volle Vergütung geleistet. Bei einem Beginn der Sprachförderung nach diesem Zeitpunkt wird die Vergütung erstmalig für den folgenden Monat geleistet. Bei Beendigung der Sprachförderung vor Monatsende wird für diesen Monat noch die volle Vergütung geleistet.
Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften	Vierter Abschnitt Schlussvorschriften
§ 12 Datenschutz	§ 10 Datenschutz
Absatz 1 bleibt unverändert.	
(2) Das IT-Fachverfahren gewährleistet, dass die zuständigen Schulbehörden nur die Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten einsehen und bearbeiten können, die vom Anwendungsbereich dieser Verordnung erfasst sind. Wechselt ein Kind in die Betreuung einer öffentlich finanzierten Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1, so sind die Daten dieses Kindes an das zuständige Jugendamt zu übermitteln; die bisher zuständige Schulbehörde ist von der weiteren Bearbeitung dieser Daten ausgeschlossen.	(2) Das IT-Fachverfahren gewährleistet, dass die zuständigen Schulbehörden <u>und die jeweils tätigen Sprachberatungsteams</u> nur die Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten einsehen und bearbeiten können, die vom Anwendungsbereich dieser Verordnung erfasst sind, <u>und nur in dem Umfang, der für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</u>
Absätze 3 und 4 bleiben unverändert	
§ 13 Zuständigkeit	§ 11 Örtliche Zuständigkeit der Schulbehörde

Zuständige Schulbehörde im Sinne dieser Verordnung ist diejenige Schulbehörde, in deren Bezirk das Kind zum <u>1. Oktober</u> des Jahres, in dem die Ermittlung des betroffenen Personenkreises gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 erfolgt, gemeldet war. Diese Zuständigkeit gilt fort, auch wenn das Kind nach diesem Zeitpunkt innerhalb Berlins verzieht. Für Kinder, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt nach Berlin zuziehen oder, ohne zuzuziehen, erstmalig melderechtlich erfasst werden, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Schulbehörde zuständig ist, in deren Bezirk das Kind erstmals im Land Berlin melderechtlich erfasst wird.	Zuständige Schulbehörde im Sinne dieser Verordnung ist diejenige Schulbehörde, in deren Bezirk das Kind zum <u>15. September</u> des Jahres, in dem die Ermittlung des betroffenen Personenkreises gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 erfolgt, gemeldet war. Diese Zuständigkeit gilt fort, auch wenn das Kind nach diesem Zeitpunkt innerhalb Berlins verzieht. Für Kinder, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt nach Berlin zuziehen oder, ohne zuzuziehen, erstmalig melderechtlich erfasst werden, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Schulbehörde zuständig ist, in deren Bezirk das Kind erstmals im Land Berlin melderechtlich erfasst wird.
§ 14 Übergangsregelung	
Für Kinder, die im Schuljahr 2015/2016 regelmäßig schulpflichtig werden, ist anstelle der §§ 1 bis 13 dieser Verordnung § 6 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140) in der bis zum Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom 12. August 2014 (GVBl. S. 316) geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Kinder, deren vorschulische Sprachförderung im Sinne des § 7 vor dem 1. Februar 2025 begonnen hat, beträgt der Umfang der Förderung abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 2 weiterhin täglich fünf Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche.	
Verordnung zur Übermittlung von	Verordnung zur Übermittlung von

Meldedaten in Berlin (BInMDÜV)	Meldedaten in Berlin (BInMDÜV)
<p>§ 8 Regelmäßige Datenübermittlungen zur Durchführung vorschulischer Sprachförderung</p> <p>Zur Durchführung vorschulischer Sprachförderung dürfen den Bezirksämtern von Berlin als den für das Schulwesen zuständigen Stellen jährlich bis zum <u>1.</u> <u>Oktober</u> von Einwohnern, die gemäß § 55 Absatz 1 des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, sowie monatlich von Einwohnern vom vollendeten vierten Lebensjahr bis zum vollendeten siebten Lebensjahr bei Zuzug nach Berlin, bei Änderung der Anschrift, des Namens, des gesetzlichen Vertreters, bei Eintragung beziehungsweise Wegfall von Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und von bedingten Sperrvermerken nach § 52 des Bundesmeldegesetzes oder bei Tod die nachfolgenden Daten übermittelt werden:</p> <p>1.Familienname,</p> <p>2.Voramen,</p> <p>3.Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat,</p> <p>4.Geschlecht,</p> <p>5.gesetzlicher Vertreter (Familienname, Voramen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum,</p>	<p>§ 8 Regelmäßige Datenübermittlungen zur Durchführung vorschulischer Sprachförderung</p> <p>Zur Durchführung vorschulischer Sprachförderung dürfen den Bezirksämtern von Berlin als den für das Schulwesen zuständigen Stellen jährlich bis zum <u>15.</u> <u>September</u> von Einwohnern, die gemäß § 55 Absatz 1 des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, sowie monatlich von Einwohnern vom vollendeten vierten Lebensjahr bis zum vollendeten siebten Lebensjahr bei Zuzug nach Berlin, bei Änderung der Anschrift, des Namens, des gesetzlichen Vertreters, bei Eintragung beziehungsweise Wegfall von Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und von bedingten Sperrvermerken nach § 52 des Bundesmeldegesetzes oder bei Tod die nachfolgenden Daten übermittelt werden:</p> <p>1.Familienname,</p> <p>2.Voramen,</p> <p>3.Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat,</p> <p>4.Geschlecht,</p> <p>5.gesetzlicher Vertreter (Familienname, Voramen, <u>Ordnungsmerkmal nach § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes</u>, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum,</p>

<p>Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes, bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes),</p> <p>6.derzeitige Staatsangehörigkeiten,</p> <p>7.derzeitige und frühere Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,</p> <p>8.Einzugsdatum und Auszugsdatum,</p> <p>9.die Tatsache, dass die Person verstorben ist,</p> <p>10.Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes,</p> <p>11.Vorliegen eines bedingten Sperrvermerks nach § 52 des Bundesmeldegesetzes:</p>	<p>Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes, bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes),</p> <p>6.derzeitige Staatsangehörigkeiten,</p> <p>7.derzeitige und frühere Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,</p> <p>8.Einzugsdatum und Auszugsdatum,</p> <p>9.die Tatsache, dass die Person verstorben ist,</p> <p>10.Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes,</p> <p>11.Vorliegen eines bedingten Sperrvermerks nach § 52 des Bundesmeldegesetzes,</p> <p><u>12. Ordnungsmerkmal nach § 4 des Bundesmeldegesetzes.</u></p>
<p><u>§ 15 Regelmäßige Datenübermittlungen zum Versand von pädagogischen Elterninformationen und von Informationen über die Tagesbetreuung nach dem Kindertagesförderungsgesetz</u></p>	<p><u>§ 15 Regelmäßige Datenübermittlungen zum Versand von pädagogischen Elterninformationen und zur Aufgabenerfüllung nach dem Kindertagesförderungsgesetz</u></p>
<p>(2) Zur Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dürfen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung die nachfolgenden Daten von in Berlin mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldeten Einwohnern, die innerhalb des folgenden Quartals das dritte Lebensjahr vollenden, übermittelt werden:</p>	<p>(2) Zur Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz <u>3</u> und <u>4</u> des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom <u>[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]</u> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dürfen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung die nachfolgenden Daten von in Berlin mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldeten Einwohnern, die innerhalb des</p>

<p>1. Familienname,</p> <p>2. Vornamen,</p> <p>3. Geschlecht,</p> <p>4. gesetzlicher Vertreter (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes, bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes),</p> <p>5. Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes,</p> <p>6. Vorliegen eines bedingten Sperrvermerks nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.</p>	<p>folgenden Quartals das dritte Lebensjahr vollenden, übermittelt werden:</p> <p>1. Familienname,</p> <p>2. Vornamen,</p> <p><u>3. Geburtsdatum,</u></p> <p><u>4. Geschlecht,</u></p> <p><u>5. gesetzlicher Vertreter (Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Ordnungsmerkmal nach § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes, Doktorgrad, Anschrift, Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes, bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes),</u></p> <p><u>6. Staatsangehörigkeit,</u></p> <p><u>7. Ordnungsmerkmal nach § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes,</u></p> <p><u>8. Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes,</u></p> <p><u>9. Vorliegen eines bedingten Sperrvermerks nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.</u></p>
Abschnitt 4 - Inkrafttreten	Abschnitt 4 - <u>Übergangsregelung und Inkrafttreten</u>
§ 53 Inkrafttreten	<u>§ 53 Übergangsregelung</u>
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.	<u>§ 15 Absatz 2 ist bis zum 31. Oktober 2026 in der ab dem 11. Juli 2020 geltenden Fassung anzuwenden.</u>
	<u>§ 54 Inkrafttreten</u>
	Wortlaut unverändert

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

A. Bundesrecht

Bundesmeldegesetz (BMG)

§ 4 Ordnungsmerkmale

- (1) Die Meldebehörden dürfen ihre Register mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen führen. Die Ordnungsmerkmale können aus den in § 3 Absatz 1 Nummer 6 und 7 genannten Daten gebildet werden. Durch geeignete technische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung sind die Ordnungsmerkmale vor Verwechslungen zu schützen.
- (2) Soweit von den Meldebehörden bereits Ordnungsmerkmale verarbeitet werden, die andere als die in § 3 Absatz 1 Nummer 6 und 7 genannten Daten enthalten, dürfen diese noch für eine Übergangsfrist von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verarbeitet werden.
- (3) Ordnungsmerkmale dürfen im Rahmen von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften übermittelt werden. Der Empfänger der Daten darf die Ordnungsmerkmale nur im Verkehr mit der jeweiligen Meldebehörde verarbeiten, eine Weiterübermittlung ist unzulässig. Soweit Ordnungsmerkmale personenbezogene Daten enthalten, dürfen sie nur übermittelt werden, wenn dem Empfänger auch die im Ordnungsmerkmal enthaltenen personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen.
- (4) Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für die Weitergabe von Ordnungsmerkmalen innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört.

Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**§ 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe**

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist § 34 Absatz 3 und 3a des Zwölften Buches mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a des Zwölften Buches anzuerkennende Bedarf für das erste Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. Februar zu berücksichtigen ist.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 29 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
3. Geldleistungen.

Die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Werden die Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies

1. monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder
2. nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.

(5) Im Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule

1. dies bei dem örtlich zuständigen kommunalen Träger (§ 36 Absatz 3) beantragt,
2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und

3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Der kommunale Träger kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

§ 30 Berechtigte Selbsthilfe

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 vorlagen und
2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

[...]

§ 99 Erhebungsmerkmale

[...]

(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind

1. die Einrichtungen, gegliedert nach

- a) der Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit sowie besonderen Merkmalen,
- b) der Zahl der genehmigten Plätze,
- c) der Art und Anzahl der Gruppen,
- d) die Anzahl der Kinder insgesamt,
- e) Anzahl der Schließtage an regulären Öffnungstagen im vorangegangenen Jahr sowie
- f) Öffnungszeiten,

2. für jede dort tätige Person

- a) Geschlecht und Beschäftigungsumfang,
- b) für das pädagogisch und in der Verwaltung tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr, die Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Arbeitsbereiche einschließlich Gruppenzugehörigkeit, Monat und Jahr des Beginns der Tätigkeit in der derzeitigen Einrichtung,

3. für die dort geförderten Kinder

- a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch und Klassenstufe,
- b) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils,
- c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,
- d) Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,
- e) Eingliederungshilfe,
- f) Gruppenzugehörigkeit,
- g) Monat und Jahr der Aufnahme in der Tageseinrichtung.

[...]

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

[...]

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

§ 34 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 6 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 7 werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a gesondert erbracht.

(2) Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von 100 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 50 Euro anerkannt. Abweichend von Satz 1 ist Schülerinnen und Schülern für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 100 Euro für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
2. in Höhe des Betrags für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
3. in Höhe von 50 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

(3a) Der nach Absatz 3 anzuerkennende Teilbetrag für ein erstes Schulhalbjahr eines Schuljahrs wird kalenderjährlich mit den in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 Nummer 1 bestimmten Prozentsätzen fortgeschrieben; der fortgeschriebene Wert ist bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro aufzurunden (Anlage). Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahrs nach Absatz 3 beträgt 50 Prozent des sich nach Satz 1 für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden Teilbetrags (Anlage). Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, ist der Teilbetrag nach Satz 1 durch Bundesgesetz um den Betrag zu erhöhen, der sich aus der prozentualen Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 für das jeweilige Kalenderjahr durch Bundesgesetz ergibt, das Ergebnis ist entsprechend Satz 1 zweiter Teilsatz zu runden und die Anlage zu ergänzen. Aus dem sich nach Satz 3 ergebenden Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr ist der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr des jeweiligen Kalenderjahrs entsprechend Satz 2 durch Bundesgesetz zu bestimmen und die Anlage um den sich ergebenden Betrag zu ergänzen.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

(5) Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach

den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 34a Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 4 bis 7 werden auf Antrag erbracht; gesonderte Anträge sind nur für Leistungen nach § 34 Absatz 5 erforderlich. Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für Bedarfe nach § 34 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 7 bleiben bei der Erbringung von Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches unberücksichtigt.

(2) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
3. Geldleistungen.

Die nach § 34c Absatz 1 zuständigen Träger der Sozialhilfe bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die nach § 34c Absatz 1 zuständigen Träger der Sozialhilfe können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(3) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die nach § 34c Absatz 1 zuständigen Träger der Sozialhilfe gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(4) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(5) Werden die Leistungen für Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies

1. monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder
2. nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.

(6) Im Einzelfall kann der nach § 34c Absatz 1 zuständige Träger der Sozialhilfe einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

(7) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 können Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule

1. dies bei dem nach § 34c Absatz 1 zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt,
2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Der nach § 34c Absatz 1 zuständige Träger der Sozialhilfe kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

§ 34b Berechtigte Selbsthilfe

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der nach § 34c Absatz 1 zuständige Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 vorlagen und
2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

§ 3 Grundleistungen

[...]

(4) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt. Die Regelung des § 141 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

Landesrecht

Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG)

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Tageseinrichtungen sind Kindertagesstätten, Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen, in denen sich Kinder regelmäßig für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten.

(2) Kindertagesstätten fördern Kinder

1. im Krippenalter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und
2. im Kindergartenalter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Die Förderung erfolgt in altersgleichen oder altersgemischten Gruppen.

(3) Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten sind Tageseinrichtungen, in denen Eltern die Förderung ihrer Kinder selbst organisieren.

(4) Eltern-Kind-Gruppen sind Tageseinrichtungen, die im Verbund mit anderen Einrichtungen und Diensten unter Beteiligung der Eltern eine regelmäßige Halbtagsförderung anbieten.

(5) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die Inhaber der Personensorge für das Kind oder jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Angelegenheiten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt und dies auch die Geltendmachung von Rechten nach diesem Gesetz umfasst.

§ 5 Betreuungsumfang

[...]

(2) Eine Förderung wird in folgendem Betreuungsumfang angeboten:

1. Halbtagsförderung (mindestens vier Stunden bis höchstens fünf Stunden täglich),
2. Teilzeitförderung (über fünf Stunden bis höchstens sieben Stunden täglich),
3. Ganztagsförderung (über sieben Stunden bis höchstens neun Stunden täglich),
4. erweiterte Ganztagsförderung (über neun Stunden täglich), wobei eine Förderung von mindestens elf Stunden durch den Träger regelmäßig sichergestellt ist.

Schulgesetz (SchulG)

§ 55 Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung

(1) Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, sind verpflichtet, an einem standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren teilzunehmen. Für die Kinder, die bereits eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das

zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen, wird das Sprachstandsfeststellungsverfahren bis zum 31. Mai in der besuchten Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle durchgeführt. Für die übrigen Kinder findet das Sprachstandsfeststellungsverfahren bis zum 15. Januar in zuvor von der Schulaufsichtsbehörde benannten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe statt.

(2) Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht verfügen, erhalten eine vorschulische Sprachförderung. Für Kinder, die bereits eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen, findet die Sprachförderung im Rahmen des Besuchs der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle statt (§ 5a des Kindertagesförderungsgesetzes). Die übrigen Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf werden von der zuständigen Schulbehörde für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung im Umfang von täglich sieben Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche verpflichtet. Diese vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht in Tageseinrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt.

[...]

Gesundheitsdienst-Gesetz (GDG)

§ 8 Gesundheitshilfe

(1) Der öffentliche Gesundheitsdienst richtet seine Angebote zur Gesundheitshilfe unter sozialkompensatorischen Kriterien speziell an Menschen, die aus gesundheitlichen, sozialen, sprachlichen, kulturellen oder finanziellen Gründen keinen ausreichenden oder rechtzeitigen Zugang zu den Hilfesystemen finden oder deren komplexer Hilfebedarf besondere Koordinierung und Betreuung erforderlich macht.

(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst nimmt die Aufgaben der Beratung, der psychosozialen Unterstützung und der Hilfevermittlung insbesondere für folgende Zielgruppen wahr, soweit sie nicht durch Dritte gewährleistet werden:

1. für Säuglinge und Kleinkinder, wenn die Schwangerschaft oder die Geburt regelwidrig verlaufen ist, sich Besonderheiten in der frökhkindlichen Entwicklung zeigen oder es zum Schutz vor anderweitigen Risiken notwendig ist; hierzu erfolgt insbesondere eine Kooperation mit

Geburtskliniken, Kinder- und Frauenärzten und -ärztinnen, Hebammen und Jugendämtern zur Gewährleistung eines effektiven Gesundheits- und Kinderschutzes,

2. für Kinder und Jugendliche hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Entwicklung einschließlich psychischer Störungen und in Fragen der Zahngesundheit im Rahmen der gesundheitlichen Vorsorge gemäß § 9 Absatz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie § 52 Absatz 2 des Schulgesetzes in Kindertagesstätten und Schulen; hierbei berät der öffentliche Gesundheitsdienst auch die Sorgeberechtigten, die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Erzieherinnen und Erzieher,

3. für die Bevölkerung in Fragen der Familienplanung und Partnerschaft, der Sexualität und der Schwangerschaft sowie bei Schwangerschaftskonflikten und damit zusammenhängenden sozialen Belangen,

4. für Opfer häuslicher oder sexueller Gewalt, einschließlich der Opfer des Menschenhandels,

5. für geistig, seelisch oder körperlich behinderte Menschen sowie für von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen zur Sicherung der Teilhabe und (Wieder-)Eingliederung nach dem Neunten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,

6. für krebskranke und andere chronisch kranke Menschen,

7. für Menschen, die an einer sexuell übertragbaren Krankheit oder an Aids erkrankt sind oder gefährdet sind, sich zu infizieren,

8. für Menschen, die an Tuberkulose erkrankt sind oder gefährdet sind, sich zu infizieren, einschließlich ihrer Kontaktpersonen.

(3) Der öffentliche Gesundheitsdienst nimmt sozialpsychiatrische gemeindebezogene Aufgaben nach Maßgabe des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und des Betreuungsgesetzes wahr. Er wirkt an der Planung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der gemeindepsychiatrischen Versorgungsstruktur mit, insbesondere durch Beratung und Betreuung von psychisch erkrankten Personen und abhängigkeitskranken Menschen sowie von auf Grund solcher Erkrankungen behinderten Menschen einschließlich derer, die durch

eine solche Krankheit gefährdet oder bedroht sind, und stellt die Behandlung sicher. Er trifft die notwendigen Maßnahmen der Unterbringung nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten.

(4) Im Rahmen der individuellen Gesundheitshilfe kann eine dringend notwendige Behandlung nur durchgeführt werden, sofern diese ohne Eingreifen des öffentlichen Gesundheitsdienstes nicht stattfinden würde.

Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29, 30 SGB II, den §§ 34, 34a, 34b SGB XII und § 3 Abs. 4 AsylbLG (AV-BuT)

[...]

C. Leistungserbringung durch die kommunalen Fachbehörden

1. Grundsätzliches Verfahren

[...]

1.4 - Ausgabe des berlinpass-BuT als Berechtigungsnachweis

(1) Als Nachweis der Hilfebedürftigkeit gegenüber der Schule, dem Jugendamt, der Kindertageseinrichtung oder dem Anbieter der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erhalten die leistungsberechtigten Personen den berlinpass-BuT bei Vorliegen der notwendigen Nachweise von Amts wegen ausgestellt und übersandt oder ausgehändigt.

[...]

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Arbeiterwohlfahrt (AWO) Landesverband Berlin e. V.

1. Willkommensgutschein & Sprachförderung

- Begrüßung des antragsfreien Zugangs ab 3 Jahren.
- AWO fordert Ausweitung auf Kinder ab 1
- Positiv: Sprachförderung im alltagsintegrierten Ansatz
- Zuschlag für Sprachförderkinder = gutes Signal.

2. Partizipationszuschlag

- Ansatz grundsätzlich begrüßenswert
- Kritik: enge BuT-Kopplung führt zu Untererfassung
- Schwellenwert (20 %) lässt viele bedürftige Kitas außen vor → Gefahr der Mittelkürzung.
- Wegfall ndH-Zuschlag gefährdet bilinguale Kitas.
- AWO fordert: Kita-Sozialarbeit gesetzlich verankern zur Entlastung & Zugangssicherung.

3. Personalschlüssel U3

- Maßnahme grundsätzlich begrüßenswert.
- Kritik: Berechnungsgrundlage veraltet → realitätsferne Ausstattung.

4. Inklusion

- Zustimmung: Ausbau Kündigungsschutz & dauerhafte Förderung = richtig.
- Kritik: Begriff „Sonderpädagogik“ nicht mehr zeitgemäß
- AWO fordert: Verlängerung der Übergangszeit in Schule auf ganzes 1. Halbjahr.

5. Erweiterung der Verhandlungspartner

- Skepsis gegenüber Einbindung profitorientierter Anbieter.
- AWO plädiert für:
 - Mindestrepräsentanzgrenze (5% Träger); Doppelbesetzung der Verbände in Verhandlungen; Gremiengestaltung
 - weiterhin partnerschaftlich statt gesetzlich regeln

Schlussbemerkung

- Gute Impulse, aber sozial treffsichere Umsetzung noch nicht gewährleistet.
- Evaluierung zentraler Maßnahmen empfohlen (z. B. Partizipationszuschlag, Sprachförderung).

- AWO bringt Expertise aktiv in Gesetzgebungsprozess ein - mit Fokus auf Kinder, Familien, Fachkräfte.

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

1. Eine Personalschlüsselverbesserung für Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren um eine Fachkraft pro Kind. Mit der Verbesserung des Personalschlüssels für die Krippenkinder nähert sich das Land Berlin den wissenschaftlichen Empfehlungen zur Fachkraft-Kind-Relation von Kindern unter drei Jahren und vollzieht damit eine wesentliche Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung, insbesondere bei den jüngsten Kita-Kindern. Dies ist aus unserer Sicht ein Schritt in die richtige Richtung.
2. Alle Kinder erhalten zum dritten Geburtstag einen sog. Willkommensgutschein, der den Besuch in einer Kita oder Kindertagespflegestelle antragslos ermöglicht. Damit fördert das Land Berlin den unproblematischen Zugang ins Kita-System. Dieses Vorgehen ist bisher bundesweit einmalig und wird von uns begrüßt.
3. Die Änderung der Zuschlagstatbestände von bisher ndH/QM/MMS hin zu einem Partizipationszuschlag, der sich aus dem Bezug von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ergibt, begrüßen wir. Auf diese Weise werden Familien erreicht, die Sozialleistungen beziehen und somit der Zielgruppe entsprechen.

Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e.V.

- Gesetzesänderung wird in den wesentlichen Teilen begrüßt
- Änderungshinweise ergeben sich insbesondere beim neuen Zuschlagstatbestand:
 - Zugang unbürokratisch gestalten
 - andere Berechtigungsnachweise akzeptieren
- Änderungshinweise zu Mindestnutzungsdauer für Sprachförderkinder
- Anpassung des Personalrichtwertes / Stunden 38,5 h auf 39,4 h
- Änderungshinweis zu Beteiligungszugang in die Verhandlungspartner:innen der RV Tag - Runde (statt 10% der Plätze; 5% der Träger im Verband vertreten).

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz e.V.

Als Vertretung der evangelisch/ diakonischen Kita-Träger und Kindertagesstätten begrüßen wir ausdrücklich die Zielrichtung der geplanten gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Stärkung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe von Kindern aus sozialbenachteiligten Familien sowie für Kinder mit Sprachförderbedarf und (drohender) Behinderung.

Aus unserer Sicht werden damit nicht nur individuelle Entwicklungsmöglichkeiten für alle Kinder sichergestellt, sondern auch der gesellschaftliche Zusammenhalt befördert. In der konkreten Ausgestaltung sehen wir jedoch in einigen Punkten noch Nachbesserungsbedarf.

Damit die angestrebten gesetzlichen Vorhaben ihre volle Wirkung entfalten können, ist es aus unserer Sicht erforderlich, die Angebote für Familien noch niedrigschwelliger zu gestalten und eine zügige, praxisnahe Umsetzung durch alle Beteiligten zu ermöglichen.

Hierzu möchten wir Ihnen einige konkrete Anregungen unterbreiten.

Regelungen zur Einführung des Kita-Chancenjahres:

- Wir befürworten die mit dem Kita-Chancenjahr verbundenen Bemühungen, allen Kindern mit Sprachförderbedarf in den 1,5 Jahren vor der Einschulung eine verbindliche Förderung zukommen zu lassen. Dies ist ein wichtiger Schritt, um Bildungsbenachteiligungen frühzeitig entgegenzuwirken und allen Kindern einen guten Start in die Schule zu ermöglichen.
- Die geplante Einführung des Willkommensgutscheins für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollenden bzw. nach dem vollendeten dritten Lebensjahr nach Berlin zuziehen, sehen wir als großen Fortschritt, da er den Anspruch auf einen Teilzeitkitaplatz von der Antragstellung befreit und es damit insbesondere bisher nicht erreichten Familien leichter macht, das Angebot anzunehmen.
- Wir begrüßen, dass der Sprachförderergutschein als Teilzeitgutschein gewertet wird und nun bei allen Berliner Kindertagesstätten eingelöst werden kann. Wir versprechen uns davon einen erleichterten Zugang im wohnortnahmen Umfeld der Familie.

Verbesserung des Betreuungsschlüssels für Kinder im Alter von unter drei Jahren:

- Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Verbesserung des Personalschlüssels für Kinder unter drei Jahren ist ebenfalls als sehr positiv zu werten. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Verbesserung des Personalschlüssels nicht zu einer Standardabsenkung in anderen Bereichen der Kita-Finanzierung führen darf.

Fortentwicklung der Zuschlagstatbestände:

- Die Umstellung der Zuschlagsfinanzierung von den bisherigen Kriterien (nichtdeutscher Herkunftssprache und Wohnsitz in einem QM / MSS-Gebiet) hin zu einem Partizipationszuschlag, der die sozial-ökonomische Situation der Familie stärker berücksichtigt, begrüßen wir grundsätzlich. Damit wird dem politischen Ziel Rechnung getragen, Bildungsgerechtigkeit zu erhöhen und die mögliche Benachteiligung von Kindern gezielt zu minimieren.
- Kritisch sehen wir die enge Nachweisführung ausschließlich über den Berlin-BuT-Pass, da dies den Zugang für viele Familien erschwert und nicht alle anspruchsberechtigten Kinder erfasst. Wir appellieren an das Land Berlin auch andere Nachweise über Bescheide, die den Erhalt des Berlin-BuT-Pass rechtfertigen würden, zuzulassen, um den Zugang niedrigschwelliger zu gestalten und die Planungssicherheit für die Einrichtungen und Träger zu erhöhen.
- Vorschlag VOKitaFöG § 4 (7):
 - Alternativ zum Nachweis über BuT-Pass sollte auch eine andere Nachweisführung ermöglicht werden über Bescheide, die den Erhalt des Berlin-BuT-Pass rechtfertigen würden, und deren Weiterleitung an die für die Gewährung für den BuT-Nachweises zuständige Stelle.
- Ein Umsetzungsproblem sehen wir zudem darin, dass die Novellierung der Zuschlagstatbestände bereits zum 01.01.2026 greifen soll.: Vorschlag für VoKitaFöG § 21a: Verschiebung der Einführung um ein Jahr auf den 01.01.2027.

Erweiterung des Teilnehmer:innenkreises der Verhandlungen:

- Bei der Öffnung der Vertragsverhandlung muss sichergestellt werden, dass nur Verbände an den Verhandlungen beteiligt werden, die ausschließlich Träger vertreten, die dem Gemeinwohl verpflichtet sind und nicht vorrangig privatunternehmerische Interessen verfolgen. Positiv finden wir den Passus über die mindestens zehnjährige Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe Berlins, die vor Aufnahme in den Verhandlungskreis vorliegen.
- Vorschlag: Satz 1:
 - „Zwischen dem Land Berlin,, und den Spaltenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden und weiteren Verbänden, die ausschließlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Umfang von mindestens 5 % gemessen an der Gesamtzahl der Berliner Kita-Träger vertreten und zu Beginn der Verhandlung (...)“

Stärkung der Bildung und Teilhabe für Kinder mit Behinderungen:

- Der Übergangszeitraum für Übernahme zusätzl. sozialpädagogischen Förderbedarfs in Schule ist aus unserer Sicht zu knapp.
- Und: Effektiv bedeutet die Mitteilungsfrist zur Vertragsskündigung eine Verdopplung der Kündigungsfrist für die Kita-Träger.

Deutscher Kitaverband - Landesverband Berlin e.V.

Der Gesetzentwurf setzt wichtige Impulse für eine zukunftsfähige Kindertagesförderung in Berlin. Die Einführung des Kita-Chancenjahres, die Verbesserung des Personalschlüssels und der Ausbau inklusiver Strukturen werden vom Landesverband Berlin des Deutschen Kitaverbands ausdrücklich begrüßt. Der Verband sieht darin grundsätzlich positive Impulse für eine gerechtere, qualitätsorientierte und inklusivere frühkindliche Bildung.

Die Einführung des Kita-Chancenjahres ist aus Sicht des Deutschen Kitaverbands ein zentrales bildungspolitisches Vorhaben, das ausdrücklich unterstützt wird. Die Zielsetzung, insbesondere jene Kinder frühzeitig zu erreichen, die bislang keine institutionelle Betreuung erhalten haben, ist aus fachlicher Sicht von hoher Bedeutung. Diese Kinder sind besonders häufig von Sprachförderbedarf betroffen und benötigen gezielte Förderung. Die Öffnung entsprechender Fördermaßnahmen für alle Berliner Kitas ist daher folgerichtig. Insbesondere die Möglichkeit, wohnortnah und in einem vertrauten sozialen Umfeld Zugang zu frühkindlicher Bildung und Sprachförderung zu erhalten, wird als wertvoller Schritt betrachtet.

- Gleichwohl besteht aus Sicht der Trägerpraxis erheblicher Nachbesserungsbedarf bei der Ausgestaltung zentraler Regelungen – insbesondere bei der Zuschlagslogik, der Beteiligung aller Trägergruppen an Verhandlungen sowie einer praktikablen Digitalisierung. Der Erfolg der Reform hängt maßgeblich davon ab, ob sie bedarfsgerecht, umsetzbar und dauerhaft finanziert ausgestaltet wird.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW Berlin)

- Es ist richtig und wichtig, das Berliner Bildungssystem regelmäßig zu hinterfragen, zu evaluieren und Maßnahmen abzuleiten, um die Bildungsqualität zu entwickeln und somit die gesellschaftliche Teilhabe unserer Kinder zu ermöglichen.
Berliner Kindertagesstätten sind gesellschaftliche Ankerpunkte und Bildungseinrichtung zugleich. Nicht selten haben die Berliner Kindertagesstätten eine herausgehobene Bedeutung in ihrer Nachbarschaft und sind ein verbindendes Element in einer immer vielfältigeren Gesellschaft. Als Bildungseinrichtung liegt der Arbeitsschwerpunkt dennoch überwiegend bei den inneren Angelegenheiten. Es geht darum die Kitakinder bestmöglich zu bilden, zu erziehen und zu betreuen.
- Das aktuelle Berliner Kitasystem setzt hierbei auf kindebozogene Zuschläge. Diese Zuschläge beruhen auf der Annahme, dass zusätzliche Untersützungsbedarfe alleine mit einem personellen Mehraufwand zu lösen sind. Oft sind diese Maßnahmen jedoch nicht zielgenau und können darüber hinaus zur Stigmatisierung der Kinder und deren Familien beitragen.
- Elternarbeit und eine Öffnung in den Sozialraum sind hierbei unabdingbar. Vertiefende Sozialraumarbeit und eine sozialpädagogische Unterstützung der Kinder und deren Familien stellen jedoch eine Überforderung der Erzieher*innen vor Ort da. Einerseits fehlt es an einer sozialpädagogischen Profession. Anderseits ist diese notwendige Arbeit nicht mit entsprechenden Ressourcen unterlegt.
- Deshalb priorisiert die GEW BERLIN die Idee der Familienzentren. Anknüpfend an das Programm Berliner Familienzentren, ist eine Ausweitung des Programms denkbar. Familienzentren mit ihrer sozialräumlichen Ausrichtung in Verbindung mit Kindertagesstätten haben die Möglichkeit, verschiedene Angebote und unterschiedliche Professionen unter einem Dach zu koordinieren und stellen einen verlässlichen Partner für Familien da. Ein Ausbau dieses Programms sowie eine Verfestigung der Finanzierung führt zu Entlastungen der Erzieher*innen in den Kindertagesstätten und bietet zugleich eine ganzheitliche Fürsorge für Familien.

Landeselternausschuss Kita

Die vorliegende Novellierung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege bietet die große Chance, zentrale Prinzipien der frühkindlichen Bildung neu zu justieren und nachhaltig zu stärken.

Aus Sicht des Landeselternausschusses Kita ist es dabei unerlässlich, die Rolle der Eltern nicht nur anzuerkennen, sondern strukturell und verbindlich zu verankern. Erziehungspartnerschaft darf kein wohlklingendes Schlagwort bleiben – sie muss gelebte Realität sein und braucht dafür verlässliche gesetzliche Grundlagen.

Unsere Vorschläge zielen darauf ab, Elternmitwirkung und -mitbestimmung auf allen Ebenen – in den Einrichtungen, auf Bezirksebene und auf Landesebene – zu stärken, zu strukturieren und mit angemessenen Ressourcen auszustatten.

- Dazu gehören verpflichtende Elterngespräche, eine stärkere Einbindung der Elternarbeit in die pädagogische Konzeption, die Beteiligung elterlicher Gremien an der Qualitätsentwicklung sowie ein klar geregelter Zugang zu Mitbestimmungsgremien, unterstützt durch gesetzlich verankerte Fristen, Zuständigkeiten und eine gesicherte Finanzierung.
- Auch die Qualitätsentwicklung in der Betreuung selbst muss konsequent auf tatsächliche Bedingungen in den Einrichtungen reagieren.
- Verbesserungen im Personalschlüssel sind begrüßenswert – sie müssen jedoch realitätsnah ausgestaltet werden und dürfen sich nicht auf statistische Sollwerte stützen, die mit der gelebten Fachkraft-Kind-Relation im Alltag oft nicht übereinstimmen.
- Wir appellieren an die politischen Entscheidungsträger, die vorliegende Gesetzesnovellierung nicht als bloße Verwaltungsreform, sondern als bildungspolitische Weichenstellung zu begreifen. Eine frühkindliche Bildung, die Kinder ernst nimmt, muss auch ihre Eltern ernst nehmen – und ihnen echte Beteiligung ermöglichen. Dafür stehen wir als Landeselternausschuss Kita ein.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Berlin e.V.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Berlin, als Dachverband von derzeit 122 freien Kitaträgern mit rund 550 Einrichtungen, begrüßt grundsätzlich die im Entwurf zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes enthaltenen Maßnahmen zur Stärkung von Teilhabe, Bildungsgerechtigkeit und Qualität in der Berliner Kindertagesbetreuung. Insbesondere die Einführung des Willkommensgutscheins, die Anpassung des Personalschlüssels sowie die Neuausrichtung der Zuschlagstatbestände markieren wichtige Fortschritte.

Gleichzeitig betont der Verband: Die geplanten Veränderungen können nur wirksam greifen, wenn ihre Umsetzung realistisch, praxistauglich und sozial ausgewogen erfolgt. Hierzu gehören klare Regelungen, angemessene Übergangsfristen sowie eine verlässliche Finanzierungsstruktur, die die konzeptionelle Vielfalt und die Realität der Trägerlandschaft berücksichtigt.

Unsere Empfehlungen im Überblick:

- Meldepflicht bei Fehlzeiten bei sprachlicher Förderung anpassen: Meldung erst ab dem dritten unentschuldigten Fehltag im Kalendermonat vorsehen, um unnötigen Verwaltungsaufwand für Träger zu vermeiden (§5a KitaFöG)
- Berechnungsgrundlage Personalbemessung aktualisieren: Anhebung der Berechnungsgrundlage von 38,5 auf die tarifliche Wochenarbeitszeit von 39,4 (§11 Abs. 2 Nr. 1 KitaFöG)
- Mehrsprachigkeit fördern: Gesonderte Zuschlagsregelung für Kindertageseinrichtungen, die konzeptionell mehrsprachig arbeiten (bilinguale Kitas) (§11 Abs. 2 Nr. 3 KitaFöG)
- Beteiligung weiterer Verbände QVTag, RVTag: Beteiligung von weiteren Verbänden, die mindestens 5 % der Träger vertreten; Anzahl und Auswahl der Vertreter:innen themenspezifisch und flexibel gestalten (§§13, 23 KitaFöG)
- Nachweise Partizipationszuschlag: Zulassung weiterer geeigneter Nachweise – insbesondere Leistungsbescheide zur BuT-Berechtigung und Einkommensnachweise unterhalb der Armutsgrenze (§4 Abs. 7 VOKitaFöG)
- Inkrafttreten §17 VOKitaFöG Abs. 1 verschieben: Inkrafttreten erst zum 01.01.2027, um ausreichend Vorbereitungszeit für die mit der neuen Zuschlagssystematik verbundenen Änderungen für die Träger zu gewähren (§17 VOKitaFöG Abs. 1)

Mit diesen Anpassungen kann das Gesetz einen wichtigen Beitrag zu einem zukunftsfesten, chancengerechten und vielfältigen Berliner Kita-System leisten.

Vereinte Dienstleistungsgesellschaft ver.di

Im Ganzen beurteilt ver.di den Gesetzesentwurf angesichts der Situation der Kitas für nicht ausreichend und in prinzipiellen Punkten aus sozialpädagogischer Perspektive für kritikwürdig und überarbeitungsbedürftig:

Die vorgesehene Verbesserung des U 3 Personalschlüssels ist zu begrüßen. Sie reicht aber nicht aus, um die in Kindertagesstätten nach dem Berliner Bildungsprogramm geforderte pädagogische Qualität zu gewährleisten. Hierfür wäre die Fachkraft-Kind-Relation sowohl im U 3 als auch im Ü 3 Bereich an die wissenschaftlichen Empfehlungen anzulegen. Diese würde auch erst die Voraussetzungen und hinreichenden Rahmenbedingungen im notwendigen Umfang für inklusive Arbeit, die Arbeit im Sozialraum und mit den Eltern schaffen.

Zu den Kritikpunkten im Einzelnen:

- ver.di kritisiert die Betrachtung von frühkindlicher Pädagogik in Kindertagesstätten unter der Perspektive der Stärkung der „Basiskompetenzen für Schulkinder“. Frühkindliche Bildung hat einen ganzheitlichen Ansatz, den ver.di in dem Gesetz vermisst - mit dem Fokus auf individuelle Bildung geht die Abwertung von Erziehung und Betreuung einher. Daher befürchtet ver.di eine zunehmende Engführung des pädagogischen Auftrags auf das Training sogenannter Vorläuferfähigkeiten und deren standardisierten Überprüfung.

Bezüglich der Personalbemessung (Punkt 9, § 11) sei auf folgende Punkte hingewiesen:

- a) Es gibt im Ganzen lediglich eine Annäherung an die wissenschaftliche Standard-Empfehlung. ver.di erachtet eine Angleichung des gesamten U 3 Bereiches an den wissenschaftlich empfohlenen Standard für notwendig.
- b) Der Ü 3 Bereich bleibt vollkommen ausgeklammert. Die Situation im Ü 3 Bereich scheint im bundesweiten Vergleich zwar besser, jedoch sind auch hier die Verhältnisse stark verbessерungswürdig. ver.di würde eine Angleichung an den wissenschaftlich empfohlenen Standard auch hier für unerlässlich halten.
- c) Es handelt sich um Personalschlüssel und nicht um eine Fachkraft-Kind-Relation. Bei hohen Ausfallzeiten, die in Berlin laut Studien bundesweit die höchsten sind, ist die Fachkraft-Kind-Relation erheblich schlechter als der Personalschlüssel.

Angesichts dieser dramatischen Zahlen wäre eine rechtsverbindlich geregelte, am wissenschaftlichen Standard angegliche Fachkraft-Kind-Relation im U und Ü 3 Bereich dringend geboten. Die Einhaltung der Fachkraft-Kind-Relation muss im Kita-Alltag überprüft und nicht nur statistisch ermittelt werden.

Bzgl. besonderer Angebote für Kinder mit Behinderungen (Punkt 5, § 6) begrüßt ver.di die Absicht, eine schnellere und effektivere Unterstützung der Kinder mit (drohender) Behinderung zu ermöglichen.

- Ver.di verweist jedoch darauf, dass die effektivste Unterstützung dieser Kinder ebenfalls die dafür hinterlegte Personalressource der (Fach)-Erzieher:innen ist.
- Bezuglich der geplanten Änderungen bei der Zusammenarbeit der Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen mit den Einrichtungen der Familienbildung (Punkt 8, § 10) weist ver.di darauf hin, dass ein wesentlicher Hemmfaktor für die gelingende Zusammenarbeit der Fachkräfte mit den Einrichtungen der Familienbildung die Ressourcenhinterlegung ist. Diese Arbeit geschieht jenseits der Arbeit „am Kind“. Wenn die Fachkräfte diesen Bereich angemessen bearbeiten sollen, müssen sie die dafür notwendigen zeitlichen Ressourcen erhalten. Denn diese Arbeit geschieht jenseits der Arbeit „am Kind“. Wenn die Fachkräfte diesen Bereich angemessen bearbeiten sollen, müssen sie die dafür notwendigen zeitlichen Ressourcen erhalten.
- ver.di begrüßt die Erweiterung des Teilnehmendenkreises an den Verhandlungen über die Qualitätssicherung- und Entwicklung Punkt 10 (§13), kann jedoch nicht nachvollziehen, warum die fünf Kita-Eigenbetriebe nicht voll stimmberechtigt mit einbezogen werden, denn sie bilden ein entscheidendes Rückgrat der Kita-Struktur in Berlin und müssen entsprechend einbezogen werden.

Bezüglich der Elternarbeit (Punkt 11, §14):

- Die Erläuterungen passen nicht mit der textlichen Veränderung zusammen. In erster Linie entfällt das Verpflichtende bezüglich der Entwicklungsgespräche und selbst die zeitliche Orientierung „regelmäßig“. Ein Dialog auf Augenhöhe ist zu begrüßen, aber auch dieser muss ressourcenhinterlegt sein, also entsprechend in die mittelbare pädagogische Arbeit der Fachkräfte mit einfließen.

Verband der Kleinen und Mittelgroßen Kitaträger e.V. (VKMK)

Der VKMK begrüßt den umfassenden Reformansatz des Gesetzentwurfs – insbesondere die Öffnung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung (§ 13 KitaFöG), den Willkommensgutschein, die Verbesserung des Personalschlüssels und die Stärkung der Sprachförderung.

Bei § 13 KitaFöG bedarf es unseres Erachtens einer weiteren Korrektur:

- Im vorliegenden Entwurf wird die Pluralität der Trägerlandschaft als Zugangskriterium derzeit nicht genutzt. Die Privilegierung eines einzelnen Verbandes durch seine namentliche Nennung widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz und gefährdet die Neutralität des Gesetzgebers. Auch die Begründung zum Gesetz selbst spricht sich explizit für eine Gleichbehandlung aus, sodass folgende Änderung vorschlagen:
 - die Schwellenwerte zu senken (z. B. auf 8.000 Plätze), die Pluraltät der Trägeranzahl innerhalb eines Verbandes von bspw. 50 Trägern und die Privilegierung einzelner Verbände durch deren namentliche Nennung im Gesetzestext zu streichen.

Auch im Bereich der Zuschlagslogik (§ 11 KitaFöG) braucht es Nachsteuerung:

- Der Wegfall des bisherigen ndH-Zuschlags und die ausschließliche Fokussierung auf BuT-Berechtigung verfehlten die Realität mehrsprachiger, aber nicht einkommensarmer Familien.
 - Bilinguale und trilinguale Konzepte dürfen nicht geschwächt werden – sie sind ein Markenzeichen Berlins.

Der VKMK fordert eine verlängerte Umsetzungsfrist bis 2027, differenzierte Zuschlagsmechanismen und die vollumfängliche Anerkennung ausländischer Fachkräfte im Gruppendienst auf den Personalschlüssel.

Zum Willkommensgutschein (§ 4): Die Einführung ist grundsätzlich begrüßenswert.

- Entscheidend wird sein, wie die Umsetzung gelingt – mit ausreichendem Platzangebot, klarer Elternkommunikation und stabilen Verwaltungsstrukturen.

Fazit:

Der Gesetzentwurf ist ein wichtiger Impuls. Um allerdings ein inklusives, chancengerechtes Berliner Kita-System zu schaffen, bedarf es klarer Regeln, realistischen Übergängen und verlässlicher Finanzierung. Nur dann wird das „Kita-Chancenjahr“ seinem Anspruch gerecht.